

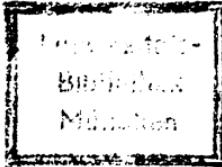
Das  
Vorhaben  
des  
Sozialgesetzbuches

von

**Dr. Hans F. Zacher**

o. Professor  
an der Universität München

VERLAG R. S. SCHULZ



Verlagsfamilie  
Bücher aus  
Münchener

© 1973

VERLAG R. S. SCHULZ

8136 Percha am Starnberger See · Berger Straße 8 bis 10

8136 Kempfenhausen am Starnberger See · Seehang 4

Telefon 0 81 51 / Sammelnummer 1 30 41

# Vorwort

Die nachfolgende Schrift dient zur Information zunächst einmal über das Projekt des Sozialgesetzbuches, das ja für alle mit dem Sozialrecht Befaßten und an ihm Interessierten von zentraler Bedeutung ist und von immer größerer Wichtigkeit werden wird. Als die nachfolgend abgedruckte Studie über „Das Vorhaben des Sozialgesetzbuches“ abgefaßt wurde, war das Schicksal des Sozialgesetzbuchs ungewiß geworden. Die Bundestagsvorlage hatte sich mit der Auflösung des Bundestages erledigt. Mittlerweile läßt die Erneuerung der regierungspolitischen Konstellation, unter der das kodifikatorische Unternehmen eines Sozialgesetzbuchs auf den Weg gebracht worden war, annehmen, daß die Arbeiten voranschreiten werden.

Die vorliegende Schrift dient aber auch zur Information über ein verlegerisches Vorhaben in bezug auf das Sozialgesetzbuch. Der Verfasser ist mit dem Verlag R. S. SCHULZ übereingekommen, das Sozialgesetzbuch in einer — mit Anmerkungen und Verweisungen versehenen — Textausgabe herauszubringen. Da das Sozialgesetzbuch nicht in einem Stück, sondern Teil für Teil Gesetz werden wird, ist der einzige angemessene Weg, die Textausgabe technisch zu gestalten, derjenige der Loseblattausgabe. Sie kann die jeweils verabschiedeten Texte so rasch als möglich aufnehmen und dem Benutzer zur Verfügung stellen. Um eine schnelle Publikation der jeweils Gesetz gewordenen Texte zu ermöglichen, werden auch die beizufügenden Hinweise auf das unbedingt Notwendige konzentriert sein.

München, im Februar 1973

HANS F. ZACHER



# Inhaltsverzeichnis

Hans F. Zacher

## DAS VORHABEN DES SOZIALGESETZBUCHES

	Seite
I. Das Problem . . . . .	9
1. Ein Gesetzbuch für „das Sozialrecht“? . . . . .	9
2. Momentaufnahme, Dauerordnung oder was sonst? .	12
3. Sozialrechts-Kodifikation hier und jetzt . . . . .	13
II. Chronik . . . . .	15
III. Der Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuches . .	18
1. Möglichkeiten und Fragen . . . . .	18
2. Die Konzeption des Entwurfs eines Allgemeinen Teils . . . . .	20
IV. Zweck und Wesen der Kodifikation . . . . .	24
1. Kodifikation bei begrenzter Sachreform . . . . .	24
2. Kodifikation als Reform — Ziele und Möglich- keiten . . . . .	25
V. Prognosen . . . . .	30
ENTWURF EINES SOZIALGESETZBUCHES	
— ALLGEMEINER TEIL —	
Gesetzentwurf der Bundesregierung . . . . .	39

	Seite
Anlage 1 . . . . .	41
Begründung . . . . .	79
A. Allgemeiner Teil . . . . .	79
B. Besonderer Teil . . . . .	87
C. Finanzielle Auswirkungen . . . . .	125
Anlage 2 . . . . .	126
Stellungnahme des Bundesrates . . . . .	126
Anlage 3 . . . . .	145
Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates . . . . .	145

DAS VORHABEN  
DES SOZIALGESETZBUCHES<sup>1)</sup>  
von  
**PROF. DR. JUR. HANS F. ZACHER**  
Universität München

## I. Das Problem

### 1. Ein Gesetzbuch für „das Sozialrecht“?

**Sozialrecht ist nicht irgendein gegenständlich ausgrenzbarer Teil der Rechtsordnung.** Sozialversicherungsrecht etwa kann man — bei aller Unschärfe der Ränder — gegenständlich definieren, auch Sozialhilferecht. Schwieriger schon ist es, etwa ein „Recht der sozialen Sicherheit“ gegenständlich vom übrigen Recht abzuheben. Wohin etwa gehören die Selbstsicherung durch Vermögensbildung und

---

<sup>1)</sup> S. allgemein zu den Arbeiten an einem Sozialgesetzbuch Harald **Clade**, Grundlagen für die große Sozialreform, Krankenversicherung 1971 S. 73 ff.; Heinz **Dembowski**, Sozialgesetzbuch als Teil der Sozialreform, Die Ersatzkasse 1971 S. 500 f.; Heinz **Dembowski**, Werner **Doetsch**, Wolfgang **Gitter** u. a., Das neue Sozialgesetzbuch 1972; Kurt **Friede**, Soziale Sicherheit (Österreich), Ein Sozialgesetzbuch in der Bundesrepublik Deutschland wird vorbereitet, 1971 S. 244 ff.; Wolfgang **Gitter**, Zielsetzungen und Regelungstendenzen für die geplante Neuordnung des Sozialrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Die Versicherungsrundschau (Österreich) 1972 S. 137 ff.; Anton **Knopp**, Die Kodifikation des Sozialrechts, Bundesanzeiger 1972 Nr. 112 S. 13 ff.; Horst **Peters**, Auf dem Wege zu einem Sozialgesetzbuch, Deutsche Richterzeitung 1971 S. 305 ff.; Harry **Rohwer-Kahlmann**, Ein Sozialgesetzbuch, Zeitschrift für Sozialreform 1970 S. 257; ders., Vom „Beruf unserer Zeit“, ein Sozialgesetzbuch zu schaffen, Soziale Sicherheit 1971 S. 97 ff.; ders., Auf dem Wege zu

die kollektive Sicherung durch Privatversicherung? Oder wohin auch gehören die positiven Entfaltungshilfen der Ausbildungsförderung, der sektoralen Wirtschaftsförderung usw. — wenn man zunächst davon ausgeht, daß „soziale Sicherung“ primär unter einem negativen Aspekt, dem der Sicherung gegen Not und Wohlstandseinbrüche in der individuellen sozialen Biographie, antritt? Sozialrecht aber als eine noch größere Einheit läßt sich gegenständlich nur mehr oder minder willkürlich abgrenzen, indem Schwerpunkte des sozialen Ausgleichs und der sozialen Hilfe hervorgehoben und — der Teil für das Ganze stehend — als Sozialrecht definiert und verstanden werden. Das mag in gewissen Zusammenhängen — für Studienpläne, für die Gliederung von Bibliotheken und Büchern usw. — praktikabel sein. Exaktem wissenschaftlichen Anspruch genügt es aber ebensowenig wie es korrektem rechts- und sozialpolitischen Verständnis des Sozialrechts gerecht wird.

Sozialrecht muß von seiner Funktion und seinem Zweck her als Mittel der Sozialpolitik verstanden werden. Mit

---

#### Fortsetzung von Seite 7

einem Sozialgesetzbuch, Die Sozialgerichtsbarkeit 1972 S. 1 ff.; Kurt **Schlagenhauf**, Kommt ein Sozialgesetzbuch? Arbeits- und Sozialrecht 1970 S. 73 ff.; Heinz **Ströer**, Wie wird sozialpolitisches Wollen in Sozialgesetze umgesetzt und was bringt das Deutsche Sozialgesetzbuch? Die Betriebskrankenkasse 1970 S. 305 ff.; Wilhelm **Wertenbruch**, Harry **Rohwer-Kahlmann**, Karl **Hauck** und andere, Die Bereiche des Sozialrechts aus der Sicht eines künftigen Sozialgesetzbuches, Zeitschrift für Sozialreform 1971 S. 389 ff.; Hans F. **Zacher**, Das Vorhaben eines Sozialgesetzbuches, Der Kompaß 1971 S. 29 ff.; ders., Das Vorhaben einer Kodifikation des Sozialrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung 1971 S. 209 ff.; ders., Das Vorhaben eines Sozialgesetzbuches, Die Sozialordnung der Gegenwart Bd. 11 (1972) S. 43 ff.; Hans W. **Müller**, Planungen und Vorhaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung, Die Ersatzkasse 1971 S. 218 ff.

anderen Worten: Sozialrecht ist definiert durch den sozialen Zweck des Rechts. Dabei darf „sozial“ freilich nicht im allgemeinsten und blassesten Sinn von „gesellschaftlich“ verstanden werden. Vielmehr ist „sozial“ in seinem engeren, historisch gewachsenen gesellschaftskritischen, wert- und sachhaltigen Sinn zu gebrauchen: In Richtung auf die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz für jedenmann, auf den Ausgleich von Wohlstandsdifferenzen und auf die Milderung und den Abbau von Abhängigkeiten. Die damit skizzierte **soziale Aufgabe des Rechts** ist „allgegenwärtig“. Kein Rechtsgebiet kann a priori von ihr freigezeichnet werden. Nur Schwerpunkte können andererseits als spezifisches „Sozialrecht“ gegenständlich gemacht und sichtbar gemacht werden. Jedes Hervorheben solcher Schwerpunkte umschließt aber die Gefahr, daß die soziale Zweckhaftigkeit und Bedingtheit anderer Rechtsbereiche unterschätzt oder gar übersehen wird. Ferner auch werden dadurch möglicherweise selbst im engeren sozialpolitischen Zusammenhang notwendige Verbindungen (zumindest im Bewußtsein) abgeschnitten oder doch erschwert. Man denke etwa daran, in welcher Vielfalt von Rechtsgebieten die sozialen Zwecke der Familien-, Wohnungs- und Ausbildungsförderung relevant sind, und wie schwer es ist, diese Zusammenhänge auch nur wahrzunehmen. Gleichwohl aber besteht sowohl sozialpolitisch als auch rechtspolitisch — für die Gestaltung, die Anwendung und die Inanspruchnahme des Rechts — das unübersehbare Bedürfnis, die dem „sozialpolitischen“ Zweck des Rechts vor allem gewidmeten Bereiche als solche hervortreten zu lassen.

Damit ist die erste elementare Schwierigkeit skizziert, vor der ein Gesetzgeber steht, der sich vornimmt, „Sozialrecht“ als solches umfassend zu gestalten und somit als eine äußere gesetzgeberische Einheit in den Griff zu nehmen: Das Spannungsverhältnis zwischen der Universalität der sozialen

Aufgabe des Rechts und seiner Konzentration in einzelnen Schwerpunktbereichen, die als solche hervorzuheben notwendig erscheint, aber auch zwischen dieser Aussonderung von „Sozialrecht“ und dem „sozialen“ Charakter auch jeweils weiterer Rechtsbereiche sowie den sozialpolitischen Verflechtungen des „Sozialrechts“ mit anderen Rechtszweigen, ja der ganzen Rechtsordnung.

## 2. Momentaufnahme, Dauerordnung oder was sonst?

Sozialrecht in dem skizzierten sozialpolitischen Sinn teilt aber auch folgendes Wesenselement der Sozialpolitik. Sozialpolitik kann sich nicht erfüllen; sie kann sich nur verwandeln. Die Befriedigung elementarer Bedürfnisse lässt qualifiziertere Bedürfnisse auftreten. Die Befriedigung eines — vor allem eines gehobenen — Bedürfnisses schafft leicht Ungleichheiten, welche die Befriedigung anderer — vor allem gehobener — Bedürfnisse verlangt. Das Erreichbare ist stets selbstverständlich und die Plattform für den Griff nach dem bisher Unerreichten, so daß Sozialpolitik unerschöpflich ist. Zudem ist Sozialpolitik abhängig von ökonomischen Verhältnissen, sozialen Strukturen, individuellen Prämissen der Bildung usw., deren Änderung permanent ist und zur permanenten Anpassung der Sozialpolitik, insbesondere auch des Sozialrechts, zwingt. Wobei Sozialpolitik und Sozialrecht selbst stets Veränderungen bewirken, die früher oder später wieder zu Anpassungen der Sozialpolitik und des Sozialrechts nötigen. **Sozialrecht ist also maximal und wesentlich sich wandelndes Recht.** (So hat sich z. B. längst gezeigt, daß es nicht „die Rentenreform“, sondern nur Kaskaden von „Rentenreformen“ gibt.)

Damit ist die zweite große Schwierigkeit gekennzeichnet, vor der die Kodifikation des Sozialrechts steht: Der Wider-

spruch zwischen der permanenten und sogar recht schnellen Bewegung des Sozialrechts und der gesetzgeberischen Aufgabe, das bestehende Recht festzuhalten. Das Problem wird um so lästiger, je weiter der Auftrag, das bestehende Recht festzustellen, ausgreift. Und es ist um so ernster, als die Entwicklung der sozialen Bedürfnisse, der sozialpolitischen Problemsicht und der sozialrechtlichen Lösungsversuche gekennzeichnet ist durch den beständigen Wechsel — fast möchte man sagen: durch ein fortwährendes Taumeln — zwischen Teil und Ganzem, zwischen Einzelfall und allgemeinem Prinzip, zwischen exemplarischem Vorgriff, partikularer Korrektur und umfassender Regelung.

### **3. Sozialrechts-Kodifikation hier und jetzt**

Diese Schwierigkeiten haben in der Bundesrepublik ihr eigenes, historisch geprägtes Gesicht. Die Bundesrepublik hat einen Bestand an sozialrechtlichen Gesetzen übernommen, der zu einem großen Teil noch aus dem Kaiserreich stammte, der in vielem Aufbruch und Unsicherheit der Weimarer Demokratie spiegelte, der den Stempel des nationalsozialistischen Staates aufgeprägt bekommen hatte, und der schließlich durch die Not und die Verwirrung der Kriegs- und Nachkriegsentwicklung zerklüftet worden und in Unordnung geraten war. Seither hat der Gesetzgeber viel geleistet, um das Sozialrecht zu klären, zu erneuern und zu ergänzen. Das soziale Entschädigungsrecht der Kriegs- und Regimefolgen wurde neu geschaffen: teils — wie beim Versorgungsrecht — ältere Entwicklungen fortführend, teils — wie etwa beim Lastenausgleichsrecht und beim Recht der Wiedergutmachung — vollends original. Auch sonst entstanden neue sozialrechtliche Gesetzgebungswerke: wie etwa das Kindergeldrecht und das Ausbil-

dungsförderungsgesetz. Daneben aber blieb der Gesetzgeber unermüdlich darin, bestehende Regelungseinheiten zu reformieren.

Je mehr so die Teilbereiche des Sozialrechts dem Fortgang der rechtlichen und sozialpolitischen Entwicklung angepaßt wurden, desto mehr wurde der Mangel spürbar, daß die Ordnungen des Allgemeinen und Gemeinsamen, ja das systematische Ganze des Sozialrechts gesetzgeberisch unbeachtet geblieben waren. Der Versuch der Kodifikation des Sozialrechts in einem Sozialgesetzbuch soll deshalb dem Teilhaften und Speziellen, das die bisherige Entwicklung beherrscht, die allgemeine Ordnung entgegensezten; und er soll der ständig sich wandelnden Masse des Sozialrechts einen Rahmen geben, der Bestand haben kann. In den beiden aufgezeigten Dimensionen spezifisch sozialrechts-immanenter Spannung ist dieses Vorhaben der Kodifikation aber von vornherein belastet durch das eigentümliche Wesen des Sozialrechts. Auch das Sozialgesetzbuch kann anstelle sozialrechtlicher Spezialgesetze nur eine mehr oder weniger umfassende Zusammenstellung mehr oder weniger willkürlich oder prinzipiell ausgewählter sozialrechtlicher Schwerpunktregelungen bieten — nicht dagegen die erschöpfende Zusammenfassung alles dessen, was man Sozialrecht nennen könnte. Und das Sozialgesetzbuch kann die Entwicklung des Sozialrechts nicht auf irgendeinen status quo festschreiben. Es kann allenfalls eine Momentaufnahme des Sozialrechts geben. Und es wird in die Zukunft hinein um so länger Bestand haben können, je mehr es glückt, es als Rahmenordnung möglicherweise wechselnder Inhalte zu konzipieren. Ja die Arbeiten am Sozialgesetzbuch stehen von vorneherein unter der Voraussetzung, daß das Sozialrecht sich permanent entwickelt, während es in das Sozialgesetzbuch eingefügt werden soll. Die Arbeit am Sozialgesetzbuch kann so mit dem Versuch

verglichen werden, Fießendes zu regulieren und zu kanalisieren, vielleicht auch zu modellieren.

## II. Chronik

Dem Vorhaben des Sozialgesetzbuches verschwistert ist das Vorhaben eines Arbeitsgesetzbuches. Geht es beim Sozialgesetzbuch jedoch weitgehend darum, bestehende Gesetze und Verordnungen — geschriebenes Recht also — in eine umfassende geschlossene Ordnung zu bringen, so geht es beim Arbeitsgesetzbuch vor allem darum, Richterrecht überhaupt erst einmal in Gesetzesrecht zu transformieren. Das mag ein Grund dafür sein, warum der Gedanke des Arbeitsgesetzbuches sehr viel älter ist als der des Sozialgesetzbuches. Ist jener schon in der Weimarer Zeit virulent, so begegnet dieser, soweit zu sehen, erstmals im **Godesberger Programm** der SPD von 1959: „Die gesamte Arbeits- und Sozialgesetzgebung ist einheitlich und übersichtlich in einem Arbeitsgesetzbuch und einem Sozialgesetzbuch zu ordnen.“ In die amtliche Politik findet er Eingang durch die **Regierungserklärung** des Bundeskanzlers Brandt vom **28. Oktober 1969:**<sup>2)</sup> „Die Bundesregierung ist dem sozialen Rechtsstaat verpflichtet. Sie wird zur Verwirklichung dieses Verfassungsauftrags das unübersichtlich gewordene Arbeitsrecht in einem Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen. Sie wird auch mit den Arbeiten für ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes Sozialgesetzbuch beginnen.“ Seither gehörte das Sozialgesetzbuch zu

---

<sup>2)</sup> Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung [im folgenden: „Bulletin“] 1969 S. 1121 ff. (1126).

den Zielen der von der Regierung Brandt ins Auge gefaßten legislativen Reformarbeiten.<sup>3)</sup>

Einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des Sozialgesetzbuches bedeutete es, daß die Bundesregierung im Frühjahr 1970 eine **Sachverständigenkommission** berief, die am 5. Mai 1970 ihre Arbeit aufgenommen hat.<sup>4)</sup> Sie besteht aus dreißig Mitgliedern: Wissenschaftler des Sozial- und Verwaltungsrechts, Richter der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Vertreter der Länder, vor allem aber Vertreter zuständiger Verbände (Sozialpartner, Verbände der Sozialversicherungsträger, sonstiger Sozialleistungsträger und Kriegsopfer).

In der Folgezeit haben die Kommission und die zuständigen Ressorts der Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, eng zusammengearbeitet, um in erster Linie einen „**Allgemeinen Teil**“ eines Sozialgesetzbuches auf den Weg zu bringen. So konnte der Entwurf eines Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches im Frühjahr 1972 der Bundesregierung vorgelegt und von dieser am 16. Mai 1972 verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet werden (Bundesrat Drucksache 305/72). Nach Stellungnahme durch den Bundesrat (7. Juli 1972) und Gegenäußerung der Bundesregierung wurde er

---

<sup>3)</sup> Siehe Arbeitsprogramm der Bundesregierung zu innenpolitischen Vorhaben, Bulletin 1970 S. 381 ff. (392); Übersicht über das Reformprogramm der Bundesregierung, Bulletin 1971 S. 386 ff. (392); Sozialbericht 1971 S. 16 f.; Sozialbericht 1972 S. 19 f.; 52.

<sup>4)</sup> „Sachverständigenkommission für ein Sozialgesetzbuch gebildet“, Bundesarbeitsblatt 1970 S. 413, Selbstverwaltung der Betriebskrankenkassen 1970 S. 86, Soziale Selbstverwaltung 1970 S. 45; „Sachverständigenkommission für ein Sozialgesetzbuch und ein Arbeitsgesetzbuch“, Wege zur Sozialversicherung 1970 S. 251; Horst Peters, Sachverständigenkommission für ein Sozialgesetzbuch, Die Ersatzkasse 1970 S. 312.

mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 12. September 1972 dem 6. Deutschen Bundestag vorgelegt (Drucksache VI/ 3764).<sup>5)</sup> Gemäß dem Grundsatz der Diskontinuität der Legislaturperioden (§ 126 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) gilt die **Vorlage** mit der Auflösung des 6. Deutschen Bundestages (Anordnung des Bundespräsidenten vom 22. September 1972) als **erledigt**. Aber es steht einer neuen Bundesregierung natürlich frei, die investierte Arbeit durch erneute Vorlage beim 7. Deutschen Bundestag alsbald zu aktivieren. Die Vorarbeiten für den weiteren Fortgang der Arbeiten am Sozialgesetzbuch konzentrieren sich auf ein gesondertes Buch über ein einheitliches Verwaltungsverfahrensrecht und auf allgemeine Vorschriften — einen eigenen „Allgemeinen Teil“ — für das gesamte Sozialversicherungsrecht.

---

<sup>5)</sup> Siehe zu den Vorarbeiten: „Thesen zum Allgemeinen Teil eines Sozialgesetzbuches“, Bulletin 1971 S. 892 f. Siehe zu der Vorlage der Bundesregierung: „Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches vom Kabinett verabschiedet“, Bundesarbeitsblatt 1972 S. 390; Kurt **Jantz** und Karl **Hauck**, Vereinfachung des Sozialrechts: Das neue Sozialgesetzbuch, Bulletin 1972 S. 1401 ff.; dies., Der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches, Erster Schritt zur Kodifikation und zur Vereinfachung des Sozialrechts, Bundesarbeitsblatt 1972 S. 489 ff. Siehe im übrigen zu dem Entwurf des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches: Karl-Heinz **Casselmann**, Gedanken zum Reformentwurf des Allgemeinen Teils eines Sozialgesetzbuches, Die Sozialgerichtsbarkeit 1972 S. 202 ff.; Christian Winfried **Färber**, Zum Entwurf eines Sozialgesetzbuches, Zeitschrift für Sozialreform 1972 S. 141 ff.; Hartmut **Haines**, Das Sozialgesetzbuch und sein Allgemeiner Teil, Die Ersatzkasse 1972 S. 368 ff.; Horst **Peters**, Zum Allgemeinen Teil eines neuen Sozialgesetzbuches, Die Ortskrankenkasse 1971 S. 824; Monika **Strickstrock** und Gert **Knaas**, Der Allgemeine Teil eines Sozialgesetzbuches und die Behinderungen, Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht 1972 S. 102 ff.; Wilhelm **Wertenbruch**, Karl **Hauck**, Fritz **Kastner** und andere, Der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches, Zeitschrift für Sozialreform 1972 S. 449 ff.

### **III. Der Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuches**

#### **1. Möglichkeiten und Fragen**

Die Frage, welche Rechtsgebiete in das Sozialgesetzbuch einbezogen werden sollen, war von Anfang an besonders schwierig. Konnte doch das Sozialgesetzbuch nicht darauf zielen, irgendein „Universum“ des Sozialrechts aufzunehmen. Wenn aber nicht alles Sozialrecht aufgenommen werden konnte und kann, wie sollte dann abgegrenzt werden? Zugleich ist offenkundig, daß die getroffene Auswahl nicht nur für die Gestalt des Sozialgesetzbuches und die Möglichkeiten, das Vorhaben überhaupt zu verwirklichen, sondern auch für den Effekt, das Sozialrecht durch Zusammenfassung überschaubar, durchschaubar, lesbar — mit anderen Worten: optimal zugänglich und verlässlich — zu machen, von höchst entscheidender Bedeutung ist. Keine Abgrenzung wird zudem ganz den Charakter des Willkürlichen — oder wenn man will: Pragmatisch-Politischen — vermeiden können.

Einigkeit bestand von Anfang an darüber, daß für ein parallel zu einem Arbeitsgesetzbuch zu entwickelndes Sozialgesetzbuch das **Recht der sozialen Sicherheit**, wie es mit den herkömmlichen Begriffen der **Fürsorge**, der **Sozialversicherung** und der **Versorgung** umschrieben wird, den **Grundstock** zu bilden hat. Problematisch aber mußte ebenso von vornherein sein, inwieweit die Kodifikation des Sozialrechts die Wendung der Sozialpolitik von der (negativen) sozialen Sicherung gegen Einbrüche der sozialen Biographie und elementare Gefährdungen des menschenwürdigen Daseins zu den (positiven) Hilfen zur Entfaltung der Persönlichkeit und ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten durch Förderungsmaßnahmen usw. („Entfaltungshilfen“) mitvollziehen soll. Desgleichen mußte

fraglich sein, inwieweit auch Sonderformen der Sozialversicherung (z.B. ergänzende Einrichtungen wie die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst oder berufsständische Versorgungseinrichtungen der freien Berufe), der Versorgung (z.B. im Zusammenhang mit Kriegssachschäden wie beim Lastenausgleich; vor allem aber die dienstrechtliche Versorgung der Beamten, Richter, Soldaten usw.) und schließlich der Fürsorge (z. B. Jugendwohlfahrt) aufgenommen werden sollen.

Versucht man das Recht der sozialen Sicherheit im Sinne einer moderneren, zukunftsorientierten Trias in **Vorsorgesysteme** (Sozialversicherung, dienstrechtliche Vorsorgeinstitutionen), **Entschädigungssysteme** (Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Aufopferungsansprüche usw.) und **Ausgleichssysteme** (Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeld usw.) zu unterteilen, so stellt sich die skizzierte Problematik dar wie folgt. Soll von den Vorsorgesystemen nur die allgemeine Sozialversicherung, oder sollen auch die dienstrechtlichen Vorsorgesysteme (Beamtenversorgung, Soldatenversorgung usw.) und die speziellen Vorsorgesysteme der Zusatzversorgung, der (sonstigen) betrieblichen Alterssicherung, der berufsständischen kollektiven Sicherung usw. aufgenommen werden? Sollen als soziale **Entschädigungssysteme** alle kausal determinierten Systeme sozialer Sicherung von der Kriegsopferversorgung bis zum Lastenausgleich, von der Wiedergutmachung bis zur Dienstunfallversorgung der Beamten usw., von der „unechten Unfallversicherung“ bis zur Stiftung für behinderte Kinder einbezogen werden? Soll nur eine Auswahl aus den bestehenden Systemen — wobei sicher in erster Linie an die Kriegsopferversorgung zu denken ist, sowie an die Rechtsbereiche, die (wie Soldatenversorgung, Impfschädenrecht, Tumultschädenrecht) bereits jetzt dem Modell der Kriegsopferversorgung zugeordnet sind — in das Sozial-

gesetzbuch kommen? Oder soll von vornherein ein neues „soziales Entschädigungsrecht“ Aufnahme finden, das die Verantwortung der Allgemeinheit für gewisse von ihr verursachte Schäden in einer Weise regelt, die den Bedürfnissen einer langfristig unter Bedingungen des Friedens und politischer Kontinuität lebenden Gesellschaft entspricht?<sup>6)</sup> Soll im Bereich der Ausgleichssysteme nur das Basissystem der Sozialhilfe Berücksichtigung finden? Sollen auch ergänzende Geldleistungssysteme wie Kinder- und Wohngeld aufgenommen werden? Wie weit kann die Aufnahme der Jugendhilfe trotz ihres integralen Zusammenhangs mit der Problematik des Familienrechts, des Ausbildungsrechts usw. vorgesehen werden?<sup>7)</sup> Vor allem aber: wie weit soll in den Bereich der Entfaltungshilfen — ausgehend von den personbezogenen Entfaltungshilfen der Ausbildungsförderung und der Berufsförderung bis hin zu allgemeinen wirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen — ausgegriffen werden?

## 2. Die Konzeption des Entwurfs eines Allgemeinen Teils

Der Entwurf des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches gibt eine vorläufige Antwort auf diese Fragen zunächst generell (Deutscher Bundestag Drucksache VI/3764 „Vorblatt“): „In dieses Gesetzbuch sollen alle auf Dauer angelegten Sozialleistungsbereiche . . . einbezogen wer-

---

<sup>6)</sup> Siehe dazu Harry Rohwer-Kahlmann, Das Bundesversorgungsgesetz als Grundgesetz der sozialen Entschädigung im Sozialgesetzbuch, VdK-Mitteilungen 1971 S. 200 ff.; Hans F. Zacher, Die Frage nach der Entwicklung eines sozialen Entschädigungsrechts, Die öffentliche Verwaltung 1972 S. 461 ff.

<sup>7)</sup> Walter Becker, Ein neues Sozialgesetzbuch und sein Verhältnis zur Sozial- und Jugendhilfe, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1971, S. 187 ff.

den.“ Die Entscheidungen, die der Entwurf im einzelnen trifft, scheinen freilich diesem Leitsatz nicht immer zu entsprechen. Sie können umrissen werden wie folgt:

- a) Im Bereich der **Vorsorgesysteme** beschränkt sich der Entwurf auf das klassische Feld der Sozialversicherung: gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung und gesetzliche Rentenversicherung sowie Arbeitslosenversicherung (Art. I § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 4, §§ 19 bis 23, Art. II § 1 Nr. 2, Nr. 4 bis 9, §§ 3—7). An Sonderformen werden dabei eingeschlossen die Knappschaftliche Versicherung, die Handwerkerversicherung und die Altershilfe für Landwirte (Art. II § 1, Nr. 6—8). Damit fallen aus dem Sozialgesetzbuch heraus: die dienstrechtlichen Vorsorgesysteme (vor allem die Beamtenversorgung und die Versorgung der Richter, weitgehend auch die Soldatenversorgung — soweit sie nicht der Kriegsopferversorgung „angeschlossen“ ist [Art. II § 1 Nr. 10 Buchstabe a und b] sowie die Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst), die betriebliche Altersvorsorge, ferner die berufsständischen Versorgungseinrichtungen.
- b) Im Bereich der **sozialen Entschädigung** konzentriert sich der Entwurf ganz auf die soziale Entschädigung für Gesundheitsschäden nach dem Muster der Kriegsopferversorgung (Art. I §§ 5, 24, Art. II § 1 Nr. 10 und 11, §§ 8—10). Die „Anschlußsysteme“ der Versorgung von Soldaten (insbesondere Wehrpflichtigen) und von Ersatzdienstpflichtigen sowie für die Entschädigung von Impfschäden und die Häftlingshilfe sind ebenfalls einbezogen (Art. II § 1 Nr. 10). Dagegen fallen heraus: die landesrechtlichen Verweisungen auf die Kriegsopferversorgung im Tumultschädenrecht, ferner eigenständige Rechtsbereiche sozialer Entschädigung wie z.B. das Bundesentschädigungsgesetz, das Lastenausgleichsgesetz und das Kriegsgefangenenentschä-

digungsgesetz; vor allem aber bleiben die entschädigungsrechtlichen Elemente der Unfallversicherung („unechte Unfallversicherung“) und der dienstrechtlichen Unfallversorgung unaufgedeckt.

c) Im Bereich der **Ausgleichssysteme** bildet die Sozialhilfe den unbestrittenen Kern auch für das Sozialgesetzbuch (Art. I §§ 10 und 28, Art. II § 1 Nr. 14, § 13). Neben ihm steht das allgemeine Kindergeldrecht (Art. I §§ 6 und 25, Art. II § 1 Nr. 12, § 11). Nicht in gleicher Weise unbestritten ist die Zugehörigkeit des Wohngeldrechts (Art. I §§ 7 und 26, Art. II § 1 Nr. 13 und § 12). Immer wieder haben sich gegen die Aufnahme dieses Förderungsbereichs Widerstände erhoben (zuletzt im Bundesrat: Deutscher Bundestag Drucksache VI/3764 S. 33, 39). Sehr bedeutsam ist der Wandel, der sich jüngst hinsichtlich des Jugendwohlfahrtsrechts vollzogen hat. Stand noch der Entwurf der Bundesregierung auf dem Standpunkt, daß die Jugendhilfe aufgenommen werden soll (Art. I §§ 9 und 27, Art. II § 1 Nr. 15), so verlangte der Bundesrat die Herausnahme der Jugendhilfe (a.a.O. S. 34), und die Bundesregierung stimmte dem Vorschlag zu (a.a.O. S. 39).

Was die weitergehenden **Förderungsmaßnahmen** anlangt, ist von folgendem auszugehen. Vorsorge- und Entschädigungssysteme sind primär am negativen Zweck sozialer Sicherung orientiert; Ausgleichssysteme dagegen sind von vornehmlich gleichermaßen zu positiver Entfaltungshilfe wie zu negativer Abwehr sozialer Gefährdung geeignet. Während die von den Vorsorge- und Entschädigungssystemen implizierten Entfaltungshilfen keine wesentlichen Abgrenzungsprobleme aufwerfen, ist es mitunter ebenso schwierig, eigenständige Entfaltungshilfen den Ausgleichssystemen sozialer Sicherung zuzuschreiben, wie es schwierig ist, sie von ihnen, vom Gesamtsystem sozialer Siche-

rung oder auch von dem zu kodifizierenden Schwerpunkt-  
bereich des „Sozialrechts“ überhaupt abzutrennen. Der  
vorliegende Entwurf des Sozialgesetzbuchs greift in den  
Raum eigenständiger Entfaltungshilfen eindeutig nur hin-  
sichtlich der Ausbildungsförderung aus (Art. I §§ 3, 18,  
Art. II § 1 Nr. 1, § 2). Die Berufsförderung steht — so sehr  
auch der Charakter der Entfaltungshilfe häufig im Vorder-  
grund stehen mag — vermittels ihres Verbundes mit der  
Arbeitslosenversicherung immer noch im Zusammenhang  
mit der Sozialversicherung (Art. I §§ 3, 19, Art. II § 1 Nr. 2,  
§ 3). Die Eingliederung Behindter (Art. I § 8) und die  
besondere Sorge für Schwerbeschädigte (Art. I § 20, Art. II  
§ 1 Nr. 3) sind ohnedies teils in Vorsorge- und Entschädi-  
gungssystemen, teils in Ausgleichssystemen, teils als im-  
plizite, teils als eigenständige Entfaltungshilfen geregelt.

Maßnahmen, Institutionen und Ordnungen **individueller Sicherung durch Eigentum** (Vermögensbildung) oder auch der **sozialen Protektion** — d.h. des sozialen Ausgleichs und Schutzes unmittelbar zwischen Privaten wie z.B. im Arbeitsrecht und im Mietrecht — wurden von vornehmerein nicht als Gegenstände des Sozialgesetzbuchs diskutiert. (Für das Arbeitsrecht ergab sich das schon aus der Parallelität der Vorhaben des Sozialgesetzbuches und des Arbeitsgesetzbuches.) Gleches gilt für die kollektive Sicherung im Rahmen privater Institutionen — sei es der herkömmlichen **Individualversicherung**, sei es der betrieblichen Altersver-  
sorgung, tarifvertraglicher Einrichtungen usw. Man kann insgesamt sagen, daß das Sozialgesetzbuch auf **primär öffentlichrechtliche Regelungen** zielt und wesentlich pri-  
vatrechtliche Regelungen — so groß der öffentlichrecht-  
liche Einschlag z.B. im Arbeitsrecht auch hier und da sein  
mag — vor seinen Toren läßt. Doch wäre es wenig sinnvoll,  
etwa davon zu sprechen, das Sozialgesetzbuch kodifiziere  
das „öffentliche Sozialrecht“. Erstens kann sich eine Kodi-

fikation des Rechts sozialer Sicherung von der Verantwortung für privatrechtliche Erfüllungsverhältnisse (z.B. Pflege in einem Heim) nicht schlechthin freizeichnen, indem es das öffentlichrechtliche Grundverhältnis (etwa der Sozialhilfe) regelt. Zweitens hat sich gezeigt, daß das Sozialgesetzbuch bei weitem nicht alle öffentlichrechtlich geregelten Bereiche sozialer Sicherung erfassen will und kann.

## **IV. Zweck und Wesen der Kodifikation**

### **1. Kodifikation bei begrenzter Sachreform**

Was soll nun durch die Gestaltung eines Sozialgesetzbuches für die vorgenannten Rechtsbereiche und in ihnen geschehen? Die Bundesregierung umreißt den Zweck des Vorhabens wie folgt (Deutscher Bundestag Drucksache VI/ 3764 „Vorblatt“): „Das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht soll vereinfacht werden, um das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern, die Rechtsanwendung der Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.“ Zu diesem Zweck sollen in das Sozialgesetzbuch „alle auf Dauer angelegten Sozialleistungsbereiche nach einheitlichen Grundsätzen einbezogen werden.“ Das Ziel der „Vereinfachung“ ist freilich hoch gesteckt. Es ist nicht nur ein Problem der äußeren Anordnung des Rechtsstoffes, sondern in erster Linie ein Problem des sachlichen Gehalts des Rechts. Die umfassende Sachreform des Sozialrechts wird mit den Arbeiten am Sozialgesetzbuch aber gerade nicht angestrebt. Sie könnte in **einem** kodifikatorischen Arbeitsgang nicht geleistet werden. Und die Kodifikation wäre zum Scheitern verurteilt, sollte sie nur als umfas-

sende, durchgreifende Sachreform realisiert werden. Das Ziel kann nur heißen: Kodifikation bei begrenzter Sachreform. Die Bundesregierung drückt das so aus (a.a.O. S. 15 f.): „nicht beabsichtigt ist jedoch, die Kodifikation mit einer Reform des Sozialeistungssystems zu verbinden. Einmal würde die Diskussion über grundlegende Änderungen von der eigentlichen Kodifikationsaufgabe . . . ablenken und die Erfüllung dieser Aufgaben verzögern, möglicherweise sogar verhindern. Zum anderen wird das Sozialeistungssystem immer wieder fortentwickelt und den sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden müssen; das Sozialgesetzbuch soll diesen Prozeß nicht hemmen oder gar beenden, sondern vielmehr durch Aufzeigen von Zusammenhängen zwischen den einzelnen Sozialeistungsbereichen fördern und in sachgerechte Bahnen lenken.“

## **2. Kodifikation als Reform — Ziele und Möglichkeiten**

Was aber kann unter diesen Umständen „Vereinfachung“ des Sozialrechts durch Kodifikation bedeuten?

### *a) Innere Stimmigkeit und Einheit des Sozialrechts*

Ein Ziel ist die innere Stimmigkeit und Einheit des Sozialrechts. Die Kodifikation müßte die sachlogischen Strukturen des Sozialrechts als dessen System aufsuchen und der Durchforstung und Neuformung seines Bestandes zu grunde legen. „Leitbild des Sozialgesetzbuchs ist ein modernes, in sich geschlossenes Sozialeistungssystem, das bei aller erforderlichen Gliederung den inneren Zusammenhang wahrt“ (Bundesregierung a.a.O. S. 15). Ein wichtiger Beispielsfall wäre die Ermittlung der System-, Leistungs-

und Pflichtenkollisionen und ihre Bereinigung nach einheitlichen Grundsätzen.

Die innere Einheit des Sozialrechts wäre sodann **evident zu machen**. „Die Zusammenfassung der Sozialleistungsbereiche in **einem** Gesetzbuch bringt in angemessener Form zum Ausdruck, daß diese Bereiche kein Eigenleben führen sollen, sondern als Teile eines Gesamtsystems zu verstehen sind“ (Bundesregierung a.a.O. S. 15). Doch ist es damit nicht getan. Wichtig ist, daß vermeidbar oder gar sinnwidrig unterschiedliche Regelungen gleicher Gegenstände in verschiedenen Gebieten durch möglichst gleiche Regelungen ersetzt werden. Dabei kann es sich empfehlen, Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung als „Allgemeine Teile“ stufenweise den jeweils differenzierteren Vorschriften der „Besonderen Teile“ voranzustellen (so der vorliegende Entwurf eines Allgemeinen Teils für das ganze Sozialgesetzbuch; so aber auch das Projekt eines Allgemeinen Teils für das gesamte Sozialversicherungsrecht). Einheitlichkeit kann aber auch hergestellt werden, indem gewisse Modellregelungen an geeigneter Stelle entwickelt und in andere Zusammenhänge durch Bezugnahmeklauseln — mit oder ohne Modifikationen — übernommen werden. Ein weiterer, gewiß besonders anspruchsvoller Weg ist es, bestehende spezielle Regelungen an ihrem Standort zu belassen, aber inhaltlich auf Möglichkeit und Notwendigkeit sachlicher und textlicher Übereinstimmung zu überprüfen. Ein letzter, oft anvisierter, selten aber leistungsfähiger Weg ist es schließlich, gewisse Begriffe legal zu definieren. Wer die Verhältnisse kennt und die Folgen bedenkt, die das Verrücken auch nur des kleinsten Steines im Gefüge der Sozialleistungssysteme haben kann, weiß freilich, welche Umsicht und Energie, ja auch welchen Mut es erfordern würde, die innere Einheit des Sozialrechts wirklich aufzusuchen und kompromißlos evident zu machen.

*b) Überschaubarkeit, Durchschaubarkeit und Lesbarkeit des Sozialrechts*

Das Sozialrecht sollte überschaubar und durchschaubar werden. Über die äußere Zusammenfassung im Sozialgesetzbuch und über das, was zur Evidenz innerer Stimigkeit und Einheit des Sozialrechts gesagt wurde, hinaus bedeutet das vor allem die sinnvolle Anordnung von Regelungsgruppen, welche die Summe der sozialen Hilfen und Sicherungen ebenso sichtbar macht wie ihr Ineinandergreifen. Nützlich wäre in diesem Zusammenhang ein einheitlicher Gliederungsrahmen, der sich in den einzelnen Teilen des Sozialgesetzbuchs — auch im Verhältnis zwischen allgemeinerer und speziellerer Gliederung, vor allem aber unter Regelungseinheiten gleichen Grades der Allgemeinheit bzw. Spezialität — wiederholt und so sowohl dem Gesetzgeber Anordnung und Fortentwicklung des Rechts als auch dem Rechtsanwender und dem, der das Recht in Anspruch nehmen will, das Auffinden der Regelungen und das Erkennen der Zusammenhänge erleichtert. Leider ist schon der vorliegende Entwurf eines Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches systematisch so wenig geglückt und so sehr vom Pragmatismus des hier und jetzt Machbaren geprägt, daß auf solche prinzipielle Hilfen für die Kodifikation und durch sie kaum gehofft werden darf.

Als ein weiteres Ziel der Kodifikation kann die bessere Lesbarkeit des Sozialrechts genannt werden. Sie müßte sich, sollten die vorgenannten Ziele realisiert werden, schon daraus ergeben. Darüber hinaus könnte vielleicht mancher überholte Sprachgebrauch bereinigt werden.

*c) Das Aufsuchen und Schließen von Lücken*

Auch wenn die Kodifikation des Sozialrechts in einem Sozialgesetzbuch keine umfassende Sachreform bedeutet,

ja die Negation umfassender Sachreform voraussetzt, darf sie sich doch nicht damit begnügen, das vorhandene Gesetzesrecht zu sichtern, neu zu ordnen, textlich zu überprüfen usw. Vielmehr setzt die sinnvolle Kodifikation den Willen voraus, Lücken zu sehen, unvoreingenommen zu würdigen und je nach Möglichkeit und Bedarf zu schließen. Ohne die Offenheit und Entschlossenheit, die Ordnungsbedarfe des Sozialrechts zu sichern und so den Fehlentwicklungen zu steuern, die zum heutigen gesetzesrechtlichen Zustand der Materie geführt haben, bleiben die Vorzüge der Kodifikation sehr eng begrenzt.

Nähere Befassung mit den Fehlentwicklungen, die zum heutigen gesetzlichen Zustand der Materie geführt haben, zeigt nämlich mehr und mehr, daß innere Unstimmigkeit und Geteiltheit des Sozialrechts nicht nur auf historische Rückstände und zufälligen wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Nachholbedarf zurückzuführen sind. Vielmehr erschließen sich — politisch provokativ und rechtssoziologisch reizvoll — auch Hinweise auf rechtspolitische Gegebenheiten, die Ungleichgewichte bedingen. Symptome dieser Art sind, daß der Gesetzgeber sich gern immer wieder auf leicht Regelbares und (deshalb) schon Geregeltes stürzt, während er alles, was wegen seiner sachlichen Schwierigkeit bisher nicht geregelt ist, gern weiterhin vernachlässigt. Zu den Symptomen gehört ferner die gesetzgebungstechnische — nicht sozialpolitische! — Vernachlässigung der Sozialleistungen, je mehr es sich um Sach- und Dienstleistungen und je mehr es sich um Leistungen an Hilflose und atypisch Arme handelt. Dagegen steht die soziale Sicherung durch monetäre Hilfen und zugunsten der Arbeitnehmer stets im Vordergrund des gesetzgeberischen Interesses. Zu den Symptomen gehört auch, daß der Gesetzgeber dem flächigen punktuellen Denkstil eines einseitigen, ganz auf die Leistungszusage konzentrierten

Leistungsrechts dem Denken in komplexen, zwei- oder mehrseitigen, situationsvariablen Rechtsverhältnissen (Leistungsabwicklungsverhältnissen) fast ausnahmslos vorzieht, obwohl oder weil dieses z. B. gerade für die anstaltlich oder individuellpflegerischen Sach- und Dienstleistungsverhältnisse, insbesondere im Bereich der Sozialhilfe, unausweichlich ist. Zu den Symptomen gehört auch, daß das Gesetz dazu neigt, einseitig soziale Rechte des Bürgers auszubringen und die Artikulation und Spezifikation seiner Pflichten meidet. Im Gegensatz dazu formt es gleichwohl die Stellung des Bürgers als eines zur Mitgestaltung seiner sozialrechtlichen Stellung berufenen Subjekts bei weitem nicht zulänglich aus. Verwaltungsverfahren wird in diesem Sinne einseitig als das Verfahren zum Erlaß von Verwaltungsakten verstanden, während der Gesetzgeber dem Bürger nur dürftige Hilfen gibt, Klarheit über Voraussetzungen und Folgen seiner eigenen Mitwirkungsakte (Anträge usw.) zu erlangen. Ebenso fehlt es an der adäquaten Ausformung der Rechtsstellung dessen, der — wie etwa ein Pflegebefohler — schon aus physischen Gründen und/oder wegen der Schwierigkeit, sein komplexes situationsvariables Leistungsverhältnis in exakte Rechtsbeziehungen aufzulösen, den Kampf ums Recht nicht mit den allgemeinen Mitteln des öffentlich-rechtlichen Klagensystems durchführen kann.

Geht man mit diesen Fragen an den vorliegenden Entwurf eines Allgemeinen Teils heran, so zeigt sich, daß der Gesetzgeber auch diesmal nicht über seinen Schatten zu springen scheint. Vorstöße in bisher unbefriedigten Ordnungsbedarf — über das Aufsuchen einheitlicher Regelungen für bisher partikular und/oder divergierend Geregelttes hinaus — finden sich kaum. Das zeigt sich besonders in den Abschnitten „Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger“ (Art. I §§ 11ff.) und „Gemeinsame Vor-

schriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuches“ (Art. I §§ 29 ff.). Damit soll nicht der Vorteil geringgeachtet werden, der darin liegt, daß die dort enthaltenen Sachnormen nunmehr mit der gebotenen Allgemeinheit formuliert und ausgebracht sind. Nicht um das, was im Entwurf steht, geht es bei dieser Kritik, sondern um das, was nicht darin steht!

## V. Prognosen

Wie werden die Arbeiten am Sozialgesetzbuch vorangehen und was bedeuten sie für die Praxis? Ob die Arbeiten am Sozialgesetzbuch überhaupt vorangetrieben werden, nachdem der Entwurf des Allgemeinen Teils als Gesetzesinitiative durch die Auflösung des 6. Deutschen Bundestages „erledigt“ ist, ist gegenwärtig eine müßige Spekulation. Daß die Arbeiten vollends eingestellt werden, mag gleichwohl als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden. Die Frage kann wohl nur sein, ob, wann und wie die Gesetzesinitiative erneuert und durch weitere Vorlagen fortgesetzt wird.

Der vorliegende Entwurf beruht jedenfalls auf der Absicht, das Sozialgesetzbuch nicht „auf einen Schlag“, sondern „in Raten“ erscheinen und in Kraft treten zu lassen. Die Bundesregierung sagt dazu (a.a.O. „Vorblatt“): „Die Kodifikation des Sozialrechts erfordert wegen ihres Umfangs und ihrer Schwierigkeit ein stufenweises Vorgehen. Entsprechend dem Kabinettsbeschuß vom 19. März 1970 enthält der Gesetzentwurf als erste Stufe den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs. In ihm sind die Regelungen zusammengefaßt, die zur Vereinheitlichung der geltenden Sozialrechtsordnung und ihrer besseren Transparenz den einzelnen Sozialleistungsbereichen vorangestellt werden

sollten, zugleich den Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs verbindlich festlegen und damit die Grundlage für die weitere Arbeit am Gesamtwerk bilden. Gleichzeitig werden die Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche an den Allgemeinen Teil angepaßt. Sie sollen in weiteren Stufen insgesamt überarbeitet und als besondere Teile in das Sozialgesetzbuch eingeordnet werden.“

Sollte der Allgemeine Teil mehr oder weniger nach Maßgabe des Entwurfs in Kraft treten, so werden die Vorschriften über „Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte“ (Art. I §§ 1 ff.) sowie die Vorschriften über „Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger“ (Art. I §§ 18 ff.) für den behördlichen und gerichtlichen Rechtsanwender wohl kaum Bedeutung haben. Für den rechtssuchenden Bürger werden sich Vorteile und Nachteile vielleicht aufwiegen. Der Vorteil mag in der Tat in der vom Gesetzgeber beabsichtigten Orientierungshilfe liegen. Als Nachteil mag besorgt werden, daß es sich der Gesetzgeber zu einfach macht, indem er scheinbar korrespondierend „soziale Rechte“ aus bringt (Art. I §§ 2 ff.) und die dazu gehörigen Sozialleistungen benennt (Art. I §§ 19 ff.). Zur Minderung des Familienaufwands (§ 6) dient eben nicht nur das Kindergeld (§ 25); und die Aufgabe der Sozialhilfe (§ 10) erfüllen — vorgelagert — auch andere Sozialleistungssysteme. Wie wenig das System stimmt, zeigt sich auch darin, auf welch verschiedenen Ebenen die „sozialen Rechte“ formuliert sind. Während die in Art. I §§ 2, 3, 6 bis 10 formulierten „sozialen Rechte“ originär von gewissen Bedürfnissen unmittelbar auf gewisse Leistungen schließen, knüpft § 4 die Leistungen an den **Status des Versichert-Seins**, also an rechtlich intensiv Vorgegebenes, ohne den **Anspruch auf Versichert-Sein** aus einem Bedürfnis nach Vorsorge abzuleiten. Und § 5 begrenzt die Leistungen auf Versorgung schlechthin auf den Fall, daß die

„staatliche Gemeinschaft . . . nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht“. Bemerkenswert ist ferner, daß dem „sozialen Recht“ auf Eingliederung Behindter (Art. I § 8) keine spezielle Aussage über „einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger“ (in Art. I §§ 18 ff.) entspricht, während andererseits in diesem Abschnitt eine Aussage über „zusätzliche Leistungen für Schwerbeschädigte“ (Art. I § 20) enthalten ist, die kein Gegenstück unter den „sozialen Rechten“ hat. Dies nur als Beispiele, um zu zeigen, daß die sogenannten „Einweisungsnormen“ den Bürger nicht nur orientieren, sondern möglicherweise auch verwirren können. Wohl noch tiefer greifen Bedenken wie die, daß der „Erste Abschnitt“ „soziale Rechte“ formuliert, die — erstens — keine subjektiven Rechte sind (Art. I § 2), — zweitens — grundsätzlich nichts über die berührten Freiheiten aussagen und — drittens — verdrängen, daß Rechte doch immer mit Pflichten zusammenhängen. Den größten Nutzen von den „Einweisungsnormen“ des Entwurfs hat wohl der Gesetzgeber — und haben die „hinter“ ihm stehenden Zuarbeiter: die Bundesregierung, deren beteiligte Ressorts und die Sachverständigenkommission — selbst, weil sie eine Vorentscheidung über die gegenständliche Reichweite des Sozialgesetzbuches sind. In dieser Eigenschaft werden sie bedeutsam ergänzt durch § 1 des Art. II über „Besondere Teile des Sozialgesetzbuchs“, aber auch durch die Reichweite der Gesetzänderungen (Art. II §§ 2 ff.).

Demgegenüber werden die Vorschriften über „Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger“ (Art. I §§ 11 ff.) sowie die „Gemeinsamen Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs“ (Art. I §§ 29 ff.) für alle Beteiligten von durchgreifender Bedeutung sein. Besonders hervorzuheben ist, daß der Entwurf bereits auf der Durchsicht der „Besonderen Teile des Sozialgesetzes“

buhs“ (im Sinne des Art. II § 1) beruht und einen eingehenden Katalog der notwendigen Anpassungen enthält (Art. II §§ 2 ff.; s.a. die Überleitungsvorschriften in Art. II §§ 15 ff.).

Von künftigen Abschnitten des Sozialgesetzbuches — etwa einem besonderen Buch über das Verwaltungsverfahren oder über einen Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts — wird man erwarten dürfen, daß sich „leerlaufende“ Bestimmungen wie die „sozialen Rechte“ und die Vorschriften über „Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger“ nicht wiederholen. Vielmehr ist wohl ausschließlich mit der effektiven Gangart zu rechnen, welche die zuletzt genannten Teile des Entwurfs eines Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches auszeichnet.



# ERSCHIENEN BEI R. S. SCHULZ

*Dr. jur. Michael Kloepfer*

## **Deutsches Umweltschutzrecht**

Sammlung des Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder  
Loseblattausgabe in einem Band · Preis DM 58,—

*Prof. Dr. A. Frhr. v. Campenhausen*

*Prof. Dr. P. Lerche*

## **Deutsches Schulrecht**

Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes  
und der Länder

Loseblattausgabe in zwei Bänden · Preis DM 92,—

*Dr. A. Geißler, Ministerialrat*

*Dr. A. Rojahn, Ministerialrat*

*H. Stein, Oberamtsrat*

## **Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften**

Kommentar · Loseblattausgabe in zwei Bänden · Preis DM 52,—

*Dr. F. Etmer, Landessozialgerichts-Vizepräsident a. D.*

## **Arzneimittelgesetz**

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln

Sammlung des gesamten Arzneimittel- und Apothekenrechts  
des Bundes und der Länder

Kommentar · Loseblattausgabe in vier Bänden · Preis DM 75,—

*Dr. F. Etmer, Landessozialgerichts-Vizepräsident a. D.*

## **Deutsches Gesundheitsrecht**

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes  
und der Länder

Loseblattausgabe in zwei Bänden · Preis DM 75,—

*Dr. F. Etmer, Landessozialgerichts-Vizepräsident a. D.*

## **Angestelltenversicherungsgesetz**

Rentenversicherung der Angestellten

Kommentar · Loseblattausgabe in sechs Bänden · Preis DM 82,—

*Dr. F. Etmer, Landessozialgerichts-Vizepräsident a. D.*

## **Reichsknappschaftsgesetz**

Knappschaftliche Rentenversicherung

Kommentar · Loseblattausgabe in drei Bänden · Preis DM 46,—

*Dr. F. Etmer, Landessozialgerichts-Vizepräsident a. D.*

## **RVO 3. Buch Unfallversicherung**

Kommentar · Loseblattausgabe in zwei Bänden · Preis DM 48,—

# ERSCHIENEN BEI R. S. SCHULZ

*Dr. F. Etmer, Landessozialgerichts-Vizepräsident a. D.*

## **RVO 4. Buch Rentenversicherung der Arbeiter**

Kommentar · Loseblattausgabe in sechs Bänden · Preis DM 82,—

*F. Eichler, Ministerialrat*

## **Unterhaltssicherungsgesetz**

Kommentar

Loseblattausgabe in drei Bänden · Preis DM 48,—

*Dr. F. Etmer, Landessozialgerichts-Vizepräsident a. D.*

## **Bundesärzteordnung**

und das Recht der übrigen Heilberufe mit Approbations- und Berufsordnungen, Kassenarztrecht, dem Recht der Kammern und der Berufsgerichtsbarkeit

Kommentar · Loseblattausgabe in zwei Bänden · Preis DM 38,—

*Dr. F. Etmer, Landessozialgerichts-Vizepräsident a. D.*

*Prof. Dr. P. V. Lundt*

## **Deutsche Seuchengesetze**

Sammlung des gesamten Bundesseuchenrechts einschließlich der tierseuchenrechtlichen, fleischbeschaurechtlichen und der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Kommentar · Loseblattausgabe in zwei Bänden · Preis DM 77,—

*Dr. E. Raschke, Regierungsdirektor*

## **Sammlung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften**

Kommentar · Loseblattausgabe in einem Band · Preis DM 35,—

*Dr. jur. W. Hans*

## **Städtebauförderungsgesetz**

Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden

Kommentar · Loseblattausgabe in zwei Bänden · Preis DM 54,—

*Dr. jur. W. Hans*

## **Gesetz über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres**

Kommentar · Loseblattausgabe in einem Band · Preis DM 25,—

*Dr. H. Krug, Vizepräsident der Bayer. Versicherungskammer*

## **Gesetz für Jugendwohlfahrt**

Kommentar · Loseblattausgabe in zwei Bänden · Preis DM 48,—

# ERSCHIENEN BEI R. S. SCHULZ

*Dr. jur. W. Hans*

## **Das neue Mietrecht in den weißen Kreisen**

Kommentar · Loseblattausgabe in sechs Bänden · Preis DM 86,—

*Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D.*

## **Deutsche Sozialgesetze**

Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts  
der Bundesrepublik

Loseblattausgabe in drei Bänden · Preis DM 120,—

*Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D.*

## **Krankenhausfinanzierungsgesetz**

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und  
zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG)

Textausgabe in einem Band · Preis DM 24,—

*Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D.*

## **Bundessozialhilfegesetz**

Kommentar · Loseblattausgabe in sechs Bänden · Preis DM 68,50

*Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D.*

## **Tuberkulosehilfe**

im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes

Kommentar · Loseblattausgabe in vier Bänden · Preis DM 62,—

*Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D.*

## **Körperbehindertenhilfe**

im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes

Kommentar · Loseblattausgabe in vier Bänden · Preis DM 62,—

*Dr. H. Riedel, Landgerichtsrat a. D.*

## **Jugendgerichtsgesetz**

Kommentar · Loseblattausgabe in einem Band · Preis DM 56,—

*Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D.*

## **Berufsbildungsgesetz**

Kommentar · Loseblattausgabe in drei Bänden · Preis DM 42,—

*Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D.*

Drei sozialpolitische Gesetze

## **Arbeitsförderungsgesetz (AFG)**

## **Bundesausbildungsförderungsgesetz**

## **Berufsbildungsgesetz**

Textausgabe mit Verweisungen und Anmerkungen

Loseblattausgabe in drei Bänden · Preis DM 53,50

# ERSCHIENEN BEI R. S. SCHULZ

*Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D.*  
**Arbeitsförderungsgesetz**

Kommentar · Loseblattausgabe in zwei Bänden · Preis DM 51,—

*Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D.*  
**Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Kommentar · Loseblattausgabe in einem Band · Preis DM 36,—

*Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D.*  
**Bundeskindergeldgesetz**

Textausgabe · Loseblattausgabe in einem Band · Preis DM 16,80

*Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D.*  
**Die Kindergeldgesetze**

einschließlich des Bundeskindergeldgesetzes

Kommentar · Loseblattausgabe in vier Bänden · Preis DM 46,50

*Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D.*  
**Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte**

mit allen einschlägigen Nebengesetzen

Kommentar · Loseblattausgabe in einem Band · Preis DM 30,—

*Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D.*  
**Vermögensbildungsgesetz**

3. Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Kommentar · Loseblattausgabe in drei Bänden · Preis DM 58,—

*Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D.*  
**Vermögensbildungsgesetz**

3. Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Textausgabe · Loseblattausgabe in vier Bänden · Preis DM 45,—

*Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D.*  
*Dr. H. J. Gurgel, Landessozialgerichtsrat*

**Bundesversorgungsgesetz**

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges

Kommentar · Loseblattausgabe in fünf Bänden · Preis DM 68,—

*Dr. W. Thumser, Dr. H. Riedel*

**Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend**

Kommentar · Loseblattausgabe in zwei Bänden · Preis DM 55,—

*Dr. R. Töpfer, Senatspräsident a. D.*

**Notstandsrecht**

der Bundesrepublik Deutschland

Loseblattausgabe in einem Band · Preis DM 48,—

**Entwurf eines Sozialgesetzbuchs**  
**— Allgemeiner Teil —**  
**(Gesetzentwurf der Bundesregierung)**

Drucksache VI/3764

**A. Zielsetzung**

Das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht soll vereinfacht werden, um das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

**B. Lösung**

Eine grundlegende Vereinfachung des Sozialrechts ist nur im Rahmen eines einheitlichen Sozialgesetzbuchs möglich, wie es in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigt wurde. In dieses Gesetzbuch sollen alle auf Dauer angelegten Sozialeistungsbereiche nach einheitlichen Grundsätzen einbezogen werden.

Die Kodifikation des Sozialrechts erfordert wegen ihres Umfangs und ihrer Schwierigkeit ein stufenweises Vorgehen. Entsprechend dem Kabinettsbeschuß vom 19. März

1970 enthält der Gesetzentwurf als erste Stufe den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs. In ihm sind die Regelungen zusammengefaßt, die zur Vereinheitlichung der geltenden Sozialrechtsordnung und ihrer besseren Transparenz den einzelnen Sozialleistungsbereichen vorangestellt werden sollten, zugleich den Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs verbindlich festlegen und damit die Grundlage für die weitere Arbeit am Gesamtwerk bilden. Gleichzeitig werden die Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche an den Allgemeinen Teil angepaßt. Sie sollen in weiteren Stufen insgesamt überarbeitet und als besondere Teile in das Sozialgesetzbuch eingeordnet werden.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes voraussichtlich mit Mehrkosten von etwa 1,3 Millionen DM jährlich belastet werden. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

## **Anlage 1**

# **Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) \***

## **— Allgemeiner Teil —**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **A r t i k e l I**

#### **Sozialgesetzbuch (SGB)**

##### **ERSTES BUCH**

###### **Allgemeiner Teil**

###### **ERSTER ABSCHNITT**

###### **Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte**

###### **§ 1**

###### **Aufgaben des Sozialgesetzbuchs**

Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit durch die Gestaltung von Sozialleistungen dazu beitragen,

---

\* Alle im SGB genannten Gesetze sind mit ihrem neuesten Stand in der im Verlag R. S. Schulz erscheinenden Gesetzsammlung Lübecks „Deutsche Sozialgesetze“ abgedruckt.

ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,  
gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu schaffen,  
den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und  
besondere Belastungen des Lebens abzuwenden oder auszugleichen.

## § 2

### **Soziale Rechte**

Der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden sozialen Rechte. Aus ihnen können Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt sind.

## § 3

### **Bildungs- und Arbeitsförderung**

(1) Wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, hat ein Recht auf individuelle Förderung seiner Ausbildung, wenn ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein Recht auf

1. Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs,
2. individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung,
3. Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes und
4. wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit.

## § 4

### **Sozialversicherung**

Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der Kranken-, der Unfall- und der Rentenversicherung ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.

Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

### § 5

#### **Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden**

Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und seiner Leistungsfähigkeit und
2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen, wenn der Gesundheitsschaden zum Tode führt.

### § 6

#### **Minderung des Familienaufwands**

Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.

### § 7

#### **Zuschuß für eine angemessene Wohnung**

Wer für eine angemessene Wohnung Aufwendungen erbringen muß, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen.

## § 8

### **Eingliederung Behindter**

Wer körperlich, geistig oder seelisch behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat ein Recht auf die Hilfe, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern.

## § 9

### **Jugendhilfe**

Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung. Soweit dieses Recht nicht von den Eltern verwirklicht wird, wird es durch die Jugendhilfe gewährleistet.

## § 10

### **Sozialhilfe**

Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die ihm die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht.

## **ZWEITER ABSCHNITT**

### **Einweisungsvorschriften**

#### **ERSTER TITEL**

##### **Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger**

**§ 11**

##### **Leistungsarten**

Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen).

**§ 12**

##### **Leistungsträger**

Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 28 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.

**§ 13**

##### **Allgemeine Aufklärung**

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen klären im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch auf.

**§ 14**

##### **Beratung**

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

## § 15

### **Auskunft**

(1) Auskünfte über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch erteilen die Stadt- und Landkreise sowie die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Auskunfts-pflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunfts suchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunfts-stelle imstande ist.

(2) Die Auskunftstellen arbeiten untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammen, möglichst durch eine Stelle eine umfassende Auskunfterteilung sicher-zustellen.

## § 16

### **Antragstellung**

(1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leis-tungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertre-tungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegen-genommen.

(2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutsch-land im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozial-leistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 ge-nannten Stellen eingegangen ist.

## § 17

### **Ausführung der Sozialleistungen**

Die Leistungsträger wirken darauf hin, daß jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält, insbesondere daß die hierfür

geeigneten und notwendigen Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen und der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird. Dabei arbeiten alle Leistungsträger sowie ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen eng zusammen.

## ZWEITER TITEL

### Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

#### § 18

##### **Leistungen der Ausbildungsförderung**

(1) Nach dem Recht der Ausbildungsförderung können Zuschüsse und ausnahmsweise Darlehen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung in Anspruch genommen werden (§§ 1, 8 bis 17 Bundesausbildungsförderungsgesetz).

(2) Zuständig sind die Ämter und die Landesämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe der §§ 39, 45 und 61 Bundesausbildungsförderungsgesetz.

#### § 19

##### **Leistungen der Arbeitsförderung**

(1) Nach dem Recht der Arbeitsförderung können in Anspruch genommen werden:

1. Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen (§§ 25 bis 30 Arbeitsförderungsgesetz — AFG —),
2. Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung (§§ 13 bis 23 AFG),
3. Zuschüsse und Darlehen zur Förderung
  - a) der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung (§§ 33 bis 52 AFG),
  - b) der Arbeitsaufnahme (§§ 53 bis 55 AFG),
  - c) der beruflichen Eingliederung Behindeter (§§ 56 bis 61 AFG),

- d) des Winterbaus (§§ 76 bis 80 AFG),
  - e) von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (§§ 91 bis 99 AFG),
4. Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld (§§ 63 bis 73 und 76, 83 bis 87 AFG),
  5. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (§§ 100 bis 120 und 134 bis 140 AFG).

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die sonstigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

## § 20

### **Zusätzliche Leistungen für Schwerbeschädigte**

(1) Nach dem Schwerbeschädigtenrecht können in Anspruch genommen werden (§§ 21 und 22 Schwerbeschädigtengesetz):

1. zusätzliche Hilfen
  - a) der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung,
  - b) zur Wiederherstellung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit,
  - c) zur Beschaffung und Erhaltung des Arbeitsplatzes,
2. Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz,
3. Hilfe zur Wohnungsbeschaffung,
4. Hilfe für die Familie.

(2) Zuständig für die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung sind die Arbeitsämter, für die übrigen Leistungen die Hauptfürsorgestellen.

## § 21

### **Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung**

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung können in Anspruch genommen werden:

1. Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 181 bis 181 b, 205 Reichsversicherungsordnung — RVO —),

2. Vorsorgekuren und andere Leistungen zur Verhütung von Krankheiten (§ 187 Nr. 4 RVO),
3. bei Krankheiten ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Krankenhauspflege, Krankengeld und Kuren für Genesende (§§ 182 bis 193, 205 RVO),
4. bei Mutterschaft ärztliche Betreuung und Hilfe, Hebammenhilfe, Arzneien, Heilmittel, Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt und Mutterschaftsgeld (§§ 195 bis 200 c, 205 a RVO),
5. Sterbegeld (§§ 201 bis 204, 205 b RVO).

(2) Zuständig sind die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen.

## § 22

### **Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung**

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung können in Anspruch genommen werden:

1. Maßnahmen zur Verhütung von und zur Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen sowie bei gleichgestellten Unfällen und Erkrankungen (§§ 546, 708 bis 721 RVO),
2. Heilbehandlung, Berufsförderung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie zur Erleichterung der Verletzungsfolgen einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (§§ 556 bis 569 RVO),
3. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 580 bis 587 RVO),
4. Renten an Hinterbliebene, Sterbegeld und Beihilfen (§§ 589 bis 602 RVO),
5. Rentenabfindungen (§§ 603 bis 616 RVO).

(2) Zuständig sind:

1. in der allgemeinen Unfallversicherung die gewerblichen Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Feuerwehrunfallversicherungskassen sowie die Aus-

- führungsbehörden des Bundes, der Länder und der zu Versicherungsträgern bestimmten Gemeinden,
2. in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Ausführungsbehörden des Bundes und der Länder,
  3. in der See-Unfallversicherung die See-Berufsgenossenschaft sowie die Ausführungsbehörden des Bundes und der Länder.

### § 23

#### **Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte**

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte können in Anspruch genommen werden:

1. in der gesetzlichen Rentenversicherung:
  - a) Heilbehandlung, Berufsförderung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (§§ 1236 bis 1244 a RVO, §§ 13 bis 21 a Angestelltenversicherungsgesetz — AVG —, §§ 35 bis 43 a Reichsknapp-schaftsgesetz — RKG —),
  - b) Renten wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Alters (§§ 1245 bis 1262 RVO, §§ 22 bis 39 AVG, §§ 44 bis 60 RKG),
  - c) Renten an Hinterbliebene (§§ 1263 bis 1271 RVO, §§ 40 bis 48 AVG, §§ 63 bis 70 RKG),
  - d) Witwen- und Witwerrentenabfindungen sowie Beitrags-erstattungen (§§ 1302 und 1303 RVO, §§ 81 und 82 AVG, §§ 83 und 95 RKG),
  - e) Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§ 381 RVO),
  - f) Zuschüsse und andere Leistungen zur Förderung der Ge-sundheit der Versicherten und ihrer Angehörigen (§ 1305 RVO, § 84 AVG, § 97 RKG),
2. in der Altershilfe für Landwirte:
  - a) Heilbehandlung und Ersatzleistungen zur Erhaltung, Bes-serung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (§§ 6

- bis 8 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte — GAL —),
- b) Altersgeld bei Erwerbsunfähigkeit und Alter sowie an Witwen und Witwer (§§ 1 bis 4 GAL),
  - c) Landabgaberente bei Berufsunfähigkeit und Alter sowie an Witwen und Witwer (§§ 41 bis 44 GAL),
  - d) Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 47 bis 50 GAL).

(2) Zuständig sind:

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter die Landesversicherungsanstalten, die Seekasse und die Bundesbahn-Versicherungsanstalt,
2. in der Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
3. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft,
4. in der Altershilfe für Landwirte die landwirtschaftlichen Alterskassen.

## § 24

### Versorgungsleistungen bei Gesundheitsschäden

(1) Nach dem Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden können in Anspruch genommen werden:

1. Heil- und Krankenbehandlung einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (§§ 10 bis 24 a Bundesversorgungsgesetz — BVG —),
2. besondere Hilfen im Einzelfall (§§ 25 bis 27 d BVG),
3. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 30 bis 35 BVG),
4. Renten an Hinterbliebene, Bestattungsgeld und Sterbegeld (§§ 36 bis 53 BVG),
5. Kapitalabfindung zur Wohnraumbeschaffung (§§ 72 bis 80 BVG).

(2) Zuständig sind die Versorgungsämter, die Landesversorgungsämter und die orthopädischen Versorgungsstellen, für

die besonderen Hilfen im Einzelfall die Stadt- und Landkreise sowie die Hauptfürsorgestellen. Bei der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung wirken die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit.

### § 25 **Kindergeld**

(1) Nach dem Kindergeldrecht kann grundsätzlich für das zweite und jedes weitere Kind Kindergeld in Anspruch genommen werden (§§ 1 bis 10 Bundeskindergeldgesetz).

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter.

### § 26 **Wohngeld**

(1) Nach dem Wohngeldrecht kann als Zuschuß zur Miete oder als Zuschuß zu den Aufwendungen für den eigengenutzten Wohnraum Wohngeld in Anspruch genommen werden (§§ 1 bis 8 Zweites Wohngeldgesetz).

(2) Zuständig sind die durch Landesrecht bestimmten Behörden.

### § 27 **Leistungen der Jugendhilfe**

(1) Nach dem Recht der Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden (§§ 4 bis 8 Jugendwohlfahrtsgesetz):

1. Hilfen zur Erziehung innerhalb und außerhalb des Elternhauses vor und neben der Erfüllung der Schulpflicht,
2. Hilfen zur außerschulischen und außerberuflichen Bildung,
3. Hilfen zur Verhinderung und Beseitigung von Entwicklungsstörungen,
4. Hilfen zur Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendwohlfahrt,
5. Vormundschafts- und Jugendgerichtshilfe.

(2) Zuständig sind die Jugendämter und Landesjugendämter; sie arbeiten mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

## § 28

### Leistungen der Sozialhilfe

(1) Nach dem Recht der Sozialhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 bis 24 Bundessozialhilfegesetz — BSHG —),
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen; sie umfaßt
  - a) Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage (§ 30 BSHG) und Ausbildungshilfe (§§ 31 bis 34 BSHG),
  - b) vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG), Krankenhilfe (§ 37 BSHG) und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 38 BSHG),
  - c) Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39 bis 44 BSHG),
  - d) Tuberkulosehilfe (§§ 48 bis 59 BSHG),
  - e) Blindenhilfe (§ 67 BSHG), Hilfe zur Pflege (§§ 68 und 69 BSHG) und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§§ 70 und 71 BSHG),
  - f) Hilfe für Gefährdete (§ 72 BSHG),
  - g) Altenhilfe (§ 75 BSHG),
  - h) Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen (§ 27 Abs. 2 BSHG),
3. Beratung Behinderter (§ 126 BSHG).

(2) Zuständig sind die Stadt- und Landkreise, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und für besondere Aufgaben die Gesundheitsämter; sie arbeiten mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen.

## **DRITTER ABSCHNITT**

### **Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs**

#### **ERSTER TITEL**

##### **Allgemeine Grundsätze**

###### **§ 29**

###### **Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.

(2) Abweichendes Recht der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs sowie Regelungen des zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

###### **§ 30**

###### **Vorbehalt des Gesetzes**

Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs dürfen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zuläßt.

###### **§ 31**

###### **Verbot nachteiliger Vereinbarungen**

Privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuchs abweichen, sind nichtig.

###### **§ 32**

###### **Ausgestaltung von Rechten und Pflichten**

Ist der Inhalt von Rechten oder Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestal-

tung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen und vertretbar sind.

### § 33

#### **Anhörung Beteiligter**

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist dem Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn Umstände des Einzelfalles, insbesondere

1. die Eilbedürftigkeit der Entscheidung,
  2. der Erlaß gleichartiger Verwaltungsakte in größerer Zahl oder
  3. die Anpassung einkommensabhängiger Leistungen an geänderte Einkommensverhältnisse,
- dies rechtfertigen.

### § 34

#### **Geheimhaltung**

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß seine Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von den Leistungsträgern, ihren Verbänden, den sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und den Aufsichtsbehörden nicht unbefugt offenbart werden.

(2) Die Amtshilfe unter den Leistungsträgern wird durch Absatz 1 nicht beschränkt, soweit die ersuchende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben die geheimzuhaltenden Tatsachen kennen muß.

## § 35

### **Handlungsfähigkeit**

(1) Wer das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung unterrichten.

(2) Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

## § 36

### **Vorbehalt abweichender Regelungen**

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus seinen besonderen Teilen nichts Abweichendes ergibt.

## ZWEITER TITEL

### Grundsätze des Leistungsrechts

## § 37

### **Rechtsanspruch**

Auf Sozialleistungen besteht ein Anspruch, soweit nicht nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs die Leistungsträger ermächtigt sind, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln.

## § 38

### **Ermessensleistungen**

(1) Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben

sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.

(2) Für Ermessensleistungen gelten die Vorschriften über Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzbuchs nichts Abweichendes ergibt.

### § 39

#### **Entstehen der Ansprüche**

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bei Ermessensleistungen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung über die Leistung bekanntgegeben wird, es sei denn, daß in der Entscheidung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

### § 40

#### **Fälligkeit**

Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fällig.

### § 41

#### **Vorschüsse**

(1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt.

(2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. Der Erstattungsanspruch darf nicht geltend ge-

macht werden, soweit die Erstattung für den Empfänger, insbesondere mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse, eine besondere Härte wäre.

## § 42

### **Vorläufige Leistungen**

(1) Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt.

(2) Für die Leistungen nach Absatz 1 gilt § 41 Abs. 2 entsprechend. Ein Erstattungsanspruch gegen den Empfänger steht nur dem zur Leistung verpflichteten Leistungsträger zu.

(3) Der Erstattungsanspruch des vorleistenden Leistungsträgers gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

## § 43

### **Verzinsung**

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

(3) Verzinst werden volle Deutsche-Mark-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

## § 44

### **Verjährung**

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung unterbrochen. Diese Unterbrechung endet mit der Entscheidung des Leistungsträgers über den Antrag.

## § 45

### **Verzicht**

(1) Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

## § 46

### **Auszahlung von Geldleistungen**

Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, kostenfrei an seinen Wohnsitz übermittelt werden.

## § 47

### **Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltpflicht**

(1) Laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, können in angemessener Höhe an den Ehegatten oder die Kinder des Leistungsberechtigten ausgezahlt werden, wenn er ihnen gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltpflicht nicht nachkommt. Die Aus-

zahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Ehegatten oder den Kindern Unterhalt gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn für Kinder, denen gegenüber der Leistungsberechtigte nicht kraft Gesetzes unterhaltpflichtig ist, Geldleistungen erbracht werden und der Leistungsberechtigte diese Kinder nicht unterhält.

## § 48

### **Auszahlung bei Unterbringung**

(1) Ist ein Leistungsberechtigter aufgrund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, sind laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, an die Unterhaltsberechtigten auszuzahlen, soweit der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes unterhaltpflichtig ist und er oder die Unterhaltsberechtigten es beantragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn für Kinder, denen gegenüber der Leistungsberechtigte nicht kraft Gesetzes unterhaltpflichtig ist, Geldleistungen erbracht werden.

(3) § 47 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 49

### **Überleitung bei Unterbringung**

(1) Ist der Leistungsberechtigte untergebracht (§ 48 Abs. 1), kann die Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen, seine Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, durch schriftliche Anzeige an den zuständigen Leistungsträger auf sich überleiten.

(2) Die Anzeige bewirkt den Anspruchsübergang nur insoweit, als die Leistung nicht an Unterhaltsberechtigte oder die in § 48 Abs. 2 genannten Kinder zu zahlen ist, der Leistungsberechtigte die Kosten der Unterbringung zu erstatten hat und die Leistung auf den für die Erstattung maßgebenden Zeitraum entfällt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für ein Kind (§ 55 Abs. 2), das untergebracht ist (§ 48 Abs. 1), ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung besteht.

## § 50

### **Aufrechnung**

(1) Gegen Ansprüche auf Geldleistungen kann der zuständige Leistungsträger mit Ansprüchen gegen den Berechtigten aufrechnen, soweit die Ansprüche auf Geldleistungen nach § 53 Abs. 2 und 3 pfändbar sind.

(2) Mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit Beitragsansprüchen nach diesem Gesetzbuch kann der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen.

## § 51

### **Verrechnung**

Der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger kann mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach § 50 die Aufrechnung zulässig ist.

## § 52

### **Übertragung und Verpfändung**

(1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Ansprüche auf Geldleistungen können übertragen und verpfändet werden

1. zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällige Sozialleistungen gegeben oder gemacht worden sind oder,
2. wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daß die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

(3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, können in anderen Fällen übertragen und verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen.

## § 53

### **Pfändung**

(1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden.

(2) Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

1. wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche,
2. wegen anderer Ansprüche nur, soweit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

## § 54

### **Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld**

(1) Wird eine Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfaßt.

(2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der sieben Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, daß das Guthaben von der Pfändung nicht erfaßt ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der sieben Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Geldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von sieben Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

## § 55

### Sonderrechtsnachfolge

(1) Fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen stehen beim Tode des Berechtigten nacheinander

1. dem Ehegatten,
2. den Kindern,
3. den Eltern

zu, wenn diese mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

(2) Als Kinder im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gelten

1. leibliche Kinder,
2. Adoptivkinder,
3. Stiefkinder, Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
4. Pflegekinder (Personen, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen und mit ihm durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind).

(3) Als Eltern im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 gelten

1. leibliche Eltern und sonstige Verwandte der aufsteigenden Linie,
2. Adoptiveltern,
3. Stiefeltern,
4. Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).

## § 56

### **Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers**

(1) Der nach § 55 Berechtigte kann auf die Sonderrechtsnachfolge innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Kenntnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichten. Verzichtet er innerhalb dieser Frist, gelten die Ansprüche als auf ihn nicht übergegangen. Sie stehen den Personen zu, die ohne den Verzichtenden nach § 55 berechtigt wären.

(2) Soweit Ansprüche auf den Sonderrechtsnachfolger übergegangen sind, haftet er für die nach diesem Gesetzbuch bestehenden Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber dem für die Ansprüche zuständigen Leistungsträger. Insoweit entfällt eine Haftung des Erben. Eine Aufrechnung und Verrechnung nach §§ 50 und 51 ist ohne die dort genannten Beschränkungen der Höhe zulässig.

## § 57

### **Vererbung**

Soweit fällige Ansprüche auf Geldleistungen nicht nach §§ 55 und 56 einem Sonderrechtsnachfolger zustehen, werden sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vererbt. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe kann die Ansprüche nicht geltend machen.

## § 58

### **Ausschluß der Rechtsnachfolge**

Ansprüche auf Geldleistungen, die nicht bereits festgestellt sind und über die ein Verwaltungsverfahren nicht anhängig ist, sowie Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen erlöschen mit dem Tode des Berechtigten.

## **DRITTER TITEL**

### **Mitwirkung des Leistungsberechtigten**

#### **§ 59**

##### **Angabe von Tatsachen**

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

#### **§ 60**

##### **Persönliches Erscheinen**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

#### **§ 61**

##### **Untersuchungen**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

## § 62

### **Heilbehandlung**

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, daß sie eine Besserung seines Gesundheitszustands herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

## § 63

### **Berufsfördernde Maßnahmen**

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, daß sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

## § 64

### **Grenzen der Mitwirkung**

(1) Die Mitwirkungspflichten nach §§ 59 bis 63 bestehen nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht oder dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann.

- (2) Behandlungen und Untersuchungen,
1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
  2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
  3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,
- können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die den Antragsteller, den Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen, können verweigert werden.

## § 65

### **Folgen fehlender Mitwirkung**

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 59 bis 61, 64 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 61 bis 64 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## § 66

### **Nachholung der Mitwirkung**

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 65 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

## **Artikel II**

### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

#### **ERSTER ABSCHNITT**

##### **Besondere Teile des Sozialgesetzbuchs**

###### **§ 1**

Bis zu ihrer Einordnung in das Sozialgesetzbuch gelten die nachfolgenden Gesetze mit den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen als besondere Teile des Sozialgesetzbuchs:

1. das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409),
2. das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 791),
3. das Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233, ber. S. 1348, 1652), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1401),
4. die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 509) in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2110),
5. das Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2110),

6. das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2110),
7. das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634),
8. das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063) in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1774),
9. das Selbstverwaltungsgesetz vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 124) in der Fassung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), zuletzt geändert durch das Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974),
10. das Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 791) in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. S. 180), zuletzt geändert durch das Dritte Anpassungsgesetz — KOV vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1985), auch soweit andere Gesetze, insbesondere
  - a) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Fassung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481),
  - b) § 42a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) in der Fassung vom 28. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1773, ber. S. 2043), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2084),
  - c) § 47 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) in der Fassung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2084),

- d) § 51 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, ber. S. 1300), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1401),
  - e) §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 498) in der Fassung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 29. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1173),  
die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
11. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Dritte Anpassungsgesetz — KOV vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1985),
  12. das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 13. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1969),
  13. das Zweite Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 24. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1837),
  14. das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815, ber. S. 1875) in der Fassung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688),
  15. das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205, ber. S. 1875) in der Fassung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197).

## **ZWEITER ABSCHNITT**

### **Änderung von Gesetzen**

#### **§ 2**

##### **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. §§ 19, 46 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 52 werden gestrichen.
2. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vordrucke nach § 59 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs bestimmen.“
3. § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 59 des Sozialgesetzbuchs gilt auch für die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden.“

#### **§ 3**

##### **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Satz 1, §§ 121, 123, 126, 128, 142, 144 Abs. 1 Satz 3, §§ 148, 149 und 154 Abs. 1 werden gestrichen.
2. In § 72 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die §§ 47, 52 und 53 des Sozialgesetzbuchs finden keine Anwendung.“
3. § 88 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen gilt für das Verfahren § 72 Abs. 3, 4 und 4a entsprechend.“
4. In § 105 wird der bisherige Inhalt Satz 2; als Satz 1 wird eingefügt:

„Der Arbeitslose hat sich persönlich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos zu melden.“
5. In § 222 werden die Worte „auf Leistungen und“ gestrichen.

## § 4

### **Änderung der Reichsversicherungsordnung**

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 3, §§ 119, 119 a, 139, 192 Abs. 2, §§ 223, 583 Abs. 7, §§ 588, 617, 624, 629, 630, 1243, 1244 Abs. 1 und 2, § 1262 Abs. 8, §§ 1281, 1287, 1288, 1289, 1299, 1312 Abs. 4, §§ 1324, 1546 Abs. 1 Satz 3, §§ 1549, 1587 Abs. 1 sowie § 1613 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 werden gestrichen.
2. In § 184 Abs. 2 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.
3. § 1735 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1735

Ist ein Träger der Unfallversicherung der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliege, die Entschädigung aber nicht von ihm, sondern von einem anderen Versicherungsträger zu leisten sei, hat er vorläufig Leistungen nach § 42 des Sozialgesetzbuches zu erbringen und dies dem anderen Versicherungsträger mitzuteilen.“

## § 5

### **Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:  
§§ 20, 21 Abs. 1, § 39 Abs. 8, §§ 58, 64, 65, 66, 76, 78, 91 Abs. 4 und § 103 werden gestrichen.

## § 6

### **Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:  
§§ 42, 43 Abs. 1, § 60 Abs. 8, §§ 78, 81, 87, 88, 90, 92, 94 Abs. 1 und § 103 Abs. 5 werden gestrichen.

## § 7

### **Aenderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte**

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte wird wie folgt geändert:

§§ 8, 26 und 29 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 werden gestrichen.

## § 8

### **Aenderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 8, § 25 Abs. 3, §§ 63, 67 bis 70a und 71a werden gestrichen.
2. § 25a Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Formen der Kriegsopferfürsorge sind die in § 11 des Sozialgesetzbuchs genannten Sozialleistungen; eine Dienstleistung ist auch die persönliche Hilfe. Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge (§ 14 des Sozialgesetzbuchs) auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist.“
3. § 71 erhält folgende Fassung:

## „§ 71

Ist der Leistungsberechtigte untergebracht (§ 48 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs), bemessen sich seine Versorgungsbezüge

1. bei Unterbringung zum Vollzug einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach der Höhe seiner bis zur Unterbringung gezahlten Versorgungsbezüge,
2. bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in Fürsorgeerziehung, in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt nach seinem tatsächlichen Einkommen.“

## § 9

### **Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung**

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 16 Abs. 1 Satz 1, §§ 17, 19 und 47 Abs. 5 werden gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben“ gestrichen.
3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Verwaltungsbehörde muß den Versorgungsberichtigten auf seine Verpflichtung nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuchs hinweisen.“
4. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „das 16. Lebensjahr“ durch die Worte „das vierzehnte Lebensjahr“ ersetzt.

## § 10

### **Änderung des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland**

Das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 414), geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird gestrichen.

## § 11

### **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. §§ 12, 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Abs. 2, §§ 21 und 23 Abs. 2 werden gestrichen.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei der nach § 24 zuständigen Stelle“ gestrichen.

## § 12

### **Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes**

Das Zweite Wohngeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 Satz 1 werden gestrichen.
2. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden im ersten und zweiten Halbsatz jeweils die Worte „an den Erben“ gestrichen.

## § 13

### **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz wird wie folgt geändert:

1. §§ 45, 64 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, §§ 94, 115 und 136 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Formen der Sozialhilfe sind die in § 11 des Sozialgesetzbuchs genannten Sozialleistungen; eine Dienstleistung ist auch die persönliche Hilfe.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „gehören auch die Beratung in Fragen der Sozialhilfe sowie“ durch die Worte „gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe (§ 14 des Sozialgesetzbuchs) auch“ ersetzt.

## § 14

### **Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

In § 850 e wird als Nummer 2 a eingefügt:

- „2 a. Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Zusammenrechnung der Billigkeit entspricht; die Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

## **DRITTER ABSCHNITT**

### **Überleitungsvorschriften**

#### **§ 15**

##### **Verzinsung**

Artikel I § 43 gilt nur für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Ansprüche auf Geldleistungen; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

#### **§ 16**

##### **Verjährung**

Artikel I § 44 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordenen, noch nicht verjährten Ansprüche.

#### **§ 17**

##### **Übertragung, Verpfändung und Pfändung**

Artikel I §§ 52 und 53 gelten nur für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Ansprüche; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

#### **§ 18**

##### **Sonderrechtsnachfolge und Vererbung**

Artikel I §§ 55 bis 58 gelten nur, wenn der Sozialleistungsberechtigte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

#### **§ 19**

##### **Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften**

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

## **VIERTER ABSCHNITT**

### **Schlußvorschriften**

#### **§ 20**

#### **Stadtstaaten-Klausel**

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

#### **§ 21**

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.



# **Begründung**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I.**

Die hergebrachten Formen sozialer Sicherung sind in den letzten Jahren zu einem umfassenden Sozialleistungssystem ausgebaut worden. Dieser Ausbau war und ist begleitet von einer immer stärkeren rechtlichen Differenzierung der Voraussetzungen und des Umfangs der einzelnen Sozialleistungen. Eine solche Differenzierung ist angesichts der Vielfalt der Lebensverhältnisse notwendig, soweit sie dazu dient, mit der im Rechtsstaat erforderlichen Genauigkeit unterschiedliche Tatbestände angemessen zu regeln. Das geltende Sozialrecht ist jedoch mehr als nötig differenziert, was nicht zuletzt darin zum Ausdruck kommt, daß es in einer fast unübersehbaren Zahl von Gesetzen und Verordnungen geregelt ist.

Die schon äußerlich schwer überschaubaren Vorschriften lassen zum Teil auch innere Geschlossenheit vermissen. Grund dafür ist vor allem, daß die einzelnen Sozialleistungsbereiche vielfach aus unterschiedlichen Traditionen hervorgehen und ihre gesetzlichen Grundlagen in großen Zeitabständen voneinander geschaffen worden sind. So werden z. B. in manchen Sozialleistungsgesetzen gleichliegende Sachverhalte nach Wortlaut oder Inhalt unterschiedlich geregelt. Oft werden für gleiche Tatbestände unterschiedliche Begriffe gebraucht und ein Begriff in verschiedenen Bedeutungen verwandt. Die in den einzelnen Gesetzen benutzten Abgrenzungskriterien sind teilweise auch nicht aufeinander abgestimmt, so daß sich Ungerechtigkeiten ergeben können. Hinzu kommt, daß manche Einzelregelung veraltet ist, sei es, weil sie in ihrem Inhalt oder Sprachgebrauch an überholte Verhältnisse anknüpft oder die Rechte und Pflichten des Bürgers nicht mit der im Rechtsstaat gebotenen Deutlichkeit umschreibt, sei es, weil sie eine rationelle Verwaltung, etwa durch Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, hemmt.

Diese Komplizierung des Sozialrechts belastet die Verwaltung und Rechtssprechung oft unnötigerweise mit der Klärung von Zweifelsfragen. Sie führt zuweilen dazu, daß die erforderlichen und vom Gesetzgeber gewollten Sozialleistungen den Berechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zugute kommen. Vor allem aber kann das Sozialrecht vom betroffenen Bürger nicht mehr durchschaut werden. In der Bevölkerung breitet sich deshalb ein gewisses Gefühl der Unsicherheit aus, obwohl die Bundesrepublik Deutschland heute ein fast nahtloses Sozialleistungssystem hat.

## II.

Um das Sozialrecht für Bürger und Verwaltung transparenter zu machen, ist seine grundlegende Vereinfachung erforderlich. Die Forderung danach wird in der Öffentlichkeit immer dringlicher erhoben. Der Bundeskanzler hat deshalb in seiner Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigt, daß die Bundesregierung mit den Arbeiten für ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes *Sozialgesetzbuch* beginnen wird. Aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 19. März 1970, in dem dieses Vorhaben näher umschrieben wurde, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Unterstützung der Bundesregierung eine Sachverständigenkommission berufen, der 30 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Rechtsprechung, Sozialpartnern, Spitzenverbänden und Ländern angehören. Die Sachverständigenkommission hat am 5. Mai 1970 ihre Arbeit aufgenommen und im ersten Jahr ihrer Tätigkeit in engem Zusammenwirken mit der Bundesregierung eine Gesamtkonzeption für das Sozialgesetzbuch sowie Thesen für dessen Allgemeinen Teil erarbeitet.

## III.

Bei ihrer Konzeption für das Sozialgesetzbuch geht die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Sachverständigenkommission davon aus, daß eine grundlegende und dauerhafte Vereinfachung des Sozialrechts nur im Rahmen einer *umfassenden Kodifikation* möglich ist. Die Zusammenfassung der Sozialleistungsbereiche in *einem* Gesetzbuch bringt in angemessener Form zum Ausdruck, daß diese Bereiche kein Eigenleben füh-

ren sollen, sondern als Teile eines Gesamtsystems zu verstehen sind. Sie macht für Bürger, Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft und auch für den Gesetzgeber deutlich, in welchem Funktionszusammenhang die einzelnen sozialrechtlichen Vorschriften stehen. Regelungen, die für mehrere Sozialeistungsbereiche einheitlich sein können, brauchen nur an einer Stelle getroffen zu werden. Die Vorschriften, die unterschiedlich bleiben müssen, können nach denselben Gesichtspunkten angeordnet und formuliert werden. Eine Vereinheitlichung der Begriffe und der Abgrenzungskriterien wird dazu beitragen, die Regelungen der verschiedenen Bereiche möglichst nahtlos ineinander greifen zu lassen.

#### IV.

Bei der Kodifikation des Sozialrechts ist es erforderlich, die Arbeiten hieran mit parallel laufenden Reformvorhaben in den einzelnen Sozialeistungsbereichen zu koordinieren. Nicht beabsichtigt ist jedoch, die Kodifikation mit einer Reform des Sozialeistungssystems zu verbinden. Einmal würde die Diskussion über grundlegende Änderungen von der eigentlichen Kodifikationsaufgabe — der Vereinfachung des geltenden Sozialrechts — ablenken und die Erfüllung dieser Aufgabe verzögern, möglicherweise sogar verhindern. Zum anderen wird das Sozialeistungssystem immer wieder fortentwickelt und den sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden müssen; das Sozialgesetzbuch soll diesen Prozeß nicht hemmen oder gar beenden, sondern vielmehr durch Aufzeigen von Zusammenhängen zwischen den einzelnen Sozialeistungsbereichen fördern und in sachgerechte Bahnen lenken.

Dies bedeutet insbesondere, daß die Arbeiten am Sozialgesetzbuch von der vorgegebenen Gliederung unseres Sozialeistungssystems ausgehen. Die Gefahren, die sich an den Nahtstellen der einzelnen Sozialeistungsbereiche gelegentlich ergeben, sollen dabei durch eine Harmonisierung der Leistungen und durch Regelungen über die Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträger ausgeschaltet werden. Leitbild des Sozialgesetzbuchs ist ein modernes, in sich geschlossenes Sozialeistungssystem, das bei aller erforderlichen Gliederung den inneren Zusammenhang wahrt.

## V.

Das Ziel des Sozialgesetzbuchs kann nur erreicht werden, wenn in die Kodifikation alle bisher in selbständigen Gesetzen geregelten Sozialleistungsbereiche, die von ihrer Struktur her auf Dauer angelegt sind, einbezogen werden. Die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung werden hierdurch nicht berührt. Das Sozialgesetzbuch soll demnach folgende Bereiche umfassen:

1. Ausbildungsförderung,
2. Arbeitsförderung einschließlich der besonderen Förderung Schwerbeschädigter,
3. Sozialversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung einschließlich Altershilfe für Landwirte),
4. Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden (insbesondere Kriegsopferrecht),
5. Kindergeldrecht und Wohngeldrecht,
6. Sozial- und Jugendhilfe.

In das Sozialgesetzbuch sollen dagegen nicht Sozialleistungsbereiche aufgenommen werden, die in absehbarer Zeit auslaufen oder schon weitgehend abgewickelt sind, wie beispielsweise der Lastenausgleich. Ob die Regelungen solcher Bereiche an die des Sozialgesetzbuchs angeglichen werden können und sollen, kann erst nach Fertigstellung des Sozialgesetzbuchs abschließend beurteilt werden.

## VI.

Der Umfang des Sozialrechts und die Fülle der Probleme, die im Zuge seiner Kodifikation zu lösen sind, gestatten nicht, das Sozialgesetzbuch in einem Gesetzgebungsakt zu verwirklichen. Erforderlich ist vielmehr ein stufenweises Vorgehen. Dabei soll als erste Stufe ein Allgemeiner Teil verabschiedet werden, der Regelungen enthält, die zur Vereinfachung der geltenden Sozialrechtsordnung und ihrer besseren Transparenz den einzelnen Sozialleistungsbereichen vorangestellt werden sollten, zugleich die Gegenstandsbereiche des Sozialgesetzbuchs ver-

bindlich festlegt und damit die Grundlage für die weitere Arbeit am Gesamtwerk bildet. In weiteren Stufen sollen dann die Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche überarbeitet und als besondere Teile in das Sozialgesetzbuch eingeordnet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in seinem Artikel I den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs. Er baut auf den hierzu von der Sachverständigenkommission beschlossenen Thesen auf. In seinem Artikel II, den „Übergangs- und Schlußvorschriften“, erklärt er, welche gesetzlichen Vorschriften bis zu ihrer Einordnung in das Sozialgesetzbuch als dessen besondere Teile gelten sollen, ändert diese Vorschriften, soweit sie dem Allgemeinen Teil widersprechen, und trifft für zweifelhafte Fälle Regelungen, wie das nach Inkrafttreten des Allgemeinen Teils geltende Recht an die Stelle des bisherigen Rechts treten soll.

## VII.

Der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuchs gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Der Erste Abschnitt befaßt sich mit den „Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte“. Er zeigt die sozialrechtlichen Grundpositionen des Bürgers und die Leitideen auf, die den Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche zugrunde liegen.
2. Der Zweite Abschnitt, die „Einweisungsvorschriften“, enthält Regelungen, die dem Bürger den Zugang zum Sozialrecht und zu den Sozialleistungen erleichtern.
3. Der Dritte Abschnitt enthält „Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche“ und damit die Regelungen des Sozialrechts, die den einzelnen Bereichen aufgrund der bestehenden Gemeinsamkeiten in den Rechten und Pflichten vorangestellt werden können und sollen.

Zu 1.:

Der Erste Abschnitt knüpft in dreifacher Weise an Vorbilder an. Einmal werden die Aufgaben und Zielsetzungen der einzelnen Sozialleistungsbereiche in neueren Gesetzen fast immer ausdrücklich genannt, z. B. in § 1 Bundessozialhilfegesetz,

§ 1 Arbeitsförderungsgesetz und § 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz. Zum anderen zeichnet sich in der internationalen Rechtsentwicklung ab, daß sozialpolitische Leitideen immer häufiger auf den einzelnen bezogen und als „soziale Rechte“ formuliert werden; deutlich wird diese Entwicklung etwa in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Europäischen Sozialcharta. Schließlich ist die Entscheidung des Grundgesetzes für den sozialen Rechtsstaat (Artikel 20, 28) durch Rechtsprechung und Wissenschaft, vor allem aber durch den Gesetzgeber fortlaufend konkretisiert worden: inhaltlich dahin, daß der Staat für soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit seiner Bürger verantwortlich ist und deshalb im Rahmen des Nötigen und Möglichen ausreichende Sozialleistungen zur Verfügung zu stellen hat, hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung dahin, daß der einzelne nicht Objekt der staatlichen Sozialpolitik, sondern Träger von Rechten ist, die auf Teilhabe an der vom Staat geleisteten sozialen Förderung und Sicherung gerichtet sind.

Der Kodifikationsaufgabe des Sozialgesetzbuchs entspricht es, für seinen Gegenstandsbereich die Ausformungen, die das Sozialstaatsprinzip in der Sozialrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat, zusammengefaßt und geordnet darzustellen. § 1 nennt die übergreifenden Aufgaben und Zielvorstellungen, die in allen Sozialleistungsbereichen zum Ausdruck kommen. §§ 2 bis 10 umschreiben die sozialen Rechte, deren Inhalt zwar erst in den Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche nach Voraussetzungen und Umfang konkretisiert wird, die aber doch die sozialrechtlichen Positionen des Bürgers, aus denen seine Leistungsansprüche erwachsen, in ihren Grundzügen aufzeigen.

Daß der Gesetzgeber damit zugleich die Leitideen unserer Sozialrechtsordnung konkretisiert, hat einen mehrfachen Sinn. Er macht deutlich, daß er das von ihm geschaffene Sozialrecht nicht als zufälliges Ergebnis heterogener Regelungen, sondern als Verwirklichung bestimmter sozialpolitischer Vorstellungen versteht und verstanden wissen will. Er erleichtert und lenkt die Anwendung der Einzelvorschriften durch Verwaltung und Rechtsprechung, die bei der Auslegung, Lückenfüllung und Ermessensausübung immer wieder auf Grundsätze des Sozialrechts zurückgreifen müssen. Darüber hinaus fördert er die notwendige wissenschaftliche Durchdringung des Sozialrechts

und leistet selbst einen Beitrag zu seiner Systematisierung, indem er jenseits aller Einzelregelungen und institutionellen Gliederungen die funktionalen Zusammenhänge aufzeigt, in denen die einzelnen Sozialleistungen stehen.

Die Konkretisierung der Leitideen unserer Sozialrechtsordnung in der Form sozialer Rechte bringt die Stellung des Bürgers im sozialen Rechtsstaat angemessen zum Ausdruck. Sie soll deutlich machen, daß das Sozialrecht nicht von abstrakten sozialpolitischen Zielen, sondern von den Bedürfnissen des einzelnen bestimmt ist.

## Zu 2.:

Der Zweite Abschnitt soll klarstellen, wie die im Ersten Abschnitt aufgeführten sozialen Rechte durch ein System differenzierter Sozialleistungen verwirklicht werden. Der erste Titel „Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger“ führt dazu in einige wichtige Begriffe des Sozialgesetzbuchs ein und regelt, wie den Erfordernissen eines gegliederten Sozialleistungssystems durch allgemeine Aufklärung der Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten, durch umfassende Beratung des einzelnen und Auskunfterteilung, durch unkomplizierten Zugang zu den Leistungen und durch Zusammenarbeit der Leistungsträger Rechnung getragen werden kann und muß.

Damit das Sozialrecht für alle Beteiligten so verständlich und überschaubar wie möglich wird, sind im zweiten Titel die wichtigsten Sozialleistungen und die dafür zuständigen Leistungsträger aufgeführt. Vorbilder für solche „Einweisungsvorschriften“ finden sich in allen bedeutenden Sozialleistungsgesetzen (vgl. z. B. §§ 2, 3, 179, 182, 537, 547, 1226, 1235 Reichsversicherungsordnung, § 9 Bundesversorgungsgesetz, § 27 Bundessozialhilfegesetz, § 3 Arbeitsförderungsgesetz). Sie sind notwendig, wenn der Gesetzgeber auch durch eine klare Gliederung der Vorschriften den Benutzern des Gesetzes die Gesamtheit der darin geregelten Sozialleistungen nicht genügend verdeutlichen kann. Diese im sozialen Rechtsstaat gebotene und für alle größeren Gesetzgebungswerke geltende Erwägung hat besonderes Gewicht für das Sozialgesetzbuch, in dem zahlreiche bisher in Einzelgesetzen geregelten Sozialleistungsbereiche mit zum Teil unterschiedlichen und sich überschneidenden Funktionen zusammengefaßt werden. Deshalb soll

jeder einen Überblick über die im Sozialgesetzbuch geregelten Sozialleistungen und die dafür zuständigen Leistungsträger bekommen. Er soll die Regelungen, die ihn betreffen oder interessieren, im Gesetz selbst auffinden können und, soweit er Sozialleistungen in Anspruch nehmen will oder im Gesetz keine Antwort auf seine Fragen findet, auf den Leistungsträger hingewiesen werden, der für die Sozialleistung zuständig ist und ihn beraten kann und muß.

Dieses Ziel kommt im Inhalt der Einweisungsvorschriften in mehrfacher Weise zum Ausdruck. Einmal wird nicht — wie in den sozialen Rechten — nach funktionalen Zusammenhängen, sondern nach der bestehenden Gliederung unseres Sozialrechts eingewiesen. Weiter sind bewußt nicht alle Sozialleistungen erwähnt, um den Leser nicht durch verhältnismäßig unwichtige Einzelheiten zu verwirren und damit den Einweisungszweck zu verfehlten. Schließlich wird nicht nur ein allgemeiner Überblick gegeben, sondern auf die konkreten Regelungen der einzelnen Sozialleistungsbereiche hingewiesen; erforderlich ist deshalb, mit Paragraphenangabe die Fundstelle zu nennen, an denen Voraussetzungen und Umfang der verschiedenen Sozialleistungen näher umschrieben sind.

Beim Einbau der einzelnen Sozialleistungsgesetze in das Sozialgesetzbuch müssen die Paragraphenangaben durch solche des Sozialgesetzbuchs ersetzt und bei späteren wesentlichen Änderungen des Leistungskatalogs die im Zweiten Titel enthaltenen Einweisungsvorschriften ergänzt werden, um den Überblick über die im Sozialgesetzbuch geregelten Sozialleistungen auf Dauer zu erhalten.

### Zu 3.:

Der Dritte Abschnitt enthält Regelungen, die für die Rechte und Pflichten in allen Sozialleistungsbereichen einheitlich gelten können. Entsprechend dem Ziel, das Sozialrecht überschaubarer zu machen, vermeidet er eine bloße Zusammenstellung von Vorschriften, die für mehrere Bereiche Bedeutung haben. Vielmehr regelt er Gemeinsamkeiten nur insoweit, als sie in einem inneren Zusammenhang stehen und aus sich heraus verständlich sind. Daher wird auch darauf verzichtet, in diesem Abschnitt Begriffe zu definieren, die in den einzelnen Sozialleistungsbereichen in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet werden und deren Funktion bei einer isolierten Defi-

nition nicht erkennbar ist. Soweit nötig und möglich, werden Begriffe an geeigneter Stelle umschrieben und in andere Regelungszusammenhänge durch Verweisung eingeführt.

Der erste Titel des Dritten Abschnitts enthält „Allgemeine Grundsätze“, der Zweite Titel „Grundsätze des Leistungsrechts“, und der Dritte Titel regelt die „Mitwirkung des Leistungsberechtigten“. Das Verwaltungsverfahren der Leistungsträger und ihre Beziehungen zueinander und zu Dritten, für die ebenfalls gemeinsame Vorschriften möglich und nötig sind, werden im Hinblick auf den Regelungsinhalt und die Rechtssystematik einem besonderen Buch des Sozialgesetzbuchs vorbehalten. Das Gerichtsverfahren bleibt entsprechend einer sinnvollen Rechtstradition außerhalb des Regelungsbereichs des Sozialgesetzbuchs.

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gehen davon aus, daß die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, die durch Konkretisierung von Verfassungsnormen und durch entsprechende Anwendung von Regelungen anderer Rechtsgebiete, insbesondere des bürgerlichen Rechts, von Wissenschaft und Rechtsprechung erarbeitet worden sind, auch in das Sozialrecht ausstrahlen. Um die Einheit der Gesamtrechtsordnung zu wahren und die einheitliche Weiterentwicklung dieser Grundsätze im gesamten Verwaltungsrecht nicht zu gefährden, wird ihre Geltung im Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs bei der Fassung aller Vorschriften vorausgesetzt. Der Dritte Abschnitt des Allgemeinen Teils trifft hierzu Regelungen nur, soweit wegen der besonderen Verhältnisse des Sozialrechts Klarstellungen und Abweichungen erforderlich sind oder der Sachzusammenhang es zweckmäßig erscheinen läßt.

## B. Besonderer Teil

### *Zu Artikel I Erster Abschnitt:*

Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte

#### **Zu § 1: Aufgaben des Sozialgesetzbuchs**

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft haben die Entscheidung des Grundgesetzes für den sozialen Rechtsstaat zu Leitvorstellungen konkretisiert, die für alle Rechtsbereiche

Bedeutung haben. § 1 nennt die wichtigsten dieser Leitvorstellungen, soweit sie im Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs wirksam werden, und stellt damit klar, daß alle im Sozialgesetzbuch enthaltenen Einzelvorschriften aus diesen Leitvorstellungen heraus verstanden werden müssen. Bei der Formulierung wurde beachtet, daß einerseits die genannten Leitvorstellungen auch außerhalb des Sozialgesetzbuchs ihren Niederschlag finden und daß andererseits das spezifische Mittel ihrer Verwirklichung im Rahmen des Sozialgesetzbuchs die Gestaltung von Sozialleistungen ist.

Die Ausprägungen, die das Sozialstaatsprinzip im Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs gefunden hat, werden in zweifacher Weise genannt. Zunächst werden die beiden Hauptanliegen des sozialen Rechtsstaats, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit, als verbindliche Grundlagen des Sozialrechts hervorgehoben; damit wird klargestellt, daß das Sozialrecht seine Aufgabe einmal im Schutz des einzelnen gegen Lebensrisiken, darüber hinaus aber auch im Streben nach einer gerechten Gesellschaftsordnung sieht. Die danach aufgeführten vier Ausformungen des Sozialstaatsprinzips haben besondere Bedeutung gerade für das Sozialrecht, indem sie die Aufgaben umschreiben, die diesem in seiner Gesamtheit obliegen. Sie verdeutlichen, daß Menschenwürde, Freiheitsrechte und Gleichheitsgrundsatz, die vom Grundgesetz abstrakt gewährleistet sind, für den einzelnen oft nur dann wirksam werden können, wenn durch Sozialleistungen die nötigen Voraussetzungen dafür geschaffen oder erhalten werden.

## **Zu § 2: Soziale Rechte**

Die Vorschrift bildet die Einleitungs- und Grundsatznorm für die in §§ 3 bis 10 genannten sozialen Rechte. Sie stellt in Satz 1 klar, daß die in den sozialen Rechten verankerten Leitvorstellungen der einzelnen Sozialleistungsbereiche sich als weitere Konkretisierung der in § 1 genannten Aufgaben des Sozialgesetzbuchs verstehen. Satz 2 verdeutlicht eine Eigenart aller sozialen Rechte, die in der wissenschaftlichen Diskussion immer wieder hervorgehoben wird. Anders als Freiheitsrechte können sie nicht so gefaßt werden, daß sich ihr Inhalt aus ihnen selbst in allen Einzelheiten ergibt. Vielmehr sind sie auf Teilhabe und damit auf ein Tätigwerden des Verpflichteten — d. h. des Staates und der von ihm geschaffenen Institutionen — gerichtet.

Durch Satz 2 wird deshalb sichergestellt, daß die sozialen Rechte als Anspruchsgrundlage weder für im Gesetz nicht vorgesehene Sozialleistungen noch für die Erstreckung vorgesehener Sozialleistungen auf vom Gesetz nicht bedachte Personen noch für die Bereitstellung sozialer Einrichtungen herangezogen werden können. Die Funktion der sozialen Rechte als Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (vgl. A VII zu 1.) wird hierdurch ebensowenig berührt wie dadurch, daß sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Struktur nicht jeden nur möglichen Sozialleistungsanspruch abdecken.

Die mit den sozialen Rechten zusammenhängenden Pflichten können nicht in gleicher Weise als Leitlinien des Sozialrechts formuliert werden, weil sie teils nur in wenigen Einzelbereichen von Bedeutung sind (z. B. Beitragspflicht), teils als Mitwirkungspflichten die Inanspruchnahme von Sozialleistungen voraussetzen und damit in engem Zusammenhang mit der Regelung der Leistungsansprüche stehen. Daher werden die Mitwirkungspflichten im Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils nach den Grundsätzen des Leistungsrechts und die anderen Pflichten in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs normiert.

### **Zu § 3: Bildungs- und Arbeitsförderung**

Die Vorschrift nennt die Leitlinien, die den Sozialleistungen zur Bildungs- und Arbeitsförderung zugrunde liegen. Die Beratung bei der Wahl des Bildungsweges und des Berufs (Absatz 2 Nr. 1) trägt dazu bei, daß jeder seine Interessen und Kräfte in die Richtung lenkt, die den besten Erfolg verspricht. Hat sich der einzelne für eine Ausbildung oder für eine berufliche Weiterbildung (Fortschreibung oder Umschulung) entschieden, wird er hierbei gefördert (Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2), wobei Voraussetzungen und Umfang der Förderung — wie bei allen Sozialleistungen — sich im einzelnen aus den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs ergeben. Weitere Sozialleistungen ermöglichen es, daß jeder seine Berufswahl konkret verwirklichen kann (Absatz 2 Nr. 3). Dazu können staatliche Stellen Hilfe leisten, indem sie den Arbeitsmarkt fördern. Findet der einzelne trotz dieser Hilfe keinen Arbeitsplatz oder verliert er ihn, wird er wirtschaftlich gesichert (Absatz 2 Nr. 4).

Während eine Förderung der Ausbildung nach Absatz 1 nur für die Zeit der Ausbildung in Betracht kommt, kann die in Absatz 2 umschriebene Förderung auch in Zeiten erfolgen, in denen der einzelne noch nicht am Arbeitsleben teilnimmt. Hieraus ergibt sich die unterschiedliche Fassung der Eingangsworte in Absatz 1 und Absatz 2.

## Zu § 4: Sozialversicherung

Die Vorschrift spricht die Aufgaben und die Zielvorstellungen an, die die Sozialversicherung in ihren verschiedenen Versicherungszweigen zu erfüllen hat. Anders als in den übrigen Sozialleistungsbereichen muß hier die Zugehörigkeit zu einer Institution als wesentliche Voraussetzung der sozialen Rechte erwähnt werden, weil die von der Sozialversicherung erbrachten Sozialleistungen grundsätzlich auf Beiträgen zu Selbstverwaltungskörperschaften beruhen und der berechtigte Personenkreis nur durch das Versicherungsverhältnis abgrenzbar oder auf dieses zurückzuführen ist.

Mit dem Begriff „Leistungsfähigkeit“ werden die in den verschiedenen Versicherungszweigen gebräuchlichen Begriffe „Arbeitsfähigkeit“ und „Erwerbsfähigkeit“ umfaßt. Für die Krankenversicherung ist zu beachten, daß der Versicherte in einem gewissen Umfang auch Ansprüche zugunsten seiner Familienangehörigen hat (Familienhilfe); diese Besonderheit wird durch die Formulierung des § 4 gedeckt.

Die Arbeitslosenversicherung wird nicht in § 4, sondern in § 3 Abs. 2 angesprochen, weil sie in engem Zusammenhang mit den übrigen dort umschriebenen Sachbereichen steht und dieser Zusammenhang auch bei der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch gewahrt werden soll. Die bisherige Bezugnahme des Arbeitsförderungsrechts auf das Sozialversicherungsrecht (z. B. im Beitragsrecht) wird hierdurch nicht berührt.

## Zu § 5: Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die Vorschrift umschreibt die grundsätzlichen Gesichtspunkte, unter denen im Bereich des Sozialgesetzbuchs staatliche Entschädigungsleistungen für Gesundheitsschäden erbracht wer-

den. Voraussetzung solcher Entschädigungsleistungen ist danach, daß die staatliche Gemeinschaft für die Folgen eines Gesundheitsschadens in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen, d. h. nach dem Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes, einsteht. Die Entschädigung nach anderen Systemen in anderen Rechtsbereichen, insbesondere die Haftung des Staates für Rechtsverletzungen in Ausübung öffentlicher Gewalt (Staatshaftung) und die Entschädigung nach unfallversicherungsrechtlichen Grundsätzen, wird durch § 5 nicht berührt.

Neben den Voraussetzungen bedarf auch der Inhalt sozialer Entschädigung der näheren gesetzlichen Konkretisierung (§ 2 Satz 2). Wichtigstes Beispiel hierfür ist das Recht der Kriegsopferversorgung, dem insoweit grundsätzlicher Charakter zukommt und auf dessen Leistungsrecht Vorschriften anderer Gesetze verweisen (vgl. z. B. § 80 Soldatenversorgungsgesetz, § 47 Ersatzdienstgesetz und § 51 Bundes-Seuchengesetz). Danach sind als Entschädigung Sozialleistungen zur Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie zu einer angemessenen wirtschaftlichen Versorgung zu erbringen.

### **Zu §§ 6 und 7: Minderung des Familienaufwands und Zuschuß für eine angemessene Wohnung**

Die Sozialleistungen, deren Leitideen die Vorschriften nennen, bezeichnen weniger die Förderung der Persönlichkeitsentfaltung oder den Schutz gegen bestimmte Risiken als vielmehr die Minderung bestimmter, ausschließlich wirtschaftlicher Belastungen, die unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten des Ausgleichs bedürfen. Für zwei Bereiche ist das Sozialstaatsprinzip in dieser Richtung konkretisiert worden. Einmal erscheint es nach unseren Wertvorstellungen gerechtfertigt, daß dem, der für Kinder Unterhalt zu leisten hat oder leistet, durch Kindergeld oder Kinderzuschläge zu anderen Sozialleistungen ein Teil seiner wirtschaftlichen Belastung abgenommen wird. Zum anderen kann Wohngeld in Anspruch genommen werden, weil und soweit der einzelne angemessenen Wohnraum nur zu Bedingungen bekommen kann, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigen.

## **Zu § 8: Eingliederung Behindter**

Im Gegensatz zu anderen sozialen Rechten, die nur in einem Sozialleistungsbereich gesetzlichen Ausdruck finden, ist die Eingliederung Behindter (Rehabilitation) eine Aufgabe, die in fast allen Sozialleistungsbereichen wahrgenommen wird. Obwohl sich die Verwaltungszuständigkeiten daher auf eine Vielzahl von Leistungsträgern verteilen, liegen den Rehabilitationsleistungen aller Bereiche einheitliche Leitvorstellungen zugrunde, die in den übrigen sozialen Rechten nicht hinreichend zum Ausdruck kommen. Deshalb und wegen ihrer großen gesellschaftspolitischen Bedeutung wird die Eingliederung Behindter in einem besonderen sozialen Recht genannt. Dabei wird klargestellt, daß Ziel der Rehabilitation nicht nur die Eingliederung Behindter in das Arbeitsleben ist, sondern daß die Behinderten darüber hinaus alle Möglichkeiten erhalten sollen, ihr Leben nach ihren Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten.

## **Zu § 9: Jugendhilfe**

Die Vorschrift stellt klar, daß junge Menschen ein eigenes Recht auf Erziehung, d. h. die Hilfen haben, die der Entfaltung ihrer Persönlichkeit dienen. Ihre Stellung gegen Ende des Katalogs der sozialen Rechte macht deutlich, daß Sozialleistungen, die zur Verwirklichung des Rechts in Anspruch genommen werden können, nicht im Vordergrund stehen, sondern entweder den Eltern bei der Erziehung helfen oder erst dann einzusetzen sollen, wenn die Eltern ihrer Pflicht zur Erziehung nicht nachkommen.

Damit wird dem Artikel 6 des Grundgesetzes voll Rechnung getragen. Im übrigen bleiben auch die Aufgaben und die Zuständigkeit der Länder in Bildungsfragen unberührt.

## **Zu § 10: Sozialhilfe**

Die Vorschrift knüpft an die bekannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Wertentscheidungen des Grundgesetzes für die Menschenwürde und den Sozialstaat sowie an § 1 des Bundessozialhilfegesetzes an. Danach hat jeder ein Recht darauf, daß ihm der Staat die notwendige Hilfe

zur Verfügung stellt, wenn er aus eigenen Kräften nicht ausreichend für sich sorgen kann und auch sonstige Sozialleistungen, Unterhaltszahlungen oder andere Zuwendungen ihm nicht die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen.

### *Zu Artikel I Zweiter Abschnitt:*

#### **Einweisungsvorschriften**

#### **Zu § 11: Leistungsarten**

Die Vorschrift stellt klar, wie die in §§ 3 bis 10 formulierten sozialen Rechte sich für den einzelnen verwirklichen. Sie leitet damit zu den Ansprüchen auf Sozialleistungen über. Die Definition des Begriffs „Sozialleistungen“ umfaßt alle Vorteile, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs zur Verwirklichung sozialer Rechte dem einzelnen zugute kommen sollen, nicht jedoch Leistungen, die zwischen verschiedenen Leistungsträgern oder aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse etwa an Bedienstete der Leistungsträger oder an Kassenärzte erbracht werden. Geldleistungen sind Sozialleistungen, die in der Zahlung eines Geldbetrages bestehen. Die Abgrenzung zwischen Dienst- und Sachleistungen kann im Einzelfall problematisch sein, wenn fraglich ist, ob der Schwerpunkt der Sozialleistung darin besteht, daß dem Empfänger Sachen oder soziale Dienste zur Verfügung gestellt werden. Zu den Dienstleistungen gehört auch die persönliche Hilfe im Sinne des § 8 Bundessozialhilfegesetz und des § 25 a Bundesversorgungsgesetz.

#### **Zu § 12: Leistungsträger**

Die Vorschrift führt aus Vereinfachungsgründen für Körperschaften, Anstalten und Behörden, die die in § 11 genannten Sozialleistungen erbringen, den Begriff „Leistungsträger“ ein. Zugleich weist sie konkret auf die verschiedenen Verwaltungszuständigkeiten hin.

## **Zu §§ 13 bis 15: Allgemeine Aufklärung, Beratung und Auskunft**

In einem differenzierten Sozialleistungssystem genügt die Überschaubarkeit und Verständlichkeit der gesetzlichen Regelungen allein nicht, um dem einzelnen aufzuzeigen, welche Rechte und Pflichten sich für ihn ergeben, insbesondere welche Ansprüche auf Sozialleistungen er hat. Erforderlich ist vielmehr, daß der Bürger in allen ihn berührenden Fragen informiert und beraten wird. Information und Beratung sind wichtige Dienstleistungen, die die Leistungsträger nicht anderen Institutionen überlassen können, sondern selbst wahrnehmen müssen; ein Monopol öffentlicher Stellen wird durch §§ 13 bis 15 jedoch nicht begründet. Die Haftung bei Verletzung der in diesen Vorschriften enthaltenen Pflichten richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Im übrigen ist zu den einzelnen Vorschriften folgendes zu bemerken:

### **a) Zu § 13: Allgemeine Aufklärung**

Die Vorschrift verpflichtet alle Leistungsträger, ihre Verbände (z. B. die der Sozialversicherungsträger, unabhängig von ihrer Rechtsform) und alle öffentlich-rechtlichen Vereinigungen im Bereich des Sozialgesetzbuchs (z. B. die Kassenärztlichen Vereinigungen), im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung allgemein über die Sozialrechtsordnung aufzuklären. Hierfür sollen alle geeigneten Möglichkeiten genutzt werden wie z. B. Merkblätter, Broschüren und Veranstaltungen.

### **b) Zu § 14: Beratung**

Die Vorschrift gibt dem Bürger einen Anspruch auf umfassende Beratung durch den zuständigen Leistungsträger, der aufgrund seiner Sachkenntnis für diese Aufgabe am besten geeignet ist. Die Beratungspflicht erstreckt sich auf alle sozialrechtlichen Fragen, die für den Bürger zur Beurteilung seiner Rechte und Pflichten von Bedeutung sind oder in Zukunft von Bedeutung sein können, soweit er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

### c) Zu § 15: Auskunft

Häufig kann der einzelne gar nicht übersehen, welche Sozialleistungen für ihn in Betracht kommen und an welchen Leistungsträger er sich wenden muß. Damit der, der Sozialleistungen in Anspruch nehmen will oder muß, nicht von einer Stelle an die andere verwiesen wird und durch die institutionelle Gliederung des Sozialleistungssystems Nachteile erleidet, sind ortsnahe Stellen nötig, die über alle sozialen Angelegenheiten Auskunft geben können. Zu solchen Auskunftsstellen werden in § 15 Abs. 1 Satz 1 einmal die Stadt- und Landkreise bestimmt, die als Träger der Sozial- und Jugendhilfe, Versicherungsämter, Ämter für Ausbildungsförderung u. a. in zahlreichen Sozialleistungsbereichen tätig sind, zum anderen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Bedienstete aufgrund ihrer Aufgaben und Ausbildung auch Kenntnisse in anderen Sozialleistungsbereichen haben.

Der Umfang der Auskünfte, die die genannten Auskunftsstellen zu geben haben, wird je nach den Umständen des Einzelfalls unterschiedlich sein. Während in allen Fällen zumindest der zuständige Leistungsträger benannt werden muß, dem nach § 14 die umfassende Beratung obliegt, besteht in fachlichen Fragen eine Auskunftspflicht nur insoweit, als die Auskunftsstelle hinreichend sachkundig ist. Der Unterschied der Auskunftspflicht zu der in § 14 geregelten Beratungspflicht liegt vor allem in dieser Einschränkung sowie darin, daß die Auskunftstellen über alle Sozialleistungsbereiche informieren müssen, die Beratung sich dagegen auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Leistungsträgers beschränkt.

Um besonders für die künftige Entwicklung sicherzustellen, daß der Ratsuchende möglichst nicht weitere Stellen aufsuchen muß, die Auskünfte also möglichst umfassend sind, verpflichtet § 15 Abs. 2 die Auskunftstellen und die anderen Leistungsträger zu einer entsprechenden Zusammenarbeit. Diese kann z. B. in gegenseitigen Mitteilungen und Konsultierungen, in der Abhaltung gemeinsamer Sprechzeiten und in der Einrichtung gemeinsamer Auskunftstellen liegen.

Soweit nach geltendem Recht Auskunft und Beratung ausschließlich bestimmten Leistungsträgern zugewiesen sind (z. B. Berufsberatung und Arbeitsvermittlung nach dem Arbeitsförderungsgesetz), bleiben diese Regelungen unberührt.

## **Zu § 16: Antragstellung**

Die Vorschrift zieht die notwendigen Folgerungen aus dem Grundsatz, daß der einzelne mit seinem Begehr nach Sozialleistungen nicht an Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der gegliederten Sozialverwaltung scheitern darf. Im Inland können Sozialleistungen daher bei jedem Leistungsträger, der in einem der im Sozialgesetzbuch geregelten Bereiche Sozialleistungen erbringt (vgl. § 12 in Verbindung mit §§ 18 bis 28), sowie bei allen Gemeinden beantragt werden, wobei auch die von ihnen betriebenen Krankenhäuser zur Entgegennahme von Anträgen befugt sind. Bei Personen, die sich ständig oder vorübergehend im Ausland aufhalten, nehmen auch die amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland Anträge entgegen. Weitergehende Regelungen, wonach Anträge bei allen deutschen Behörden gestellt werden können (vgl. z. B. § 1613 Abs. 5 Reichsversicherungsordnung), sind bisher kaum praktisch geworden und erscheinen aufgrund des Gegenstandsbereichs des Sozialgesetzbuchs unnötig und unzweckmäßig, zumal andere Stellen die zur sachgerechten Antragstellung erforderliche Information vielfach nicht geben können und den zuständigen Leistungsträger oft nicht kennen.

Absatz 2 stellt sicher, daß der Antrag unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger gelangt und daß der Eingang des Antrags bei einem unzuständigen Leistungsträger, einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland genügt, um Fristen zu wahren. Dies gilt auch für einen Antrag, der die zustehende Sozialleistung nicht genau bezeichnet und deshalb ausgelegt oder umgedeutet werden muß. Satz 2 finanziert nur die Einhaltung eines Zeitablaufs, nicht jedoch andere Voraussetzungen für Sozialleistungen wie etwa die Kenntnis des Leistungsträgers nach § 5 Bundessozialhilfegesetz.

## **Zu § 17: Ausführung der Sozialleistungen**

Die Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und die sozialen Rechte finden ihre Ausprägung nicht nur in den gesetzlichen Vorschriften, die regeln, ob und in welchem Umfang Sozialleistungen in Anspruch genommen werden können. Es ist auch erforderlich, daß die Leistungsträger im Rahmen ihrer Zu-

ständigkeit von sich aus Initiativen entwickeln, um die Leitvorstellungen des Sozialgesetzbuchs möglichst weitgehend zu verwirklichen. § 17 verpflichtet die Leistungsträger zu solchen Initiativen; seine Stellung in den Einweisungsvorschriften soll darauf hinweisen, daß Sozialleistungen sich nicht in der Ausführung gesetzlicher Vorschriften erschöpfen dürfen, sondern vom Bemühen um soziale Dienste für den einzelnen getragen sein müssen.

Satz 1 umschreibt, in welcher Weise sich die Leistungsträger um die Ausführung von Sozialleistungen bemühen sollen, soweit das Gesetz ihrem Handeln einen Spielraum läßt; Satz 2 verpflichtet sie, hierbei eng zusammenzuarbeiten. Die Worte „wirken darauf hin“ berücksichtigen, daß die Leistungsträger die notwendigen Vorkehrungen nicht immer in eigener Zuständigkeit treffen können, sondern ihre Initiativen oft darauf beschränken müssen, andere Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuregen oder zu fördern. Dies gilt vor allem hinsichtlich der erforderlichen Einrichtungen wie z. B. Krankenhäuser, Sanatorien und Altenheime. Die Worte „in zeitgemäßer Weise“ bringen zum Ausdruck, daß die Leistungsträger bei der Bereitstellung von Sozialleistungen modernen wissenschaftlichen und verwaltungstechnischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen haben.

### **Zu §§ 18 bis 28: Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger**

Die Vorschriften stehen in engem Zusammenhang mit den §§ 13 bis 15 und sollen wie diese dazu beitragen, jedem Bürger eine möglichst genaue Kenntnis des Sozialleistungssystems und der ihm zustehenden Leistungsansprüche zu verschaffen. Entsprechend ihrer Anlehnung an die vorhandene institutionelle Gliederung (vgl. A VII zu 2.) weisen sie nur in die Leistungen der jeweiligen Sozialleistungsbereiche ein. Daß z. B. auch Sozialleistungen anderer Bereiche der Ausbildungs- und Arbeitsförderung dienen, kann nach geltendem Recht in den Einweisungsvorschriften nicht ohne Verlust an Klarheit und Übersichtlichkeit dargestellt werden.

Die Einweisung kann und will nicht abschließend sein. Sie beschränkt sich auf die wichtigen Sozialleistungen der ein-

zernen Bereiche, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Die Ausdrucksweise, daß die Sozialleistungen „in Anspruch genommen werden können“, soll deutlich machen, daß nach unserem heutigen Verständnis des Sozialrechts Sozialleistungen dem einzelnen nicht „gewährt“, sondern als Ausfluß des sozialen Rechtsstaates „angeboten“ werden. Sie präjudiziert nicht die Frage, ob auf die Sozialleistung ein Rechtsanspruch besteht oder ob es sich um eine Ermessensleistung handelt. Dies ergibt sich ausschließlich aus § 37 und den Regelungen in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs.

Einweisungsvorschriften zur Rehabilitation sind in den jeweiligen Sozialleistungsbereichen enthalten, in denen die Rehabilitation geregelt ist (vgl. §§ 18 bis 24, 28). Die zusätzlichen Leistungen für Schwerbeschädigte (§ 20) ergänzen die Rehabilitationsleistungen der übrigen Sozialleistungsbereiche. Entsprechend der Zielsetzung der §§ 18 bis 28, nur in Sozialleistungen und dafür zuständige Leistungsträger einzuweisen, werden andere Regelungen zugunsten der Schwerbeschädigten wie z. B. Zusatzurlaub und bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in diesem Zusammenhang nicht besonders erwähnt.

Die Vorschriften gehen ausschließlich vom geltenden Recht aus. Soweit in Gesetzentwürfen neue Sozialleistungen und Zuständigkeiten vorgesehen sind (z. B. Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte), wird dem nach Verabschiedung dieser Entwürfe Rechnung getragen werden müssen.

### *Zu Artikel I Dritter Abschnitt:*

Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs

#### **Zu § 29: Geltungsbereich**

Nach Absatz 1 gilt für die im Sozialgesetzbuch geregelten Sozialleistungsbereiche grundsätzlich das Territorialitätsprinzip. Dies bedeutet, daß es für die Anwendung der Vorschriften

des Sozialgesetzbuchs in der Regel nicht auf die Staatsangehörigkeit des Betroffenen, sondern auf seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ankommt.

Absatz 2 stellt klar, daß die hiervon bestehenden Ausnahmen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen — wonach z. B. im Ausland lebende Deutsche einbezogen, im Inland lebende Ausländer ausgeschlossen oder der Beschäftigungsstandort für maßgeblich erklärt werden — beibehalten werden. Zu diesen Ausnahmen gehören auch die im Rahmen der „Ausstrahlungstheorie“ für die Sozialversicherung entwickelten Grundsätze.

### Zu § 30: Vorbehalt des Gesetzes

Einer der hergebrachten Grundsätze des Rechtsstaats besteht darin, daß der Staat und seine Institutionen in Rechtspositionen des einzelnen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingreifen dürfen. Da die im Sozialgesetzbuch geregelten Begünstigungen ebenfalls nicht im freien Ermessen der öffentlichen Verwaltung stehen, sondern dazu bestimmt sind, den sozialen Rechtsstaat zu verwirklichen, erstreckt § 30 den Vorbehalt des Gesetzes auf alle Akte, durch die der Rechtskreis des einzelnen berührt wird. Dies gilt auch insoweit, als Rechte und Pflichten, die im Gesetz abstrakt umschrieben sind, festgestellt und damit für den einzelnen konkretisiert werden.

Daß die Berührung des individuellen Rechtskreises durch Gesetz zugelassen sein muß, besagt zweierlei. Einmal muß es sich bei der Grundnorm um ein Gesetz im formellen Sinne handeln, wobei außer dem Sozialgesetzbuch auch sonstige Gesetze einschließlich der Haushaltsgesetze in Betracht kommen. Zum anderen genügen auf einer solchen Grundnorm beruhende Regelungen in Rechtsverordnungen, Anordnungen und autonomen Vorschriften. Darüber hinaus wird durch das Wort „zuläßt“ klar gestellt, daß es als ausreichend erachtet wird, wenn das Gesetz oder die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften eine Begründung, Feststellung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten implizieren. Solange und soweit das allgemeine Verwaltungsrecht nicht kodifiziert ist, sind die dort gewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsätze zu beachten.

## **Zu § 31: Verbot nachteiliger Vereinbarungen**

Die Regelungen des Sozialgesetzbuchs über Rechte und Pflichten und der von ihnen beabsichtigte soziale Schutz dürfen nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen beeinträchtigt werden. Die Vorschrift erstreckt daher einen für die Sozialversicherung geltenden Grundsatz, der sich aus § 139 Reichsversicherungsordnung ergibt, auf alle Bereiche des Sozialrechts. Nach ihr sind privatrechtlich vereinbarte Abweichungen von Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs nur insoweit zulässig, als sie dem Sozialleistungsberechtigten Vorteile bringen, z. B. der Arbeitgeber freiwillig einen höheren als den gesetzlich vorgesehenen Beitragsanteil zur Sozialversicherung übernimmt. Nichtig sind dagegen Vereinbarungen, die dem Sozialleistungsberechtigten Nachteile bringen, und zwar auch dann, wenn den Nachteilen andere Vorteile gegenüberstehen.

§ 31 enthält nicht nur eine sozialpolitisch wünschenswerte Klarstellung, sondern auch eine notwendige Ergänzung des § 134 Bürgerliches Gesetzbuch, da nicht alle Abweichungen von zwingenden Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich ein Verstoß gegen ein „gesetzliches Verbot“ sind. Im übrigen beschränkt er sich bewußt auf privatrechtliche Vereinbarungen und klammert die öffentlich-rechtlichen Verträge aus. Dies deshalb, weil der öffentlich-rechtliche Vertrag, jedenfalls soweit er subordinationsrechtlichen Charakter hat, einen engen Zusammenhang mit dem Verwaltungsakt aufweist und daher wie dieser im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geregelt werden sollte.

## **Zu § 32: Ausgestaltung von Rechten und Pflichten**

Die Achtung vor der Menschenwürde und der Freiheit des einzelnen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Ziel, so leistungsfähig wie möglich zu arbeiten, gebieten der Sozialverwaltung, im Interesse der berechtigten und verpflichteten Bürger auf die Umstände des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen, sofern und soweit das Gesetz einen Handlungsspielraum lässt. Diese Grundgedanken werden in Satz 1 und 2 konkretisiert. Die Vorschrift knüpft an die Regelung des § 3 Bundessozialhilfegesetz an. Das Wort „vertretbar“ in Satz 2 will zum Ausdruck bringen, daß auch die Belange des zuständigen Leistungsträgers berücksichtigt werden müssen.

## **Zu § 33: Anhörung Beteiligter**

Damit Überraschungsentscheidungen vermieden werden, die erfahrungsgemäß das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Verwaltung beeinträchtigen, bestimmt die Vorschrift, daß die Verwaltung dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben muß, bevor sie durch eine Entscheidung in seine Rechte eingreift. Ein solcher Eingriff liegt nur vor, wenn der vorhandene Rechtskreis des Betroffenen durch die Verwaltungsentscheidung beeinträchtigt wird, nicht jedoch bei der Ablehnung einer Begünstigung. Für den letztgenannten Fall wird von einer generellen Anhörungspflicht abgesehen, da der Betroffene in der Regel im Zusammenhang mit seinem Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme hat und die Mitteilung der beabsichtigten Ablehnung die Tätigkeit der Verwaltung unnötig erschweren würde; eine erneute Stellungnahme kann der Betroffene im Widerspruchs- oder Rechtsmittelverfahren vorbringen.

Satz 1 entspricht — mit Ausnahme des Wortes „ist“ statt „soll“ — dem § 21 Abs. 1 des Regierungsentwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bundestagsdrucksache VI/1173). Satz 2 enthält eine Generalklausel anstelle der in § 21 Abs. 2 und 3 genannten Beispiele Fälle, die für die Sozialverwaltung weitgehend nicht passen; er stellt sicher, daß vor allem eilbedürftige Verwaltungsakte und Massenverwaltungsakte wie z. B. Beitragsbescheide ohne vorherige Anhörung erlassen werden können. Die Vorschrift ist an sich verfahrensrechtlicher Art, gehört jedoch wegen ihrer großen Bedeutung gerade für den Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs zu den „vor der Klammer“ zu regelnden allgemeinen Grundsätzen.

## **Zu § 34: Geheimhaltung**

Der Bürger kann das nötige Vertrauen zur Sozialverwaltung nur haben, wenn er sicher ist, daß die Tatsachen, an deren Geheimhaltung er ein schutzwürdiges Interesse hat, von der Verwaltung nicht unbefugt offenbart werden. Absatz 1, dessen Formulierung sich an § 203 Strafgesetzbuch in der Fassung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch anlehnt, gibt ihm deshalb einen Anspruch auf Geheimhaltung

gegen die Sozialverwaltung. Geschützt sind einmal die persönlichen, also insbesondere die gesundheitlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie nicht offenkundig sind oder aus anderen Gründen, etwa wegen gesetzlicher Meldepflichten, kein legitimes Interesse an der Geheimhaltung besteht, zum anderen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, bei denen der Schutzmfang nach den gleichen Kriterien bestimmt wird. Eine Befugnis zur Offenbarung liegt vor, wenn alle Betroffenen einverstanden sind oder besondere gesetzliche Mitteilungspflichten bestehen oder eine Güterabwägung ergibt, daß das Geheimhaltungsinteresse hinter noch wichtigeren anderen Interessen zurücktreten muß.

Während bei Amtshilfeersuchen anderer Verwaltungsträger geprüft werden muß, ob eine Offenbarung von Geheimnissen „unbefugt“ ist, ist diese Prüfung für die Amtshilfe innerhalb der Sozialverwaltung nicht erforderlich, um im Interesse des einzelnen eine reibungslose und rasche Zusammenarbeit der Leistungsträger, insbesondere einen ungehinderten Datenaustausch, sicherzustellen. Unzulässig ist allerdings auch innerhalb der Sozialverwaltung die unkontrollierte Mitteilung von Geheimnissen, z.B. durch Übersendung aller bei einem Leistungsträger geführten Akten. Der um Amtshilfe ersuchenden Stelle dürfen nur solche geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen offenbart werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben kennen muß; dies ergibt sich schon aus dem Wesen der Amtshilfe.

### **Zu § 35: Handlungsfähigkeit**

Zu den Grundsatznormen, die die Stellung des einzelnen im Sozialrecht bestimmen, gehört auch die Regelung, von welchem Alter an der einzelne ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Sozialleistungen in Anspruch nehmen kann. Zur Zeit werden teils privatrechtliche Grundsätze entsprechend angewandt, teils ist die Vollendung des 16. Lebensjahres maßgebend, teils unterstellt die Praxis eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. § 35 geht davon aus, daß Minderjährige bereits mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs ins Arbeitsleben eintreten können und danach befugt sind, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte selbständig wahrzunehmen. Da Minderjährige außerdem die mit dem Arbeits-

leben zusammenhängenden sozialrechtlichen Pflichten erfüllen — z. B. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zahlen — müssen, erscheint es nicht gerechtfertigt, für die selbständige Inanspruchnahme von Sozialleistungen eine höhere Altersgrenze festzusetzen.

Absatz 2 stellt klar, daß für den Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter handeln kann oder muß, wenn er das für angebracht oder notwendig hält; um dem gesetzlichen Vertreter ein Eingreifen zu ermöglichen, verpflichtet Absatz 1 Satz 2 den Leistungsträger zur Unterrichtung, soweit diese nach Sachlage möglich ist. Teilt der gesetzliche Vertreter dem Leistungsträger mit, in welcher Weise er die Befugnisse des Minderjährigen eingeschränkt sehen möchte, hat sich der Leistungsträger vom Eingang der Mitteilung an danach zu richten. Will der Minderjährige einen Antrag zurücknehmen, bedarf dies immer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, um Nachteile, die für den Minderjährigen durch einen eventuellen Fristablauf entstehen können, nach Möglichkeit zu vermeiden; entsprechendes gilt für den Verzicht auf Sozialleistungen — auch im Zusammenhang mit Kapitalabfindungen — und für die Entgegennahme von Darlehen. Soweit Pflichten zu erfüllen sind, die nicht unmittelbar mit der Stellung und Verfolgung des Antrags auf Sozialleistungen zusammenhängen, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften über Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vertreters.

### **Zu § 36: Vorbehalt abweichender Regelungen**

Die Vorschrift stellt klar, daß die Regelungen des Dritten Abschnitts zwar grundsätzlich in allen Sozialleistungsbereichen verbindlich, jedoch in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs teilweise ausdrücklich oder nach dem Sinnzusammenhang modifiziert sind. Hinsichtlich der Modifizierung nach dem Sinnzusammenhang ist auch die künftige Rechtsprechung zu beachten; sie trifft z. B. auf die Frage der Aufrechnung (§ 50) bei Leistungen der Sozialhilfe zu.

### **Zu § 37: Rechtsanspruch**

Die Vorschrift bestimmt, daß auf Sozialleistungen im Zweifel ein Anspruch besteht und daß Ermessensleistungen vom Ge-

setz als solche gekennzeichnet werden müssen. Sie gehört zu den allgemein anerkannten Grundsätzen des sozialen Rechtsstaats.

### **Zu § 38: Ermessensleistungen**

Absatz 1 ergänzt § 37 dahingehend, daß dem einzelnen auch bei Sozialleistungen, auf die er keinen Anspruch hat (Kann- und Sollvorschriften), eine rechtlich geschützte Sphäre zugekannt wird. Absatz 2 enthält eine notwendige Klarstellung, indem er bestimmt, daß die Vorschriften über Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, für Ermessensleistungen entsprechend gelten, soweit sich aus dem Gesetz nicht ausdrücklich oder aufgrund der Besonderheiten einer Ermessensleistung etwas anderes ergibt.

### **Zu § 39: Entstehen der Ansprüche**

Da die gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen in aller Regel durch eine Entscheidung des Leistungsträgers für den Einzelfall konkretisiert werden müssen, kann zweifelhaft sein, ob der Anspruch auf eine bestimmte Leistung erst mit der Verwaltungsentscheidung oder schon vorher entstanden ist. Diese Frage erlangt in mehrfacher Hinsicht praktische Bedeutung (vgl. z. B. §§ 40 und 44). Absatz 1 zieht aus dem Grundsatz des Rechtsanspruchs auf Sozialleistungen die Folgerung, daß der Anspruch unabhängig davon, wann die Verwaltung tätig wird, entsteht, sobald seine im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

Bei Ermessensleistungen ist zu beachten, daß die Ausübung des Ermessens oft schwierige Ermittlungen und Bewertungen nötig macht, so daß vielfach nicht feststellbar ist, zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen vorgelegen haben. Deshalb bestimmt Absatz 2, daß bei solchen Leistungen der Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung maßgebend ist, es sei denn, daß in dieser Entscheidung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Damit wird keine Regelung getroffen, ob und für welche Zeit Sozialleistungen zu erbringen sind.

## **Zu § 40: Fälligkeit**

Die Vorschrift hat nur subsidiären Charakter, da die Fälligkeit von Leistungen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen mit Recht teilweise unterschiedlich geregelt ist. Sie bestimmt für die Sozialleistungen, für die eine Regelung im Gesetz fehlt, daß sie mit der Entstehung des Anspruchs fällig werden. Dies entspricht einem anerkannten Rechtsgrundsatz.

## **Zu § 41: Vorschüsse**

Vorschüsse werden in einigen Sozialleistungsbereichen teils auf gesetzlicher Grundlage, teils ohne eine solche gezahlt. Um zu vermeiden, daß der Leistungsberechtigte bei längerer Bearbeitungszeit Nachteile erleidet, bringt § 41 eine allgemeine Regelung. Was als „längere“ Bearbeitungszeit anzusehen ist, wird je nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Zweck der jeweiligen Sozialleistung, unterschiedlich zu beurteilen sein; so werden in Fällen, in denen der Berechtigte die Sozialleistung dringend zum Lebensunterhalt benötigt, oft auch verhältnismäßig kurze Bearbeitungszeiten durch Vorschüsse überbrückt werden müssen. Da nicht jeder auf Vorschüsse angewiesen ist, stellt Absatz 1 Satz 1 die Vorschußzahlung in das Ermessen der Leistungsträger; wenn der Berechtigte die Vorschüsse beantragt, hat er dem Grunde nach einen Anspruch auf sie (Absatz 1 Satz 2).

Da dem Empfänger von Vorschüssen bekannt ist, daß es sich hierbei um eine vorläufige Leistung handelt, wird in Absatz 2 Satz 2 für überzählte Beträge eine Rückzahlungspflicht ausgesprochen. Satz 3 stellt sicher, daß die Pflicht zur Rückzahlung nicht zu sozialen Härten führt; in solchen Fällen ist auch eine Aufrechnung nach § 50 nicht möglich. Der Erstattungsanspruch bleibt jedoch bestehen und kann später geltend gemacht werden, wenn aufgrund geänderter Umstände die Voraussetzungen des Satzes 3 entfallen.

## **Zu § 42: Vorläufige Leistungen**

Die Vorschrift gehört zu den Regelungen, die die Nachteile, die aus der institutionellen Gliederung des Sozialleistungssystems für den einzelnen entstehen können, abwenden sollen.

Wenn der Anspruch des Berechtigten auf eine bestimmte Sozialleistung feststeht und nur ungeklärt ist, gegen welchen Leistungsträger er sich richtet, hat von den Leistungsträgern, deren Zuständigkeit in Betracht kommt, der zuerst angegangene vorläufig Leistungen — auch Dienst- und Sachleistungen — zu erbringen.

Leistet eine andere Stelle der Sozialverwaltung als die, die sich nach Klärung der Zweifelsfragen als zuständig herausstellt, bestimmt Absatz 3, daß die Abwicklung so weit wie möglich nur zwischen den beteiligten Leistungsträgern vorgenommen wird, wobei nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften zu beurteilen ist, ob und in welchem Umfang ein Erstattungsanspruch besteht. Der Leistungsempfänger soll nach Absatz 2 lediglich dann in Anspruch genommen werden, wenn er höhere als die ihm zustehenden Leistungen erhalten hat. Ein eventueller Erstattungsanspruch steht dem zuständigen Leistungsträger zu, der die Voraussetzungen des Absatzes 2 besser beurteilen kann als die vorleistende Stelle.

### **Zu § 43: Verzinsung**

Die Vorschrift zieht die notwendige Folgerung aus dem Grundsatz, daß auf Sozialleistungen ein Anspruch besteht. Sie berücksichtigt, daß im Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs öffentlich-rechtliche Zahlungspflichten des einzelnen in der Regel auch der Verzinsungspflicht unterliegen (vgl. z. B. §§ 397 a, 751, 1400 Reichsversicherungsordnung, § 179 Arbeitsförderungsgesetz, § 18 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Regreßansprüchen wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht. Dabei wird von Erfahrungs- und Durchschnittsfristen ausgegangen, d. h. bewußt in Kauf genommen, daß manche Fälle so gelagert sind, daß auch bei schnellster Behandlung die Fristen überschritten werden können; ein Verschulden des Leistungsträgers wird für den Fall der Verzinsung also nicht unterstellt. Für Leistungen, die nach zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berechnet werden, stellt Absatz 2 klar, daß es für die Berechnung der Sechsmonatsfrist auf den

Eingang des Leistungsantrags beim zuständigen deutschen Leistungsträger ankommt. Wird die Sechsmonatsfrist deshalb überschritten, weil der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist der Leistungsträger befugt, die Zahlung von Zinsen abzulehnen (§ 65).

Dem Streben nach größtmöglicher Verwaltungsvereinfachung dient auch der feste Zinssatz von 4 %, dessen Höhe sich an die Regelung in § 288 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch anlehnt, ferner die Beschränkung der Verzinsung auf volle Kalendermonate und die Regelung des Absatzes 3. Werden durch Gesetz neue Leistungsansprüche begründet und ist damit zu rechnen, daß die Durchführung des Gesetzes längere Zeit in Anspruch nimmt, wird es dem Gesetzgeber überlassen zu bestimmen, daß die Verzinsung zu einem späteren als dem in § 43 genannten Termin einsetzt.

Soweit Vorschüsse nach § 41 oder vorläufige Leistungen nach § 42 erbracht werden, sind diese anzurechnen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 und § 42 Abs. 2 Satz 1); eine Zinspflicht besteht nur in Höhe des überschießenden Betrages. Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern sind — auch soweit sie auf der Überleitung von Ansprüchen des Berechtigten beruhen — keine „Sozialleistungen“ (vgl. § 11 nebst Begründung) und unterliegen daher nicht der Verzinsung nach § 43.

### **Zu § 44: Verjährung**

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren, ist im geltenden Recht uneinheitlich und teilweise gar nicht geregelt. § 44 geht davon aus, daß im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird.

Absatz 1 setzt in Anlehnung an § 197 Bürgerliches Gesetzbuch und einige Regelungen des Sozialrechts (z. B. § 222 Arbeitsförderungsgesetz und § 29 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) die Verjährungsfrist einheitlich auf 4 Jahre fest. Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben. Danach kann der Leistungs-

träger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte.

Außer den im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Fällen kann die Verjährung nach Absatz 3 auch durch den Leistungsantrag für die Dauer des Verwaltungsverfahrens unterbrochen werden, wobei aus Gründen der Beweissicherung ein schriftlicher Antrag vorausgesetzt wird.

Ermessensleistungen können in der Regel erst vom Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung an verjähren (§ 39 Abs. 2). In Fällen, in denen eine Ermessensleistung für einen längeren zurückliegenden Zeitraum in Frage steht, kann der Zeitablauf bei der Ausübung des Ermessens und auch unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung berücksichtigt werden, so daß insoweit eine Sonderregelung in § 44 nicht geboten erscheint.

### **Zu § 45: Verzicht**

Die Vorschrift betrifft den einseitigen Verzicht, der grundsätzlich als zulässig angesehen wird. Um den einzelnen vor den Folgen übereilten Handelns zu schützen, kann der Verzicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; aus dem gleichen Grund sowie zur Beweiserleichterung bedarf der Verzicht der Schriftform.

Absatz 2 will insbesondere verhindern, daß durch einen Verzicht auf Sozialleistungen Unterhaltsverpflichtete und Leistungsträger stärker als gesetzlich vorgesehen belastet werden. Voraussetzung für die Unwirksamkeit des Verzichts ist, daß er unmittelbar Leistungsverpflichtungen zur Folge hätte. Es genügt z. B. nicht, daß er lediglich die Rechtsverfolgung Dritter beeinträchtigt.

### **Zu § 46: Auszahlung von Geldleistungen**

Die Vorschrift hat nur subsidiären Charakter, da die Auszahlung von Geldleistungen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen mit Recht teilweise unterschiedlich geregelt ist. So-

weit eine Regelung im Gesetz fehlt, wird die Sozialverwaltung zur kostenfreien Überweisung der Geldleistungen auf ein Konto bei einem Geldinstitut (mit Einschluß der Deutschen Bundespost) verpflichtet. Wenn der Empfänger der Sozialleistung es wünscht, ist ihm die Leistung entsprechend einem allgemeinen Rechtsgrundsatz kostenfrei an seinen Wohnsitz zu übermitteln. Damit die Leistungsträger beim Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall Geldleistungen auf andere Weise auszahlen können, z. B. durch Barzahlung in den Amtsräumen des Leistungsträgers, ist die Vorschrift als Sollvorschrift gefaßt.

### **Zu § 47: Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltpflicht**

Laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind — z. B. Renten (mit Ausnahme der Grundrenten für Beschädigte nach dem Recht der Kriegsopfersversorgung), Arbeitslosengeld und Krankengeld —, sollen nicht nur dem Leistungsberechtigten, sondern auch dessen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zugute kommen. Wenn daher der Leistungsberechtigte seine gesetzliche Unterhaltpflicht gegenüber dem Ehegatten oder den Kindern nicht erfüllt, läßt Absatz 1 in Anlehnung an § 123 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz zu, daß solche Geldleistungen dem Unterhaltsberechtigten ohne Umweg über einen Prozeß und Pfändungen zufließen; der gesetzlichen Unterhaltpflicht steht eine vertragliche gleich, soweit durch sie die gesetzliche Pflicht konkretisiert wird. Nach § 33 muß dem Leistungsberechtigten vorher in der Regel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Da nicht jede Verletzung der Unterhaltpflicht nach Dauer oder Umfang so schwer wiegt, daß sie eine teilweise Auszahlung der Geldleistung unmittelbar an den Unterhaltsberechtigten rechtfertigt, wird die Entscheidung hierüber dem pflichtgemäßem Ermessen des Leistungsträgers vorbehalten. Um bei wesentlicher Verletzung der Unterhaltpflicht ohne längere Ermittlungen und damit schnell helfen zu können, obliegt es dem Leistungsträger außerdem, die Höhe des an die Familienangehörigen zu zahlenden Teilbetrags der Geldleistung zu bestimmen. Bei der Ausübung seines diesbezüglichen Ermessens hat er die Interessen aller Beteiligten sowie deren wirtschaft-

liche Verhältnisse, soweit sie ihm bekannt sind, zu berücksichtigen, ferner den Zweck der einzelnen Sozialleistung; z. B. sollen Leistungen, die für Kinder erbracht werden, nicht dem Ehegatten des Leistungsberechtigten zugute kommen und — etwa beim Kindergeld — gleichmäßig auf alle in Betracht kommenden Kinder verteilt werden.

§ 47 lässt eine teilweise Auszahlung der Geldleistung an Unterhaltsberechtigte nur insoweit zu, als der Leistungsberechtigte seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten oder den Kindern nicht nachkommt. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen rechtfertigt einen so weitgehenden Eingriff in den Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten nicht. Ihr Unterhaltsanspruch, der nicht auf einem so engen Familienverhältnis beruht, muß gegebenenfalls auf dem Rechtsweg verwirklicht werden.

Absatz 1 Satz 2 verallgemeinert und vereinheitlicht die Vorschriften des § 12 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz, § 583 Abs. 7 und § 1262 Abs. 8 Reichsversicherungsordnung sowie die entsprechenden Vorschriften anderer Gesetze. Auch hier müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Absatz 2 zieht die notwendige Folgerung daraus, daß Leistungen auch für Kinder erbracht werden, für die der Leistungsberechtigte nicht unterhaltspflichtig ist (z. B. Stiefkinder).

„Laufende Geldleistungen“ sind Leistungen, die regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte gezahlt werden; sie verlieren ihren Charakter nicht dadurch, daß sie verspätet oder als zusammenfassende Zahlung für mehrere Zeitabschnitte geleistet werden.

### **Zu § 48: Auszahlung bei Unterbringung**

Die Vorschrift knüpft an bestehende Regelungen des Sozialrechts an (vgl. z. B. § 1289 Reichsversicherungsordnung, § 66 Angestelltenversicherungsgesetz, § 71 Bundesversorgungsgesetz). Sie will sicherstellen, daß Unterhaltsberechtigte und Kinder, für die Sozialleistungen erbracht werden, den für sie bestimmten Teil laufender Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, ohne Schwierigkeiten erhalten, wenn der Leistungsberechtigte auf Grund richterlicher Anordnung in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht ist.

## **Zu § 49: Überleitung bei Unterbringung**

Die Vorschrift ergänzt § 48. Sie vereinheitlicht und vereinfacht für die dort genannten Fälle die schon bisher in vielen Sozialleistungsbereichen geltenden Regelungen zur Überleitung laufender Geldleistungen an die Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen (vgl. z. B. § 119 a Reichsversicherungsordnung, § 71 a Bundesversorgungsgesetz).

## **Zu § 50: Aufrechnung**

Im geltenden Sozialrecht ist die Aufrechnung der Leistungsträger gegen Ansprüche auf Sozialleistungen in der Art geregelt, daß nur mit bestimmten Ansprüchen aufgerechnet werden, der Leistungsanspruch aber durch die Aufrechnung meist ganz entfallen kann. Die kasuistische Aufzählung der aufrechenbaren Ansprüche ist rechtspolitisch ebensowenig befriedigend wie die grundsätzliche Privilegierung des Leistungsträgers vor allen anderen, auf Pfändung angewiesenen Gläubigern, zumal die Kürzung des Leistungsanspruchs unter die Pfändungsgrenzen vielfach auch sozialpolitisch bedenklich erscheint.

Absatz 1 geht demgegenüber davon aus, daß die Aufrechnung des Leistungsträgers in der Regel nicht auf bestimmte Ansprüche, sondern durch Bindung an die Pfändungsgrenzen beschränkt werden muß; der Leistungsträger muß also die in § 53 Abs. 2 und 3 vorgesehenen und gerichtlich nachprüfbarer Abwägungen vornehmen. Die Vorschrift lehnt sich damit an Grundgedanken des bürgerlichen Rechts und eines Teils des öffentlichen Rechts an. Absatz 2 läßt hiervon aus sozialpolitischen und verwaltungstechnischen Gründen gewisse Ausnahmen zu.

Der Leistungsträger hat bei der Ausübung seines Ermessens, ob und in welchem Umfang er aufrechnet, auch den Zweck der einzelnen Sozialleistung zu berücksichtigen; insbesondere dürfen Leistungen, die Kindern des Leistungsberechtigten zufließen sollen, nicht gekürzt werden, um in anderem Zusammenhang entstandene Verpflichtungen abzudecken.

Wie das geltende Sozialrecht regelt § 50 nur die Aufrechnung durch den Leistungsträger, nicht jedoch die Aufrechnung durch den Leistungsberechtigten. Diese richtet sich nach allgemeinen Rechtsvorschriften.

### **Zu § 51: Verrechnung**

Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß im Sozialrecht angesichts derselben oder ähnlichen Zielsetzung aller Sozialleistungen, der Verpflichtung aller Leistungsträger zur engen Zusammenarbeit und des Strebens nach Verwaltungsvereinfachung auf die Gegenseitigkeit der aufgerechneten Forderungen verzichtet werden kann. Erforderlich ist, daß ein anderer Leistungsträger als der, der die Geldleistung zu zahlen hat, diesen zur Verrechnung ermächtigt. Aufgrund der Verrechnung erhält er einen Erstattungsanspruch gegen den verrechnenden Leistungsträger in Höhe des verrechneten Betrags.

### **Zu § 52: Übertragung und Verpfändung**

Das geltende Sozialrecht gestattet die Übertragung und Verpfändung von Sozialleistungen teils gar nicht, teils nur unter engen, kasuistisch geregelten Voraussetzungen. Die Vorschriften hierzu, die die Sozialleistungen fast völlig dem Rechtsverkehr entziehen, werden dem Grundsatz, daß auf Sozialleistungen ein Anspruch besteht, nicht gerecht. Sie haben in der Praxis schon häufig zu Ergebnissen geführt, die von den Beteiligten und auch den Gerichten als unbillig empfunden wurden.

Ein völliger Ausschluß von Übertragung und Verpfändung ist bei Dienst- und Sachleistungen gerechtfertigt (Absatz 1), da diese Leistungen auf die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten zugeschnitten sind und ihren Zweck verfehlten, wenn sie an Dritte erbracht werden. Für Geldleistungen ist eine differenzierte Behandlung geboten, die einerseits den notwendigen sozialen Schutz des Leistungsberechtigten beachtet, andererseits den Rechtsverkehr nicht über Gebühr beschränkt (Absatz 2 und 3).

Bei allen Geldleistungen ist eine Übertragung und Verpfändung zulässig, wenn sie dem Ausgleich von „Vorschüssen“ Dritter auf die Sozialleistung dient oder sonst im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt (Absatz 2). Zulässig sind nach Absatz 3 darüber hinaus die Übertragung und Verpfändung laufender Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden pfändungsfreien Betrag übersteigen; dabei sind bei Übertragung und Verpfändung zur Erfüllung und Sicherung gesetzlicher Unterhaltsansprüche die in § 850 d, im übrigen die in § 850 c Zivilprozeßordnung genannten Grenzen maßgebend.

### **Zu § 53: Pfändung**

Für die gegenüber dem geltenden Recht erweiterte Zulassung der Pfändung von Sozialleistungen (Absatz 2 und 3) und für den Ausschluß der Pfändung bei Dienst- und Sachleistungen (Absatz 1) sind die gleichen Erwägungen maßgebend wie bei der Übertragung und Verpfändung (vgl. Begründung zu § 52). Die Regelung über die Pfändung von Geldleistungen in Absatz 2 und 3 lehnt sich an § 850 b Abs. 2 Zivilprozeßordnung an. Sie bezweckt, die Gläubiger- und Schuldnerinteressen in sozial- und rechtspolitisch vertretbarer Weise gegeneinander abzuwagen. Während bei einmaligen Geldleistungen die Zweckbestimmung der Leistung das wichtigste Regulativ für die Zulässigkeit der Pfändung sein dürfte, ist bei laufenden Geldleistungen zumindest die Einhaltung der für Arbeitseinkommen vorgesehenen Pfändungsgrenzen erforderlich (vgl. §§ 850 c und d Zivilprozeßordnung). Soweit sie diesen Betrag übersteigen, muß zusätzlich geprüft werden, ob und in welcher Höhe die Pfändung nach den in Absatz 2 genannten Kriterien der Billigkeit entspricht. Danach wird z. B. die Grundrente nach dem Recht der Kriegsopfersversorgung in aller Regel nicht pfändbar sein.

### **Zu § 54: Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld**

Die Vorschrift verallgemeinert und präzisiert Regelungen, die bereits in mehreren Sozialleistungsbereichen gelten (vgl. z. B.

§ 119 Abs. 3 und 4 Reichsversicherungsordnung). Um dem Sprachgebrauch des Zivilprozeßrechts gerecht zu werden, wird in Absatz 2 und 3 der Leistungsberechtigte als „Schuldner“ bezeichnet.

In Abweichung vom geltenden Recht stellt Absatz 4 dem Bargeld die durch Überweisung von Sozialleistungen entstandenen Guthaben bei Geldinstituten gleich, um den Empfänger nicht zu zwingen, sich sein Guthaben innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist auszahlen zu lassen.

### **Zu §§ 55 bis 58: Sonderrechtsnachfolge und Vererbung**

Während bei Dienst- und Sachleistungen wegen ihres höchstpersönlichen Charakters eine Rechtsnachfolge in Ansprüche verstorbener Berechtigter nicht sinnvoll ist, muß bei Geldleistungen der Grundsatz des Rechtsanspruchs seinen Ausdruck auch darin finden, daß Leistungsansprüche des Berechtigten, die im Zeitpunkt seines Todes bestehen und noch nicht erfüllt sind, bei seinem Tode nicht untergehen. Der Übergang von Geldleistungen auf Rechtsnachfolger ist jedoch aus rechtsystematischen und verwaltungspraktischen Gründen nur insoweit angebracht, als die Leistungen bereits festgestellt oder vom Berechtigten beantragt worden sind oder das Feststellungsverfahren zu Lebzeiten des Berechtigten von Amts wegen eingeleitet worden ist (§ 58).

Werden Ansprüche auf laufende Geldleistungen nicht rechtzeitig erfüllt, beschränkt das in aller Regel die Lebensführung nicht nur des Leistungsberechtigten, sondern aller Familienangehörigen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben. Um die dadurch entstandene Benachteiligung auszugleichen, sieht § 55 in Abweichung vom Erbrecht, aber in Übereinstimmung mit Vorschriften des geltenden Rechts und mit der Funktion solcher Leistungen eine Sonderrechtsnachfolge vor. Berechtigt zur Geltendmachung der Leistungen sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des Verstorbenen, wenn sie mit ihm zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers regelt § 56.

Ist kein Sonderrechtsnachfolger vorhanden oder handelt es sich um andere als laufende Geldleistungen, richtet sich die Rechts-

nachfolge nach dem Erbrecht (§ 57). Jedoch kann der Fiskus als Erbe den Anspruch nicht geltend machen, um Zahlungen zwischen verschiedenen öffentlichen Haushalten zu vermeiden.

### **Zu § 59: Angabe von Tatsachen**

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht aller Sozialleistungsbereiche verpflichtet die Vorschrift den Leistungsberechtigten zur Angabe aller Tatsachen und Beweismittel, die der Leistungsträger zur Entscheidung über die Leistung und ihre weitere Inanspruchnahme kennen muß, sowie zur Vorlage vorhandener oder noch zu beschaffender Beweisurkunden, wenn der Leistungsträger es verlangt. Das Wort „erhält“ in dieser und den folgenden Vorschriften bezieht sich auf die Fälle, in denen eine Leistung bereits erbracht oder in denen eine Leistung von Amts wegen festzustellen ist.

### **Zu § 60: Persönliches Erscheinen**

Da es dem Leistungsträger oft nicht möglich ist, alle mit der Sozialleistung zusammenhängenden Fragen schriftlich zu klären, spricht die Vorschrift die schon bisher übliche und in einigen Sozialleistungsbereichen auch ausdrücklich genannte Pflicht zum persönlichen Erscheinen aus, soweit es zur Entscheidung über die Sozialleistung notwendig ist. Zur „Vornahme anderer Maßnahmen“ gehört z. B. der Augenschein und die Beobachtung des Gesundheitszustandes. Die Formulierung „soll“ enthält zwar eine Verpflichtung, will aber — ähnlich wie in §§ 61 bis 63 — deutlich machen, daß das persönliche Erscheinen nicht erzwungen werden kann.

### **Zu § 61: Untersuchungen**

In welchem Umfang der Leistungsberechtigte zur Duldung von Untersuchungen verpflichtet ist, ist im geltenden Sozialrecht nur lückenhaft geregelt. Die Vorschrift stellt klar, daß ärztliche und psychologische Untersuchungen grundsätzlich nicht verweigert, aber auch nur dann verlangt werden dürfen, wenn entscheidungserhebliche Tatsachen nicht in anderer Weise, etwa durch ärztliche Atteste, geklärt werden können.

## **Zu § 62: Heilbehandlung**

Die Pflicht, sich einer erfolgversprechenden Heilbehandlung zu unterziehen, besteht in allen in Betracht kommenden Sozialleistungsbereichen, ist jedoch wie andere Mitwirkungspflichten bisher an keiner Stelle ausdrücklich und mit der im Rechtsstaat gebotenen Klarheit umschrieben. Sie umfaßt nicht nur die Pflicht zur Duldung entsprechender Maßnahmen, sondern auch die Pflicht, bei deren Durchführung nach besten Kräften mitzuwirken. Voraussetzung ist jedoch, daß die Behandlung für den Verpflichteten nicht mit Kosten verbunden ist.

## **Zu § 63: Berufsfördernde Maßnahmen**

Die Vorschrift erstreckt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtspraxis die Grundsätze, die für die Heilbehandlung gelten, auf die Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen (z. B. Fortbildungs- und Umschulungskurse).

## **Zu § 64: Grenzen der Mitwirkung**

Die Vorschrift enthält Beschränkungen aller in §§ 59 bis 63 genannten Mitwirkungspflichten. Absatz 1 nennt mit der Zumutbarkeit die Grenze, die zur Wahrung der Persönlichkeitsosphäre und der körperlichen Integrität des einzelnen erforderlich ist und stellt klar, daß die in Anspruch genommene Sozialleistung und die Mitwirkung des Berechtigten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen. Absatz 2 und 3 enthalten Konkretisierungen von Absatz 1 für Behandlungen, Untersuchungen und Tatsachenangaben.

## **Zu §§ 65 und 66: Folgen fehlender Mitwirkung und Nachholung der Mitwirkung**

§ 65 regelt die Sanktionen für eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Antragstellers oder Leistungsberechtigten nach rechtsstaatlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten. Er beruht auf dem Grundsatz der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit sowie der Kausalität zwischen der Verletzung von Mitwirkungspflichten und den daran anknüpfenden Einschränkungen von Sozialleistungen.

Absatz 1 betrifft die Fälle, in denen die an sich mögliche Sachaufklärung durch pflichtwidriges Verhalten des Antragstellers oder Leistungsberechtigten verzögert oder gar verhindert wird. Der zuständige Leistungsträger erhält die Befugnis, in solchen Fällen von eigenen Ermittlungen abzusehen und nach schriftlichem Hinweis auf die Folgen den Antrag auf Sozialleistungen abzulehnen oder eine bewilligte Leistung ganz oder teilweise zu entziehen. Die Grundsätze über die Anforderungen an den Umfang des Beweises (Glaubhaftmachung oder voller Beweis) und über objektive Beweislast bleiben unberührt.

Während Absatz 1 die Verletzung von Verfahrenspflichten sanktioniert, regelt Absatz 2, was zu geschehen hat, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte infolge pflichtwidrigen Verhaltens mehr Sozialleistungen in Anspruch nehmen kann oder muß, als bei pflichtgemäßem Verhalten zu erwarten gewesen wäre. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des geltenden Rechts geht die Regelung davon aus, daß die Folgen pflichtwidrigen Verhaltens nicht nur von der Gemeinschaft, sondern auch vom Antragsteller oder Leistungsberechtigten getragen werden müssen.

Eine Versagung oder Entziehung von Sozialleistungen ist nur unter den strengen Voraussetzungen des § 65 zulässig. Selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Leistungsträger einen Ermessensspielraum, um besonderen und nicht voraussehbaren Umständen des Einzelfalles gerecht werden zu können. Holt der Antragsteller oder Leistungsberechtigte seine Mitwirkungspflichten nach und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 65 versagt oder entzogen hat, nach § 66 nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

### *Zu Artikel II Erster Abschnitt:*

#### Besondere Teile des Sozialgesetzbuchs

##### **Zu § 1**

Die Vorschrift nennt die Gesetze, die bis zu ihrer endgültigen Einordnung in das Sozialgesetzbuch als seine besonderen Teile im Sinne von Artikel I § 2 Satz 2, § 12 Satz 2, § 29 Abs. 2,

§§ 36, 37, 40 und 46 Abs. 1 gelten. Sie legt den Geltungsbereich des Allgemeinen Teils und damit des gesamten Sozialgesetzbuchs verbindlich fest und ist die Grundlage für die Einordnung der einzelnen Sozialleistungsbereiche in das Sozialgesetzbuch. Die Aufführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes unter Nr. 15 präjudiziert nicht die Frage, ob es sinnvoll ist, das Jugendhilferecht auch nach seiner Reform und der dabei diskutierten Erweiterung seines Gegenstandsbereichs im Sozialgesetzbuch zu belassen.

Gesetze zur Ergänzung und Änderung der in § 1 genannten Gesetze sind nicht nur solche mit materiell-rechtlichem Inhalt (z. B. Fremdrentengesetz und Rentenkapitalisierungsgesetz — KOV), sondern auch Verfahrens- und Organisationsgesetze. Hierzu gehören auch die in Nummer 9 und 11 aufgeführten Gesetze, die lediglich wegen ihrer Bedeutung für den entsprechenden Sozialleistungsbereich und zur Klarstellung besonders erwähnt sind. Im Zuge der Rechtsbereinigung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen sollen auch diese Gesetze in das Sozialgesetzbuch eingefügt werden.

Nummer 10 Buchstaben a bis e enthält nur eine beispielhafte Aufzählung. Spätere Gesetze, die die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen (so voraussichtlich das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Straftaten), werden deshalb ohne weiteres ebenfalls unter diese Vorschrift fallen.

### *Zu Artikel II Zweiter Abschnitt:*

#### **Änderung von Gesetzen**

Um den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs in Kraft setzen zu können und damit die dringend notwendige Rechtsvereinfachung einzuleiten, muß das geltende Sozialrecht an die in Artikel I enthaltenen Vorschriften angepaßt werden. Es wird nur insoweit geändert, als dies erforderlich ist, um Überschneidungen und Widersprüche zu beseitigen; eine umfassende Überarbeitung und Anpassung aller Regelungen ist erst mit der Einordnung der einzelnen Gesetze in das Sozialgesetzbuch möglich.

## **Zu § 2: Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Erforderlich war die Änderung

von § 19 wegen §§ 52 bis 54 SGB,  
von § 46 Abs. 2 Satz 2 wegen § 16 Abs. 2 SGB,  
von § 46 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 3 und § 52  
wegen § 59 SGB.

§ 51 Abs. 2 (Zahlung von Vorschüssen) bleibt als Sonderregelung zu § 41 SGB bestehen.

## **Zu § 3: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Erforderlich war die Änderung

von § 3 Abs. 3 wegen § 13 SGB,  
von § 59 Abs. 1 Satz 1 wegen § 17 Satz 2 SGB,  
von §§ 72 und 88 Abs. 4 wegen §§ 47, 52 und 53 SGB,  
von §§ 105 und 128 wegen § 16 SGB,  
von § 121 wegen § 65 Abs. 1 SGB,  
von § 123 wegen §§ 47 und 49 SGB,  
von §§ 126 und 154 Abs. 1 wegen § 50 SGB,  
von §§ 142 und 148 wegen § 59 SGB,  
von § 144 Abs. 1 Satz 3 wegen § 61 SGB,  
von § 149 wegen §§ 52 bis 54 SGB,  
von § 222 wegen § 44 SGB.

## **Zu § 4: Änderung der Reichsversicherungsordnung**

Erforderlich war die Änderung

von § 29 Abs. 3 wegen § 44 SGB,  
von § 119 wegen §§ 52 bis 54 SGB,  
von § 119 a wegen § 49 SGB,  
von § 139 wegen § 31 SGB,  
von § 184 Abs. 2 wegen § 35 SGB,  
von § 192 Abs. 2 wegen § 65 Abs. 1 SGB,  
von § 223 wegen §§ 44 und 50 SGB,  
von § 583 Abs. 7 wegen § 47 SGB,  
von § 588 wegen § 48 SGB,  
von § 617 wegen §§ 52 bis 54 SGB,

von § 624 wegen § 65 SGB,  
von § 629 wegen § 50 SGB,  
von § 630 wegen §§ 55 bis 58 SGB,  
von § 1243 wegen § 65 Abs. 2 SGB,  
von § 1244 Abs. 1 und 2 wegen § 17 Satz 2 SGB,  
von § 1262 Abs. 8 wegen § 47 SGB,  
von § 1281 wegen §§ 59 und 65 Abs. 1 SGB,  
von § 1287 wegen § 65 Abs. 1 SGB,  
von § 1288 wegen §§ 55 bis 58 SGB,  
von § 1289 wegen § 48 SGB,  
von § 1299 wegen § 50 SGB,  
von § 1312 Abs. 4 wegen §§ 50 und 51 SGB,  
von § 1324 wegen §§ 13 und 15 SGB,  
von § 1546 Abs. 1 Satz 3 wegen § 35 SGB,  
von § 1549 wegen § 16 SGB,  
von § 1587 Abs. 1 wegen § 41 SGB,  
von § 1613 Abs. 1 Satz 2 wegen § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB,  
von § 1613 Abs. 5 wegen § 16 SGB,  
von § 1613 Abs. 6 wegen § 35 SGB,  
von § 1735 wegen § 42 SGB.

## **Zu § 5: Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Erforderlich war die Änderung

von § 20 wegen § 65 Abs. 2 SGB,  
von § 21 Abs. 1 wegen § 17 Satz 2 SGB,  
von § 39 Abs. 8 wegen § 47 SGB,  
von § 58 wegen §§ 59 und 65 Abs. 1 SGB,  
von § 64 wegen § 65 Abs. 1 SGB,  
von § 65 wegen §§ 55 bis 58 SGB,  
von § 66 wegen § 48 SGB,  
von § 76 wegen §§ 52 bis 54 SGB,  
von § 78 wegen § 50 SGB,  
von § 91 Abs. 4 wegen §§ 50 und 51 SGB,  
von § 103 wegen §§ 13 und 15 SGB.

## **Zu § 6: Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**

Erforderlich war die Änderung

von § 42 wegen § 65 Abs. 2 SGB,  
von § 43 Abs. 1 wegen § 17 Satz 2 SGB,

von § 60 Abs. 8 wegen § 47 SGB,  
von § 78 wegen §§ 59 und 65 Abs. 1 SGB,  
von § 81 wegen § 48 SGB,  
von § 87 wegen § 65 Abs. 1 SGB,  
von § 88 wegen §§ 55 bis 58 SGB,  
von § 90 wegen § 50 SGB,  
von § 92 wegen §§ 52 bis 54 SGB,  
von § 94 Abs. 1 wegen §§ 44 SGB,  
von § 103 Abs. 5 wegen §§ 50 und 51 SGB.

### **Zu § 7: Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte**

Erforderlich war die Änderung

von § 8 wegen § 17 Satz 2, §§ 62 und 65 Abs. 2 SGB,  
von § 26 wegen § 13 SGB,  
von § 29 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3  
wegen §§ 16 und 59 SGB.

### **Zu § 8: Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Erforderlich war die Änderung

von § 10 Abs. 8 wegen §§ 62 und 64 SGB,  
von § 25 Abs. 3 wegen § 37 SGB,  
von § 25 a Abs. 2 wegen §§ 11 und 14 SGB,  
von § 63 wegen § 65 SGB,  
von §§ 67 bis 70 a wegen §§ 52 bis 54 SGB,  
von §§ 71 und 71 a wegen §§ 48 und 49 SGB.

### **Zu § 9: Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Kriegsopferversorgung**

Erforderlich war die Änderung

von § 6 Abs. 2 wegen § 16 SGB,  
von § 7 Abs. 1 Satz 1 wegen § 59 SGB,  
von § 9 Abs. 3 wegen § 35 SGB,  
von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wegen § 59 SGB,  
von § 17 wegen §§ 60, 61 und 64 SGB,  
von § 19 wegen § 59 SGB,

von § 28 Abs. 1 wegen § 35 SGB,  
von § 47 Abs. 5 wegen § 50 SGB.

**Zu § 10: Änderung des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland**

Erforderlich war die Änderung  
von § 12 wegen §§ 55 bis 58 SGB.

**Zu § 11: Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Erforderlich war die Änderung  
von § 9 Abs. 2 Satz 1 wegen § 16 SGB,  
von § 12 wegen §§ 47 und 52 bis 54 SGB,  
von § 14 Abs. 1 wegen § 44 SGB,  
von § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 21  
wegen § 59 SGB,  
von § 23 Abs. 2 wegen § 50 SGB.

**Zu § 12: Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes**

Erforderlich war die Änderung  
von § 2 Abs. 2 wegen §§ 52 bis 58 SGB,  
von § 24 Abs. 2 wegen § 59 SGB,  
von § 26 Abs. 2 wegen § 41 SGB,  
von § 28 Abs. 1 Satz 3 wegen §§ 55 bis 58 SGB,  
von § 31 Abs. 3 Satz 1 wegen § 50 SGB.

§ 24 Abs. 3 (Änderungsmitteilungen) bleibt als Sonderregelung zu § 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB bestehen.

**Zu § 13: Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Erforderlich war die Änderung  
von § 8 wegen §§ 11 und 14 SGB,  
von § 45 wegen § 65 Abs. 2 SGB,

von § 64 Abs. 1 Satz 2 wegen § 64 SGB,  
von § 94 wegen § 17 SGB,  
von § 115 wegen § 59 SGB,  
von § 136 Abs. 1 Satz 2 wegen § 64 SGB.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 (Ausschluß von Übertragung und Pfändung) bleibt als Sonderregelung zu §§ 52 und 53 bestehen.

### **Zu § 14: Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Vorschrift enthält eine Ergänzung zu Artikel I § 53. Sie stellt klar, in welchem Umfang bei der Ermittlung der Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 c und 850 d Zivilprozeßordnung Sozialleistungen mit Arbeitseinkommen zusammengerechnet werden können. Das ist erforderlich, weil Ansprüche auf Sozialleistungen nur bedingt pfändbar sind. Die für die Beurteilung der Zusammenrechenbarkeit erheblichen Umstände sind die gleichen wie bei der Pfändung von Sozialleistungen.

### *Zu Artikel II Dritter Abschnitt:*

#### **Überleitungsvorschriften**

### **Zu § 15: Verzinsung**

Die Vorschrift stellt klar, daß in der Vergangenheit fällig gewordene Geldforderungen von der Verzinsung nach Artikel I § 43 ausgenommen bleiben.

### **Zu § 16: Verjährung**

Im Hinblick auf die derzeit unklare Rechtslage soll die neue Verjährungsregelung auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordenen Ansprüche gelten, soweit sie nicht nach bisherigem Recht bereits verjährt sind.

### **Zu § 17: Übertragung, Verpfändung und Pfändung**

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Abwicklung bereits fällig gewordener

Ansprüche sollen von der neuen Regelung nur die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Ansprüche erfaßt werden.

### **Zu § 18: Sonderrechtsnachfolge und Vererbung**

Die Vorschrift stellt klar, daß sich Artikel I §§ 55 bis 58 nicht auf Fälle bezieht, in denen der Sozialleistungsberechtigte bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben und deshalb eine Rechtsnachfolge nach bisherigem Recht schon eingetreten ist.

### **Zu § 19: Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften**

Die Vorschrift enthält die übliche Anpassungsklausel für Bestimmungen und Bezeichnungen. Sie erübrigert eine ausdrückliche Änderung der Vorschriften in den einzelnen Sozialleistungsgesetzen, die auf Vorschriften Bezug nehmen, die in Artikel II §§ 2 bis 13 im Hinblick auf Artikel I gestrichen werden; dies gilt auch für Bußgeldvorschriften wie z. B. § 58 Bundesausbildungsförderungsgesetz und § 231 Abs. 1 Nr. 4 Arbeitsförderungsgesetz.

### *Zu Artikel II Vierter Abschnitt:*

#### **Schlußvorschriften**

### **Zu § 20: Stadtstaaten-Klausel**

Die Vorschrift ist insbesondere für Artikel I § 15 erforderlich.

### **Zu § 21: Berlin-Klausel**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

## **Zu § 22: Inkrafttreten**

Um den Leistungsträgern und den sonstigen Beteiligten ausreichend Gelegenheit zu geben, sich auf die im Allgemeinen Teil enthaltenen Rechtsvorschriften einzustellen, soll zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten eine halbjährige Vorbereitungsfrist liegen.

### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Durch Artikel I und II dieses Gesetzes entstehen voraussehbare Kosten nur wegen der Einführung der Verzinsung von Sozialleistungen in Artikel I § 43. Diese Vorschrift dürfte sich nach ihrem Inhalt allerdings nur in den Bereichen der Unfall- und Rentenversicherung sowie der Kriegsopferversorgung kostensteigernd auswirken. Bei der Schätzung der Kosten, die sich auf das Jahr 1971 bezieht, wurde von der Zahl der bewilligten Rentenanträge, dem durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrag und dem Anteil der bewilligten Rentenanträge mit einer Bearbeitungsdauer von mehr als sechs Monaten ausgegangen. Danach würden sich für das Jahr 1971, wenn man einmal eine Verzinsungspflicht für dieses Jahr unterstellen würde, voraussichtlich folgende Kosten ergeben:

Millionen DM

1. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten . . . . .	2,814
2. Knappschaftliche Rentenversicherung . . . . .	1,123
3. Unfallversicherung . . . . .	0,403
4. Kriegsopferversorgung . . . . .	0,181
insgesamt . . .	<u>4,521</u>

## **Anlage 2**

### **Stellungnahme des Bundesrates**

#### **1. Zu Artikel I § 1**

Der Text des § 1 ist wie folgt zu fassen:

#### **„§ 1**

Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen gestalten, die eine der Würde des Menschen entsprechende Lebensführung ermöglichen. Die Aufgabe umfaßt vor allem

gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu schaffen,  
die Familie zu schützen und zu fördern,  
den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und  
besondere Belastungen des Lebens abzuwenden oder auszugleichen.“

#### **Begründung**

Der vorstehende Vorschlag geht in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vom Sozialstaatsprinzip (§§ 20 und 28 GG) aus und stellt daher als Ziel der Sozialleistungen die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit heraus. Auch insoweit besteht Übereinstimmung mit dem Entwurf, als der Sozialstaat für verpflichtet angesehen wird, aktiv und fördernd zu handeln. Der Vorschlag weicht aber dadurch ab, daß er den Inhalt dieser Handlungen aus dem Verfassungsgrundsatz des Artikels 1 Abs. 1 GG ableitet und daß er bei den aufzuzählenden Aufgaben des Sozialgesetzbuchs den Schutz und die Förderung der Familie und den Schutz und die Fürsorge für Mütter berücksichtigt.

## **1. Bestimmung der Leistungen des Sozialstaates durch den Verfassungsgrundsatz des Artikels 1 Abs. 1 GG**

Der Verfassungsgrundsatz des Artikels 1 GG wird für den Inhalt der Leistungen nach dem Sozialstaatsprinzip als bestimmend angesehen, weil dieser Grundsatz zu den tragenden Konstitutionsprinzipien gehört und alle Bestimmungen des Grundgesetzes beherrscht (BVerfGE 6,36; Mangoldt/Klein, Kommentar zum Grundgesetz Artikel 20 GG Anm. VII 2c, 3).

Der Verfassungsgrundsatz des Artikels 1 Abs. 1 GG ergibt für den Inhalt der sozialstaatlichen Leistungen, daß sie auf die Ermöglichung eines der Menschenwürde entsprechenden Lebens zu richten sind.

Die Ermöglichung eines der Menschenwürde entsprechenden Lebens hat unstreitig die Bereitstellung der substantiellen Mittel zur Befriedigung der allgemeinen Lebensbedürfnisse des Bürgers zu umfassen. Darin kann sich aber die Verwirklichung eines menschenwürdigen Lebens nicht erschöpfen, da die Würde des Menschen und damit das Menschenbild des Grundgesetzes mehr erforderlich machen. Das wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, nach der das Menschenbild des Grundgesetzes durch die verfassungsmäßigen Rechte des Bürgers geprägt wird (BVerfGE 6,36).

Diese Prägung hat für den Maßstab eines menschenwürdigen Lebens zur Folge, daß der Bürger — außer daß er von materieller Not frei sein soll — die Möglichkeit haben muß, von seinen Rechten aus der Verfassung Gebrauch zu machen, z. B. seine Persönlichkeit frei zu entfalten und daher auch einen Beruf frei zu wählen. Für die Wortfassung des § 1 folgt hieraus, daß der Verfassungsgrundsatz des Artikels 1 Abs. 1 GG nicht neben die übrigen im § 1 des Entwurfs aufgeführten Aufgaben gestellt werden kann. Vielmehr ist der Verfassungsgrundsatz als beherrschendes Prinzip des Grundgesetzes den im § 1 aufgeführten Einzelaufgaben übergeordnet und muß daher bei den Zielen des Sozialgesetzbuchs — zusammen mit den Zielen aus dem Sozialstaatsprinzip — aufgeführt werden.

Diese Auffassung wird durch das Bundessozialhilfegesetz gestützt. Danach ist den Leistungen, die in diesem Gesetz geregelt sind, vom Gesetzgeber ausdrücklich der Leitsatz vorangestellt, dem Empfänger der Hilfe ein Leben zu ermöglichen,

das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 2 BSHG). Diese Leistungen gehen bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen zum großen Teil über die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse hinaus; sie dienen weitgehend der Schaffung von Voraussetzungen, die dem Bürger den Gebrauch seiner Rechte ermöglichen sollen. So werden z. B. in der Ausbildungshilfe und in der Eingliederungshilfe für Behinderte Leistungen zur Ermöglichung von Hochschulstudien gewährt.

Aus der Erwähnung des Verfassungsgrundsatzes des Artikels 1 Abs. 1 GG im Bundessozialhilfegesetz und dem Schweigen in anderen Sozialgesetzen kann nicht etwa gefolgert werden, daß dieser Grundsatz und damit die Ermöglichung einer menschenwürdigen Existenz für andere Sozialleistungen keine Geltung haben. Vielmehr hat das Bundessozialhilfegesetz nur die Besonderheit, daß es den Verfassungsgrundsatz des Artikels 1 Abs. 1 GG als Leitsatz den Einzelbestimmungen ausdrücklich voranstellt.

## *2. Berücksichtigung des Schutzes und der Förderung der Familie und des Schutzes und der Fürsorge der Mutter*

Die im Entwurf zu § 1 aufgeführten Einzelaufgaben können nach den vorstehenden Ausführungen nur als eine Konkretisierung der Ziele des Rechts des Sozialgesetzbuchs aufgefaßt werden. Dabei kann es sich lediglich um eine Umschreibung der Ziele durch Beispiele handeln, da die für ein Sozialgesetzbuch in Betracht kommenden Aufgaben nicht vollständig aufgeführt werden können. So werden im Entwurf der Schutz und die Förderung der Familie (Artikel 6 Abs. 1 GG) und der Schutz und die Fürsorge für Mütter (Artikel 6 Abs. 4 GG) nicht genannt. Beide Aufgaben, die in mehreren Sozialbereichen zu bedeutsamen Leistungen geführt haben, werden auch nicht durch eine der Aufgaben mitgedeckt, die im Katalog des Entwurfs aufgeführt sind, insbesondere nicht durch „Leistungen zur Abwendung oder zum Ausgleich besonderer Belastungen“. Das gilt in besonderem Maße für den Schutz und die Förderung der Familie, bei denen es nicht nur auf materielle Leistungen, sondern vor allem auf persönliche Hilfen zur Stärkung der Funktionen der Familie, insbesondere der Erziehungskraft der Eltern, ankommt.

Der Schutz und die Förderung der Familie erscheinen so wesentlich, daß eine Einbeziehung in den Aufgabenkatalog des § 1 für dringend gehalten wird. Diese Aufgabe ist nicht nur wesentlich für Sozialleistungen, die speziell auf die Förderung der Familie gerichtet sind; sie wirkt sich darüber hinaus in allen Sozialbereichen auf die Gestaltung der Leistungen, und zwar dahin gehend aus, daß sie „familiengerecht“ sein müssen.

Eine besondere Bedeutung haben der Schutz und die Förderung der Familie in der Jugendhilfe. Bei einem Fehlen dieser Aufgabe im Katalog des § 1 würden die weitreichenden Leistungen der Jugendhilfe nicht erfaßt werden, die sich zur Stärkung der Elternverantwortung und damit der Erziehungs-kraft der Familie als notwendig erwiesen haben; für diese Leistungen der Jugendhilfe wird im Zuge der Reform des Jugend-hilferechts beabsichtigt, in noch stärkerem Maß als bisher Ge-setzesbestimmungen zu schaffen.

Der Schutz und die Fürsorge für Mütter sollen nach der vor-geschlagenen Neufassung des § 1 durch die Worte „vor allem“ Berücksichtigung finden. Das „vor allem“ soll außerdem sonstige, durch den Katalog nicht gedeckte Aufgaben umfassen, z. B. Hilfen nicht materieller Art für alte Menschen.

## **2. Zu Artikel I §§ 7, 26, Artikel II §§ 1 und 12**

In Artikel I sind die §§ 7 und 26 zu streichen. In Artikel II sind § 1 Nr. 13 sowie § 12 zu streichen.

### **B e g r ü n d u n g**

1. Das Wohngeld ist von seiner Schaffung an in erster Linie stets als ein bedeutsames Instrument der Wohnungsbau-förderung angesehen worden. Allein schon wegen der korre-spondierenden Wirkung zwischen den im öffentlich geför-derten Wohnungsbau zugelassenen Mieten und dem Wohngeld liegt es daher nahe, das Wohngeld in ein noch zu schaf-fendes Wohnungsgesetzbuch einzubeziehen, zumal es auch sachlich mehr den anderen Arten der öffentlichen Woh-nungsbauförderung zuzurechnen ist, wie Aufwendungsbei-

hilfen, Annuitätshilfedarlehen, Zinszuschüsse oder Gewährung öffentlicher Baudarlehen. Daß die Gewährung der Mittel aus den genannten Förderungsarten meist nach objektiven, das Wohngeld jedoch nach subjektiven Maßstäben erfolgt, kann kein entscheidendes Kriterium für die Zuordnung des Wohngeldes zu einer im Sozialgesetzbuch geregelten Materie sein.

2. Das Wohngeld ist keine Leistung der Sozialhilfe im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes; dies bestimmt ausdrücklich § 1 Satz 2 II. WoGG. Die strikte Trennung der für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Stellen von den Wohngeldstellen hat entscheidend dazu beigetragen, der Bevölkerung die Scheu vor der Inanspruchnahme von Wohngeld zu nehmen. Es ist vielmehr die Erkenntnis gewachsen, daß das Wohngeld kein Almosen des Staates ist, sondern daß es zu den Maßnahmen der öffentlichen Hand gehört, die unbedingt erforderlich sind, um die Mieten angesichts der erheblich gestiegenen Bau- und Kapitalkosten allgemein tragbar zu machen. Diese positive Entwicklung würde wahrscheinlich aber wieder in das Gegenteil verkehrt, wenn das Wohngeld nun doch wieder in den Bereich der „sozialen Fürsorge“ gerückt würde.
3. Nicht zuletzt sprechen auch praktische Gründe gegen eine Einbeziehung des Wohngeldes. Die Sachbearbeiter für Wohngeld müßten nämlich künftig neben den Vorschriften des Wohngeldgesetzes und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften außerdem auch noch zahlreiche Einzelvorschriften des Sozialgesetzbuchs beachten, wodurch das Wohngeldverfahren weiter unnötig erschwert würde. Abgesehen davon kollidieren auch eine Reihe der im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Vorschriften mit den derzeitigen Vorschriften im Wohngeldgesetz.
4. Mit der Streichung der §§ 7 und 26 in Artikel I entfällt auch die Anwendung der Bestimmungen des Dritten Abschnittes des Sozialgesetzbuchs auf das Wohngeld. Damit ist es erforderlich, daß die zur Streichung vorgesehenen Bestimmungen des II. WoGG erhalten bleiben. Ferner ist durch Streichung von Artikel II § 1 Nr. 13 klarzustellen, daß das II. WoGG nicht besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs ist.

### **3. Zu Artikel I § 8**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß in das Sozialgesetzbuch im weiteren Gesetzgebungsverfahren grundsätzliche Regelungen über das Wesen und die Aufgaben der Rehabilitation aufgenommen werden.

#### **B e g r ü n d u n g**

Der vorliegende Entwurf des Sozialgesetzbuchs enthält in § 8 lediglich das „soziale Recht“ auf Eingliederung Behindter.

Dagegen fehlen weitere grundsätzliche Regelungen über Wesen und Aufgabe der Rehabilitation.

Würde sich das Sozialgesetzbuch auf die jetzt vorgesehene Regelung beschränken, so würde es der Bedeutung der Rehabilitation für die Gesellschaft nicht gerecht.

Der Entwurf des Sozialberichts 1972 der Bundesregierung bezeichnet es zutreffend als Ziel des Sozialgesetzbuchs, „das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht zusammenzufassen . . .“.

Die Rehabilitation wird in nahezu allen Sozialleistungsbereichen wahrgenommen. Die Leistungsvoraussetzungen und Zuständigkeiten sind in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt. Den Rehabilitationsleistungen liegen jedoch einheitliche Leitvorstellungen zugrunde. Diese sollten nicht in einem weiteren Einzelgesetz geregelt werden. Insbesondere sollten grundsätzliche Regelungen über die Rehabilitation nicht in ein „Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation“ aufgenommen werden. Der Zweck eines solchen Angleichungsgesetzes ist im wesentlichen erfüllt; wenn es sicherstellt, daß die Rehabilitationsträger bei gleichen Tatbeständen gleiche Leistungen gewähren und die Unterhaltsleistungen an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden.

Dementsprechend hat z. B. der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in der Sitzung der Arbeitsgruppe Rehabilitation am 4. Mai 1972 den Standpunkt vertreten, in den allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs sollten generelle Vorschriften über die Rehabilitation aufgenommen werden. Er hat diese Auffassung durch die „Überlegungen zum Inhalt von Sonderbestimmungen über die Rehabilitation“ (2. Fassung) bekräftigt.

Schließlich sah der „Referentenentwurf eines Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil —“ nach dem Stand vom 25. Oktober 1971 in den §§ 66 bis 70 „Besondere Vorschriften über die Eingliederung Behindter“ vor.

#### **4. Zu Artikel I §§ 9, 27 und Artikel II § 1 Nr. 15**

In Artikel I sind die §§ 9 und 27 sowie in Artikel II § 1 die Nummer 15 zu streichen.

##### **B e g r ü n d u n g**

Die Jugendhilfe gehört nach der Entwicklung, die sie in den letzten Jahrzehnten genommen hat, in den Gesamtbereich der Erziehung und Bildung. Sie sollte daher nicht in das SGB aufgenommen werden.

Anders als die übrigen Gesetze, deren Einbeziehung in das SGB geplant ist, sind die Bestimmungen des JWG nicht mit dem Allgemeinen Teil des SGB abgestimmt worden. Da einzelne Bestimmungen des Allgemeinen Teils (z. B. §§ 37 ff.) auf verschiedene Leistungen des JWG nicht passen, andererseits Sonderregelungen im Sinne von § 36 SGB im JWG insoweit nicht vorhanden sind, würde es zu großer Rechtsunsicherheit führen, wenn die Jugendhilfe Bestandteil des SGB würde.

#### **5. Zu Artikel I §§ 15 und 16**

In § 15 Abs. 1 Satz 2 und in § 16 Abs. 2 Satz 1 ist vor den Worten „zuständigen Leistungsträger“ jeweils das Wort „voraussichtlich“ einzufügen.

##### **B e g r ü n d u n g**

Der zuständige Leistungsträger lässt sich vielfach erst nach eingehender Prüfung an Hand vollständiger Unterlagen feststellen. Um eine etwaige Haftung für Falschauksünfte und für die falsche Weiterleitung eines Antrags auszuschließen, ist eine entsprechende Änderung geboten.

## **6. Zu Artikel I §§ 15, 24 und 28**

In § 15 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 2 sind die Worte „die Stadt- und Landkreise“ jeweils durch die Worte „die nach Landesrecht zuständigen Stellen“ zu ersetzen.

### **B e g r ü n d u n g**

Es besteht kein zwingender Grund zu einem Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Länder, die Zuständigkeiten ihrer Verwaltungsbehörden zu regeln. Insbesondere sollte vermieden werden, daß durch Festlegung von Verwaltungsstufen die im Zuge der funktionalen Verwaltungsreform angestrebte Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf möglichst ortsnahen Behörden beeinträchtigt würde.

## **7. Zu Artikel I § 17**

An § 17 ist folgender Satz anzufügen:

„Diese Zusammenarbeit soll sich auch auf freie Verbände erstrecken, die im Sozialbereich tätig sind.“

### **B e g r ü n d u n g**

Die freien Verbände sind Träger eines erheblichen Teiles — auf manchen Gebieten sogar des überwiegenden Teiles — der bestehenden Einrichtungen. Ohne eine Verpflichtung der Zusammenarbeit mit den freien Verbänden ist eine sachgerechte Durchführung der Sozialleistungen nicht gewährleistet. Das gilt insbesondere für den Bereich der Kranken-, Alten- und Behindertenhilfe.

## **8. Zu Artikel I § 23 Abs. 1 Nr. 2**

- a) In Nummer 2 Buchstabe b sind nach der Zahl „4“ einzufügen die Worte „und 40“.

### **B e g r ü n d u n g zu a)**

Der Entwurf stellt auf das geltende Leistungsrecht ab und bestimmt, daß u. a. in Anspruch genommen werden kann

Altersgeld bei Erwerbsunfähigkeit und Alter sowie an Witwen und Witwer. Der in der Klammer enthaltene Rechtsbezug läßt dies jedoch nur gelten für landwirtschaftliche Unternehmer und deren Witwen bzw. Witwer. Er schließt die mitarbeitenden Familienangehörigen aus, denen ebenfalls nach geltendem Recht ein Anspruch auf Altersgeld bei Erwerbsunfähigkeit und Alter zusteht. Die im Entwurf vorhandene Lücke wird durch die vorgeschlagene Ergänzung geschlossen.

- b) In Nummer 2 ist nach Buchstabe d folgender neuer Buchstabe e einzufügen:

„e) Zuschüsse und andere Leistungen zur Förderung der Gesundheit der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer (§ 9 GAL).“

#### Begründung zu b)

Wenn in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e die Zuschüsse der Rentenversicherungsträger erwähnt sind, dann ist es systemgerecht, daß auch die Zuschüsse der Träger der Altershilfe, die auf Grund gleichlautender Vorschriften gewährt werden, ebenfalls in den Katalog des § 23 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen werden.

#### 9. Zu Artikel I § 24 Abs. 1

In Absatz 1 sind nach dem Wort „können“ die Worte „aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes oder der Vorschriften, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären“, einzufügen.

#### Begründung

Da die Einweisungsvorschriften dem Zweck dienen, das Sozialrecht für alle Beteiligten so verständlich und überschaubar wie möglich zu machen, erscheint es erforderlich, bereits hier allgemein darauf hinzuweisen, daß nicht nur die Kriegsopfer, sondern auch die Wehrdienstgeschädigten der Bundeswehr, die Ersatzdienstgeschädigten, die Impfgeschädigten usw. die

aufgezählten Leistungen in Anspruch nehmen können. Der etwas versteckte Hinweis in Artikel II § 1 Nr. 10 dürfte hierfür nicht genügen.

## **10. Zu Artikel I § 33**

§ 33 ist zu streichen.

### **B e g r ü n d u n g**

Die Frage der Anhörung Beteiligter ist verfahrensrechtlicher Art und daher im Besonderen Teil des Sozialgesetzbuchs im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren zu regeln. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, die die Einordnung gerade dieser verfahrensrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen Teil rechtfertigen. Das Verwaltungsverfahren im Sozialrecht sollte nach Möglichkeit in Anlehnung an den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (BT-Drucksache VI/1173) geregelt werden, der in § 21 Bestimmungen über die Anhörung Beteiligter enthält.

## **11. Zu Artikel I § 34**

§ 34 ist zu streichen.

### **B e g r ü n d u n g**

Der Anspruch auf Geheimhaltung hat seine Entsprechung in der Verschwiegenheitspflicht der im öffentlichen Dienst Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen, so daß ein Bedürfnis für eine der weiteren Präzisierung ohnehin bedürftigen Regelung dieses Anspruchs nicht erkennbar ist. Auch ist ein solcher Anspruch verfahrensrechtlicher Art, so daß eine Regelung dem Besonderen Teil des Sozialgesetzbuchs vorbehalten bleiben sollte.

## **12. Zu Artikel I § 35**

In § 35 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „vierzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ zu ersetzen.

## Begründung

Die generelle Vorverlegung der Handlungsfähigkeit auf das 14. Lebensjahr erscheint zu weitgehend. Sie übersieht, daß der Entwicklungsstand der 14jährigen individuell sehr verschieden ist und bei ihnen daher weder eine allgemeine wirtschaftliche Selbständigkeit noch in der Regel eine hinreichende Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Wahrnehmung eigener Interessen vorausgesetzt werden kann. Die bisher schon für weite Teile des Sozialrechts geltende und in der Praxis bewährte Altersgrenze des vollendeten 16. Lebensjahres ist deshalb beizubehalten.

Vgl. auch die vorgeschlagene Änderung des Artikels I Nr. 15 des 8. Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes — Drucksache 309/72 —.

### 13. Zu Artikel I § 35 Abs. 1

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte neben der Herabsetzung der Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen auch eine Verstärkung der Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters gewährleistet werden. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine derartige Ergänzung des Artikels I § 35 Abs. 1 Satz 2 mit den zu berücksichtigenden Belangen der Leistungsträger vereinbar ist, insbesondere ob die Umwandlung der Soll-Vorschrift in eine Muß-Vorschrift praktikabel ist.

### 14. Zu Artikel I § 38

§ 38 Abs. 1 ist zu streichen.

## Begründung

Die Aussage, die in Absatz 1 Satz 1 über die Ausübung des Ermessens getroffen wird, ist zu allgemein und steht in einem Mißverhältnis zur Summe der möglichen Aussagen über das Ermessen im Rahmen sozialrechtlicher Gesetze. Der in Satz 2 normierte Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung ist formeller Art und sollte allenfalls im Besonderen Teil geregelt werden.

## **15. Zu Artikel I § 43 und Artikel II § 15**

In Artikel I sind § 43 und in Artikel II § 15 zu streichen.

### **B e g r ü n d u n g**

Die Verzinsung ist nach der Gesetzesbegründung eine notwendige Folgerung aus dem Grundsatz, daß auf Sozialleistungen ein Anspruch besteht. Dies ist jedoch kein ausreichender Grund für die Einführung der Verzinsung, weil auf Sozialleistungen schon seit Jahrzehnten ein Anspruch besteht, ohne daß dies vom Gesetzgeber bisher als ausreichender Anlaß zur Einführung einer Verzinsung angesehen worden ist. Aus demselben Grunde ist auch die Tatsache, daß die Zahlungspflichten des einzelnen in der Regel einer Verzinsungspflicht unterliegen, kein genügender Anlaß zur Einführung der Verzinsung der Geldansprüche.

Noch schwerwiegender ist die von der Vorschrift ausgehende Gefahr einer Ausdehnung des Verzinsungsgrundsatzes auf alle übrigen Bereiche staatlicher Leistungen. Diese Gefahr ist sehr akut, da in der Gesetzesbegründung die Tatsache, daß auf die Leistungen ein Anspruch besteht, bereits als ausreichender Grund für die Einführung der Verzinsung bezeichnet wird. Die Einführung der Verzinsung in den übrigen öffentlichen Bereichen würde den Bestrebungen hinsichtlich einer Vereinfachung der Verwaltung entgegenwirken. Hinzu kommt, daß die Verzinsung in dem großen Bereich der Steuerverwaltung nach wiederholten Untersuchungen und nach Feststellungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Vorlage der Abgabenordnung 1974 noch auf viele Jahre hinaus verwaltungsmäßig schlechterdings nicht zu bewältigen ist.

## **16. Zu Artikel I § 44 Abs. 3**

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung und durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen. Diese Unterbrechungen enden jeweils mit der Entscheidung des Leistungsträgers über den Antrag und mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.“

## B e g r ü n d u n g

Nach der derzeitigen Formulierung des Absatzes 3 ist es zumindest zweifelhaft, ob die Unterbrechung der Verjährung durch den Antrag auf die Sozialleistung auch ein anschließendes Widerspruchsverfahren mitumfaßt. Eine solche Regelung erscheint jedoch mit Rücksicht auf die gemäß § 44 Abs. 2 des Entwurfs i. V. m. § 220 Abs. 1 und § 209 Abs. 1 BGB durch eine etwaige spätere Klageerhebung wiederum eintretende Unterbrechung sachgerecht.

### **17. Zu Artikel I § 54 Abs. 3**

In Artikel I § 54 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „dem Schuldner gegenüber“ zu streichen.

## B e g r ü n d u n g

Die Streichung der Worte „dem Schuldner gegenüber“ beseitigt die vorgesehene relative Unwirksamkeit und ermöglicht es dem Geldinstitut, den an den Gläubiger gezahlten Betrag über § 812 BGB zurückzuverlangen.

Der Antrag entspricht dem Beschuß des Bundesrats vom 17. Dezember 1971 — Drucksache 687/71 (Beschuß) — zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 850 k Abs. 3 Satz 1 ZPO) des Dritten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen.

### **18. Zu Artikel I § 54 Abs. 4**

Artikel I § 54 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Bei Empfängern laufender Geldleistungen ist Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als sein Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.“

## B e g r ü n d u n g

Artikel I § 54 Abs. 4 des Entwurfs erweitert den bisher in zahlreichen Einzelbestimmungen geregelten Pfändungsschutz

dadurch, daß er den nach Ablauf der 7-Tagesfrist auf dem Konto verbliebenen Betrag nur eingeschränkt der Pfändung unterwirft. Nach der Begründung soll hierdurch ein Zwang auf den Empfänger vermieden werden, sich sein Guthaben innerhalb der 7-Tagesfrist auszahnen zu lassen.

Diese Ergänzung wird den Besonderheiten des Pfändungsschutzes bei Lohn- und Gehaltskonten nicht gerecht und dürfte darüber hinaus ihren Zweck verfehlt. Die Unpfändbarkeit des vollen überwiesenen Betrages für die Dauer von 7 Tagen geht in erheblichem Maße zu Lasten des Gläubigers. Ein so weitgehender Pfändungsschutz läßt sich nur rechtfertigen, wenn berücksichtigt wird, daß die Kreditinstitute in vielen Fällen fachlich und personell nicht in der Lage sind, den pfändungsfreien Teil des überwiesenen Gehaltsbetrages zu ermitteln. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb ihnen diese Aufgabe nach dem Ablauf der 7-Tagesfrist dennoch aufgeburdet werden soll. Dies erscheint auch deshalb wenig sinnvoll, weil die Vorschrift nicht vorsieht, daß hierbei Beträge, die der Schuldner innerhalb der 7-Tagesfrist abgehoben hat, zu berücksichtigen sind. Die vorgesehene Regelung beseitigt auch nicht den „Zwang“ für den Schuldner, den überwiesenen Geldleistungsbetrag nach Möglichkeit innerhalb der 7-Tagesfrist abzuheben, da das Geldinstitut im eigenen Interesse — zur Vermeidung von Regressen — an den Nachweis der Unpfändbarkeit des von dem Schuldner beanspruchten Betrages strenge Anforderungen stellen wird.

## **19. Zu Artikel I § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 3**

a) In Absatz 1 Satz 1 ist folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. den Geschwistern“,

b) in Absatz 2 Nr. 3 sind die Worte „Stiefkinder, Enkel und Geschwister“ durch die Worte „Stiefkinder und Enkel“ zu ersetzen.

### **B e g r ü n d u n g**

Absatz 2 definiert, wer im einzelnen als Kind des Berechtigten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 anzusehen ist. Hierzu sollten jedoch nicht auch die Geschwister des Berechtigten gerechnet werden,

da dies den natürlichen Verhältnissen Zwang antun würde. Sie sind daher als weitere Personengruppe in Absatz 1 Satz 1 anzuführen.

## **20. Zu Artikel I § 55 Abs. 1 Satz 1**

In Absatz 1 Satz 1 sind am Ende die Worte anzufügen: „oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind“.

### **B e g r ü n d u n g**

Eine Sonderrechtsnachfolge ist zugunsten der in § 55 genannten Angehörigen auch dann gerechtfertigt, wenn diese mit dem Berechtigten zwar nicht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, von ihm aber wesentlich unterhalten worden sind. Nicht selten haben sie gerade wegen dieser Unterhaltsleistungen einen eigenen Haushalt gehabt. Die laufenden Sozialleistungen sind über den Unterhalt auch ihnen zugute gekommen. Auch sie sollten die schon fälligen Leistungen noch ausgezahlt erhalten.

Die geänderte Fassung entspricht dem geltenden Rentenrecht (§§ 630, 1288 RVO, 65 AVG).

## **21. Zu Artikel I § 59 Abs. 1 Nr. 1**

In Absatz 1 sind in Nummer 1 am Ende folgende Worte anzufügen:

„und der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.“.

### **B e g r ü n d u n g**

Die Aufklärung des Sachverhalts macht es häufig erforderlich, von Ärzten, Krankenhäusern, anderen Sozialleistungsträgern, Personalstellen usw. Auskünfte über früher erhobene Befunde, Krankheitszeiten u. ä. einzuholen. Das gleiche gilt bei der Gewährung von vom Einkommen abhängigen Leistungen für Auskünfte der Finanzbehörden, anderer Sozialleistungsträger

usw. über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers oder Beziehers von Sozialleistungen. Mit Rücksicht auf die Schweigepflicht der angeführten Stellen ist die erforderliche Aufklärung insoweit jedoch nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Auch die Verpflichtung, derartigen Aufklärungsmaßnahmen der Verwaltungsbehörde zuzustimmen, sollte daher ausdrücklich in den Katalog der Mitwirkungspflichten aufgenommen werden.

## **22. Zu Artikel II § 8 Nr. 3 (§ 71 BVG)**

In § 71 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- „1. bei Unterbringung zum Vollzug einer Strafe oder einer Maßregelung der Besserung und Sicherung nach der Höhe seines bis zur Unterbringung bezogenen Einkommens.“.

### **B e g r ü n d u n g**

Die vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung, daß sich einkommensabhängige Leistungen während der Unterbringung nach § 48 SGB nach den Einkommensverhältnissen bemessen, die im Zeitpunkt der Unterbringung bestanden haben. Dadurch sollte vermieden werden, daß der durch die Unterbringung selbstverschuldete Einkommensverlust durch eine Erhöhung der Versorgungsbezüge ausgeglichen wird.

## **23. Zu Artikel II § 8, nach § 12, § 13**

- a) In Artikel II § 8 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 2 a und 2 b einzufügen:
  - 2 a. In § 27 a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „und sonstigen Mitteln“ die Worte „mit Ausnahme des Wohngeldes“ eingefügt.
  - 2 b. In § 27 e Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „auf entsprechende Leistungen“ die Worte „mit Ausnahme des Wohngeldes“ eingefügt.“

b) In Artikel II ist folgender § 12 a einzufügen:

,§ 12 a

### Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Das Zweite Wohngeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 erhält Nummer 18 folgende Fassung:

„18. Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;“.

2. In § 21 wird Satz 2 gestrichen.

3. An § 34 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt entsprechend für die Beträge, die von einem Land zur pauschalen Abgeltung der Leistungen für die Unterkunft nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge gezahlt worden sind.“

4. An § 36 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Vorschriften zu erlassen über eine pauschale Abgeltung der Leistungen für die Unterkunft nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge.“

c) Artikel II § 13 ist wie folgt zu ergänzen:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

,1 a. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für das Verhältnis zwischen Sozialhilfe und Wohngeld.“

b) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

,3. § 90 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn in den Fällen des § 19 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen und soweit Hilfe zum Lebensunterhalt für den Unterkunftsbedarf gewährt wird.“

**4. § 92 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz bestand in den Fällen der §§ 92 a und 92 c nicht, wenn nach § 19 Abs. 2 oder nach § 20 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen und soweit Hilfe zum Lebensunterhalt für den Unterkunftsbedarf gewährt wird.“

**B e g r ü n d u n g z u a) bis c)**

Der Antrag verfolgt den Zweck, daß Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge die ihnen zustehenden Leistungen für die Unterkunft nicht mehr von zwei Behörden erhalten, sondern dieserhalb nur noch von einer Behörde betreut werden.

§ 29 des (ersten) Wohngeldgesetzes schloß die Empfänger der genannten Sozialleistungen vom Wohngeld aus. Diese Rechtslage ist durch den Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1969 (BVerfGE 27, 220) zugunsten der Sozialhilfeempfänger verändert worden. Dies hat jedoch nicht zu einer uneingeschränkten Besserstellung dieser Personengruppen geführt, vielmehr sind für sie und für die beteiligten Behörden nicht unerhebliche Unzuträglichkeiten aufgetreten (erhebliche Mehrbelastung der Sozialhilfe- und der Wohngelddbehörden, Erschwernisse für die Antragsteller, die sich von zwei verschiedenen Behörden betreuen lassen müssen, ohne höhere Leistungen zu erhalten). Deshalb wurde schon bald von kommunalen und staatlichen Stellen darauf hingewiesen, daß eine für Antragsteller und Verwaltung befriedigende Lösung nur über eine Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge, verbunden mit entsprechenden Änderungen des Zweiten Wohngeldgesetzes, erreichbar ist.

Wenn auch bei den Beratungen des Zweiten Wohngeldgesetzes noch keine allgemeine Bereitschaft zu einem derartigen Schritt bestand, so müssen nach den inzwischen vorliegenden Erfahrungen folgende Änderungen angestrebt werden:

1. Der Grundsatz des Nachrangs der genannten Sozialleistungen wird gegenüber dem Wohngeld aufgegeben (§ 27 a BVG, § 2 Abs. 1 BSHG).

2. Leistungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge für den Unterkunftsbedarf werden als vergleichbare Leistung im Sinne des § 21 des Zweiten Wohngeldgesetzes angesehen; damit erübriggt sich auch der Überleitungsanspruch der Träger dieser Leistungen (§ 27 e BVG, § 90 Abs. 4 BSHG, §§ 14, 21 des 2. WoGG).
3. Auf die Rückforderung von Leistungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge für den Unterkunftsbedarf wird verzichtet (§ 27 e BVG, § 92 Abs. 2 BSHG).
4. Den Trägern der genannten Sozialleistungen wird zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen ein Erstattungsanspruch gegen die Wohngeldbehörden eingeräumt. Dieser Vorschlag ist zwischen Bund, Ländern und Gemeinden schon längere Zeit und im wesentlichen einvernehmlich erörtert und für die Vergangenheit praktiziert worden. Gerade die Länder und Gemeinden sind an einer Verwaltungsvereinfachung auf diesem Gebiet dringend interessiert (§§ 34, 36 des 2. WoGG).

Von einer Aufgabe unverzichtbarer Grundsätze des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts als Folge der vorgeschlagenen Änderungen kann nicht gesprochen werden. Die Subsidiarität der nach diesem Recht gewährten Sozialleistungen hat keinen Verfassungsrang; auch das Zweite Wohngeldgesetz wird vom Subsidiaritätsgrundsatz beherrscht. Die Individualisierung der genannten Sozialleistungen und das Bedarfsdeckungsprinzip werden auch dann voll gewahrt, wenn den Leistungsempfängern die volle Miete nur noch von einer Dienststelle erstattet wird. Die Heranziehung Unterhaltpflichtiger und die Verpflichtung zum Kostenersatz sind bereits durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes weitgehend eingeschränkt (Streichung des § 92 b BSHG).

Die Berücksichtigung des mit diesem Antrag verfolgten Anliegens steht durchaus mit dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1969 in Einklang. Erhalten die Sozialhilfe und die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für den Unterkunftsbedarf den angestrebten wohngeldähnlichen Charakter, liegt ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht mehr vor.

## **Anlage 3**

### **Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

#### **Zu 1. (Artikel I § 1)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Mit dem Bundesrat ist die Bundesregierung der Ansicht, daß zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit auch Sozialleistungen erbracht werden, die über die Sicherung eines Existenzminimums hinausgehen. Das kommt in § 1 des Regierungsentwurfs dadurch zum Ausdruck, daß dort die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins nur als eine — wenn auch wichtigste — aus dem Sozialstaatsprinzip folgende Leitvorstellung für die Gestaltung von Sozialleistungen genannt wird. Die Bundesregierung bezweifelt, daß dies durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 1 SGB, wonach sich der Inhalt aller Sozialleistungen nach dem Verfassungsgrundsatz des Artikels 1 Abs. 1 GG bestimmt, ebenso deutlich wird. Es ist sehr fraglich, ob aus der Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 GG ein Recht des einzelnen auf Verschaffung der zu einem menschenwürdigen Leben nötigen materiellen Güter folgt (vgl. BVerfGE 1, 97 [104]). Der vom Bundesrat zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 6, 32 [36]) kann jedenfalls nichts anderes entnommen werden. Dort ist ausgeführt, „daß Artikel 1 GG . . . zu den tragenden Konstitutionsprinzipien gehört, die — wie alle Bestimmungen des Grundgesetzes — auch Artikel 2 Abs. 1 GG beherrschen“. Deshalb könnte die vorrangige, von den übrigen Leitvorstellungen losgelöste Betonung des Verfassungsgrundsatzes des Artikels 1 Abs. 1 GG zu einer Interpretation des § 1 SGB führen, die dem gemeinsamen Anliegen des Bundesrates und der Bundesregierung gerade nicht entspricht. Insbesondere könnte die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 1 SGB zu dem Mißverständ-

nis verleiten, als strebte das Sozialgesetzbuch eine Nivellierung aller Sozialleistungen auf der Höhe des Existenzminimums an.

Die Hervorhebung des Schutzes und der Förderung der Familie brächte die Gefahr mit sich, daß andere wichtige Aufgaben als weniger bedeutsam angesehen werden und daß die Vorschrift ihren Charakter als zusammenfassende Umschreibung der Aufgaben aller Sozialleistungsbereiche verliert.

Schließlich wird aus der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung nicht erkennbar, daß die in § 1 genannten Aufgaben nicht ausschließlich durch das Recht des Sozialgesetzbuchs erfüllt werden, sondern daß dieses nur einen — wenn auch sehr wichtigen — Beitrag hierzu leistet.

## Zu 2. (Artikel I §§ 7 und 26; Artikel II §§ 1 und 12)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Das Wohngeld weist als Sozialleistung enge sozialpolitische und rechtliche Gemeinsamkeiten mit den übrigen im Sozialgesetzbuch geregelten Sozialleistungen auf. Der funktionelle Zusammenhang des Wohngeldes mit anderen — wohnungspolitischen — Zielen wird durch die Einbeziehung in das Sozialgesetzbuch nicht beeinträchtigt; vergleichbare Zusammenhänge bestehen auch in anderen Sozialleistungsbereichen, beispielsweise zwischen Arbeitsförderung und Arbeitsmarktpolitik, zwischen Ausbildungsförderung und Bildungspolitik oder zwischen der sozialen Sicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Strukturpolitik.

Die allgemeinen Regelungen des Sozialgesetzbuchs passen auch für das Wohngeld; Artikel II § 12 stellt klar, in welchen Vorschriften das Zweite Wohngeldgesetz dem Allgemeinen Teil angepaßt werden muß. Außerdem können bei der späteren Einordnung der bisherigen Sozialgesetze auch andere Begriffe und Abgrenzungskriterien (beispielsweise zum anrechenbaren Einkommen) vereinheitlicht und damit die sozialrechtlichen Regelungen besser als bisher aufeinander abgestimmt werden. Daß das Wohngeld in das gleiche große Gesetzbuch aufgenommen wird wie die Sozialhilfe, verändert den Charakter des Wohngeldes ebensowenig wie den von Sozialleistungen anderer Bereiche — etwa des Arbeitsförderungs-, des Sozialversiche-

rungs- und des Sozialen Entschädigungsrechts —, die wegen fehlender Einkommensabhängigkeit wesentlich weniger Gemeinsamkeiten mit der Sozialhilfe aufweisen als das Wohngeld. Aus diesen Gründen hat auch die von der Bundesregierung berufene Sachverständigenkommission mehrmals einstimmig die Einbeziehung des Wohngeldrechts ins Sozialgesetzbuch gefordert.

#### **Zu 3. (Artikel I § 8)**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß in das Sozialgesetzbuch neben § 8 noch weitere grundsätzliche Vorschriften zur Rehabilitation aufgenommen werden müssen. Sie wird im Zuge der weiteren Arbeit am Sozialgesetzbuch entsprechende Vorschläge unterbreiten.

#### **Zu 4. (Artikel I §§ 9 und 27; Artikel II § 1 Nr. 15)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### **Zu 5. (Artikel I §§ 15 und 16)**

Die Bundesregierung widerspricht den Vorschlägen.

Die Vorschriften sollen im Interesse des Bürgers sicherstellen, daß Beratungsersuchen und Anträge auf Sozialleistungen möglichst rasch und ohne Umwege an den zuständigen Leistungsträger gelangen und von ihm bearbeitet werden können. Dazu ist erforderlich, daß die zuerst angegangene Stelle sich nach besten Kräften bemüht, die Frage der Zuständigkeit abschließend zu klären, und nicht nur Vermutungen äußert. Diese im Interesse der Bevölkerung gebotene und von der Sozialverwaltung auch durchführbare Verpflichtung (vgl. u. a. Bericht der Sozialenquête-Kommission Nr. 304) darf nicht durch Haftungsprobleme in Frage gestellt werden; im übrigen würde der Vorschlag des Bundesrates die Haftung nur geringfügig mildern.

#### **Zu 6. (Artikel I §§ 15, 24 und 28)**

Die Frage wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

## **Zu 7. (Artikel I § 17)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Für den Bereich der Sozialhilfe, in dem die Zusammenarbeit mit den freien Trägern besondere Bedeutung hat, sind in Artikel I § 28 Abs. 2 entsprechende Regelungen enthalten. Für die übrigen Sozialleistungsbereiche paßt eine allgemeine Regelung nicht. Außerdem haben einige „freie Verbände, die im Sozialbereich tätig sind“, erhebliche Bedenken, in der vorgeschlagenen Weise in die Zusammenarbeit einbezogen zu werden; das gilt etwa für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.

## **Zu 8. (Artikel I § 23)**

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

## **Zu 9. (Artikel I § 24 Abs. 1)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Einfügung macht die Vorschrift schwerfällig und trägt kaum zu größerer Verständlichkeit bei, zumal die in § 24 aufgeführten Leistungen ausschließlich im Bundesversorgungsgesetz geregelt sind und die übrigen Vorschriften dafür nur den anspruchsberechtigten Personenkreis erweitern. Außerdem sollten die geltenden Gesetze, die ins Sozialgesetzbuch eingeordnet werden sollen, nach Möglichkeit im Text der Einweisungsvorschriften nicht mehr erwähnt werden.

## **Zu 10. (Artikel I § 33)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Vorschrift gehört wie § 34 zu den Regelungen des Allgemeinen Teils, die das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialverwaltung und Bürgern stärken sollen. Ihre Stellung im Allgemeinen Teil soll dieser besonderen Bedeutung für das Sozialrecht Rechnung tragen. Im übrigen konnte die Fassung weitgehend an die des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrgesetzes (BT-Drucksache VI/1173) angeglichen werden, wobei einige sozialrechtliche Besonderheiten zu berücksichtigen waren.

### **Zu 11. (Artikel I § 34)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Im Zusammenhang mit Sozialleistungen muß der Bürger der Verwaltung in besonders weitem Umfang Geheimnisse anvertrauen (vgl. etwa die Regelung der Mitwirkungspflichten in Artikel I §§ 59 bis 66). Ein möglichst weitgehender, intensiver und klarer Geheimnisschutz ist daher unumgänglich, und zwar unabhängig davon, daß die Pflicht zur Verschwiegenheit in § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 18 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes strafrechtlich abgesichert wird. Die Zuordnung der Vorschrift zum Verwaltungsverfahren ist nicht zwingend; der Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (BT-Drucksache VI/1173) enthält keine entsprechende Regelung.

### **Zu 12. (Artikel I § 35)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Nach geltendem Recht können Minderjährige auch schon vor dem 16. Lebensjahr ins Arbeitsleben eintreten. Da sie dann auch sozialrechtliche Pflichten zu erfüllen haben, ist es angebracht, ihnen die selbständige Wahrnehmung nicht nur der Rechte aus dem Arbeitsverhältnis (vgl. § 113 Bürgerliches Gesetzbuch), sondern auch einiger wichtiger sozialrechtlicher Befugnisse zu ermöglichen. Dem gesetzlichen Vertreter bleiben auf Grund von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hinreichende Eingriffsmöglichkeiten erhalten.

### **Zu 13. (Artikel I § 35 Abs. 1 Satz 2)**

Die Frage wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

### **Zu 14. (Artikel I § 38 Abs. 1)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 37 zu sehen und enthält eine notwendige Klarstellung für den Bereich des

Sozialrechts. Die Fassung entspricht dem allgemein anerkannten Stand der Ermessenslehre, wie sie auch in § 114 Verwaltungsgerichtsordnung zum Ausdruck kommt. Weitergehende Regelungen, die für alle Sozialleistungsbereiche passen, sind nicht ersichtlich.

#### **Zu 15. (Artikel I § 43; Artikel II § 15)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Geldleistungen der Sozialleistungsträger bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind daher oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung nötig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Einführung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche. Eine Streichung der Vorschriften würde außerdem dazu führen, daß die Frage, ob und in welchem Umfang rückständige Sozialleistungen zu verzinsen sind, weiterhin streitig bliebe. Im übrigen ist die Verzinsung so geregelt, daß sie nicht zu einer unangemessenen Belastung der Verwaltung führt.

#### **Zu 16. (Artikel I § 44 Abs. 3)**

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Satz 2 wie folgt gefaßt werden sollte:

„Diese Unterbrechungen enden jeweils mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag und den Widerspruch.“

#### **Zu 17. (Artikel I § 54 Abs. 3)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Vorschrift entspricht § 850 k Abs. 3 Satz 1 Zivilprozeßordnung in der vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 1971

beschlossenen Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (BT-Drucksache VI/2870). Auch im Falle der im Regierungsentwurf vorgesehenen relativen Unwirksamkeit der Leistung oder Hinterlegung durch das Geldinstitut wird diesem gegen den Gläubiger ein Bereicherungsanspruch zustehen. Das entspricht der Auffassung der überwiegenden und neueren Rechtsprechung und — soweit bekannt — auch der Auffassung des Schrifttums. Die von dem Bundesrat vorgeschlagene allgemeine Unwirksamkeit würde andererseits erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der Rechtslage zur Folge haben (Unwirksamkeit der Übereignung von Bargeld seitens des Geldinstituts an den Gläubiger oder an die Hinterlegungsstelle, Unwirksamkeit der Gutschrift von Geld auf dem Konto des Gläubigers, Frage der Folgen einer Zustimmung des Schuldners zu der Leistung des Geldinstituts an den Gläubiger).

#### **Zu 18. (Artikel I § 54 Abs. 4)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit § 46. Sie zielt darauf ab, auch Empfängern von Sozialleistungen die laufende Unterhaltung von Guthaben und den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen, indem der für Bargeld bestehende Pfändungsschutz auf Guthaben bei Geldinstituten ausgedehnt wird. Eine Schlechterstellung der Gläubiger tritt nicht ein, da es dem Leistungsempfänger freisteht, seine Mittel vorzeitig abzuheben und damit dem für Bargeld bestehenden Pfändungsschutz zu unterstellen. Die Belastung dürfte für die Geldinstitute tragbar sein, zumal ihnen die erhöhte Unterhaltung von Guthaben Vorteile bringt.

#### **Zu 19. (Artikel I § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 3)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Absatz 2 ist in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz formuliert. Dieser Kinderbegriff soll bei der Einarbeitung der einzelnen Sozialgesetze ins Sozialgesetzbuch möglichst einheitlich in allen Zusammenhängen verwendet werden. Überdies erscheint es berechtigt, für Geschwister in Abwei-

chung vom allgemeinen Erbrecht eine Sonderrechtsnachfolge nur dann vorzusehen, wenn sie in den Haushalt des Leistungsberechtigten aufgenommen sind.

**Zu 20. (Artikel I § 55 Abs. 1 Satz 1)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 21. (Artikel I § 59 Abs. 1 Nr. 1)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 22. (Artikel II § 8 Nr. 3)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 23. (Artikel II § 8, nach § 12, § 13)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht durch Vorschriften im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs veranlaßt. Außerdem bedürften sie inhaltlich einer Überprüfung.

ERSCHIENEN BEI R. S. SCHULZ

# Städtebauförderungsgesetz

Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und  
Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden  
sowie

Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts  
einschließlich der Verwaltungsvorschriften

## Kommentar

von

Dr. jur. W. Hans

2150 Seiten · Loseblattausgabe in zwei Bänden · DM 54,—

Der immer schneller fortschreitende Wandel der Umwelt und Lebensverhältnisse auf sozialem, wirtschaftlichem und technologischem Gebiet macht eine planvolle städtebauliche Sanierung und Entwicklung der Gemeinden notwendig. Das insoweit erforderliche rechtliche Instrumentarium bietet das Städtebauförderungsgesetz vom 27. 7. 1971, das nach dem Willen des Gesetzgebers „eine zukunftsweisende Gestaltung unseres Lebensraumes“ ermöglichen soll.

Die in unserem Verlag als Loseblattausgabe erschienene vollständige Sammlung auf diesem für Stadt- und Landgemeinden so wichtigen Rechtsgebiet wird sich als unentbehrliche Hilfe erweisen. Der Gesetzesinhalt ist zusammenhängend abgedruckt. Im Kommentarteil, der durch Einarbeitung des Schrifttums noch wesentlich erweitert wird, sind alle Gesetzesmaterialien — teilweise unter wörtlicher Wiedergabe — ausgewertet. Der Abschnitt Bundesrecht bringt die Texte aller Gesetze, Verordnungen, aber auch Erlasse, die mit dem StBauFG in Zusammenhang stehen; gleiches gilt für den Abschnitt Landesrecht, in den jetzt schon, soweit vorhanden, die landesrechtlichen Einführungserlasse eingearbeitet sind, so daß dem Benutzer des Werkes eine wirklich allumfassende Materialsammlung zur Verfügung steht. In einem umfangreichen Anhang findet der Leser so bedeutende Unterlagen wie die Städtebauberichte der Bundesregierung und Vertragsvorschläge (Vorbereitungsvertrag, Durchführungsvertrag, kommunaler Planervertrag).